

# STAATSANZEIGER



## FÜR DAS LAND HESSEN

1992

MONTAG, 9. NOVEMBER 1992

Nr. 45

	Seite		Seite
<b>Hessische Staatskanzlei</b>		<b>Die Regierungspräsidien</b>	
Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland.....	2818	<b>DARMSTADT</b>	
Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises .....	2818	Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Erlenwiesen bei Ober-Roden“ vom 12. 10. 1992.....	2825
<b>Hessisches Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten</b>		Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bergstraße und Groß-Gerau im Regierungsbezirk Darmstadt — Landschaftsschutzgebiet „Hessische Rheinuferlandschaft“ — vom 6. 10. 1992.....	2830
Verleihung der Bezeichnung „Bad“ gemäß § 13 Abs. 2 HGO an die Gemeinde Emstal, Landkreis Kassel.....	2818	Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage „Neue Schürfung“ der Stadt Oberursel/Stadtteil Oberstedten, Hochtaunuskreis, vom 1. 10. 1992.....	2833
<b>Hessisches Kultusministerium</b>		Verordnung zur Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannten Heilquellen des Landes Hessen in Nidda-Bad Salzhausen, Wetteraukreis, vom 6. 10. 1992.....	2836
Genehmigung des Religionsgemeindesteuerbeschlusses der Frei-Religiösen Gemeinde Offenbach am Main für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1993 .....	2818	Anordnung der Zusammenfassung der Stadt Pfungstadt sowie der Gemeinden Alsbach-Hähnlein und Bickenbach zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk vom 19. 10. 1992..	2845
<b>Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst</b>		Genehmigung der „Hans und Stefan Bernbeck-Stiftung“, Sitz Bad König....	2845
Verordnung über Entgelte für die Nutzung von Wohnheimplätzen des Studentenwerks Darmstadt vom 21. 10. 1992... ..	2819	Zweckänderung der Stiftung „Hessischer Jägerhof“, Sitz Darmstadt-Kränichstein.....	2845
<b>Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung</b>		Zweckänderung der Dr. Bodo Sponholz-Stiftung für Wohlfahrt, Kunst und Wissen, Sitz Frankfurt am Main.....	2845
Regelung für die Entschädigung des Landeswahlbeauftragten und seines Stellvertreters sowie der Mitglieder und ihrer Stellvertreter des Landeswahlausschusses gemäß §§ 6 und 8 der Wahlordnung für die Sozialversicherung .....	2822	<b>GIESSEN</b>	
<b>Personalnachrichten</b>		Beschluß des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 16. 5. 1991 in dem Normenkontrollverfahren zur Prüfung der Gültigkeit der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Am Kalten Born bei Wallenrod“ vom 11. 12. 1984 .....	2845
im Bereich der Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten.....	2822	<b>Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „Am Kalten Born bei Wallenrod“ vom 20. 10. 1992 .....</b>	<b>2846</b>
im Bereich des Hessischen Kultusministeriums .....	2823	<b>Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Oberes Dombachtal“ vom 20. 10. 1992.....</b>	<b>2851</b>
im Bereich des Hessischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung ..	2825	Verordnungen zur einstweiligen Sicherstellung der zukünftigen Naturschutzgebiete „Am Oberhof bei Großen-Linden“ (vom 29. 7. 1992) und „Mühlbachtal bei Gusternhain“ (vom 4. 8. 1992)....	2854
		<b>Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Bleidenberg bei Niederbrechen“ vom 20. 10. 1992.....</b>	<b>2854</b>
		<b>KASSEL</b>	
		<b>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Metzenberg bei Schrecksbach“ vom 20. 10. 1992.....</b>	<b>2857</b>
		Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes; hier: Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für die Teilstreckenabschnitte „Liebenau-Hofgeismar“ und „Greibenstein-Immenhausen“ der von der Deutschen Bundesbahn geplanten Ausbaustrecke Dortmund—Kassel.....	2860
		<b>Hessischer Verwaltungsschulverband</b>	
		Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt.....	2862
		<b>Buchbesprechungen .....</b>	<b>2862</b>
		<b>Öffentlicher Anzeiger .....</b>	<b>2863</b>
		<b>Andere Behörden und Körperschaften</b>	
		Kommunales Gebietsrechenzentrum Frankfurt am Main; hier: Änderung der Satzung.....	2871
		Kommunales Gebietsrechenzentrum Kassel; hier: Sitzung der Verbandsversammlung.....	2871
		<b>Stellenausschreibungen .....</b>	<b>2871</b>

957

## HESSISCHE STAATSKANZLEI

**Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland Verdienstmedaille**

Der Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

**Verdienstkreuz 1. Klasse**

Dipl.-Ing. Waldemar Buske, Marburg  
Jutta Küpper, Frankfurt am Main  
Berta Schäfer, Dreieich

**Verdienstkreuz am Bande**

Reinhold Auth, Neuhof  
Klaus Bechmann, Kassel  
Walter Daube, Heringen  
Henriette Fay, Frankfurt am Main  
Heinz Freund, Kriminalhauptkommissar a. D., Wiesbaden  
Herbert Gerlach, Fuldaerbrück  
Prof. Dr. med. Ulrich Gottstein, Frankfurt am Main  
Hans Jung, Verwaltungsdirektor a. D., Darmstadt  
Klaus Mitlacher, Schlagenbad  
Maria Molkenteller-de Haag, Eschborn  
Hans Ritz, Bensheim  
Otto Schamschula, Frankfurt am Main  
Herbert Scheibe, Frielendorf  
Ernst Schneider, Ltd. Regierungsdirektor a. D., Darmstadt  
Richard Speich, Hauptgeschäftsführer der IHK Frankfurt am Main, Bad Homburg v. d. Höhe  
Dipl.-Ing. Günter Steinbauer, Groß-Umstadt  
Dr. Hermann Wilfried Vetter, Weiterstadt  
Maria Waßmuth, Homberg  
Klaus-Werner Weck, Alsfeld

Willi Asmann, Bad Endbach  
Heinrich Bergmann, Bebra  
Adam Büdinger, Lokomotivbetriebsinspektor a. D., Pfungstadt  
Anton Horn, Freigericht  
Friedrich Klein, Frankfurt am Main  
Dieter Klotz, Münzenberg  
Bruno Nachtigal, Langenselbold  
Hans Joachim Philipps, Marburg  
Prof. Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Portmann, Wiesbaden  
Dr. Erwin Soose, Studiendirektor a. D., Fritzlar  
Josef Peter Zender, Wiesbaden

Wiesbaden, 16. Oktober 1992

Der Hessische Ministerpräsident  
P 131 — 14 a 02/01

StAnz. 45/1992 S. 2818

958

**Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises**

Der von der Hessischen Staatskanzlei am 10. September 1991 ausgestellte Konsularische Ausweis Nr. 03616 von Herrn Sergio Daniel Egner, Familienmitglied von Frau Rojo de Egner, Attaché des Generalkonsulats der Republik Argentinien in Frankfurt am Main, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 20. Oktober 1992

Hessische Staatskanzlei  
P 12 — 2 a 10/05

StAnz. 45/1992 S. 2818

959

## HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR EUROPAANGELEGENHEITEN

**Verleihung der Bezeichnung „Bad“ gemäß § 13 Abs. 2 HGO an die Gemeinde Emstal, Landkreis Kassel**

Gemäß § 13 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) habe ich der Gemeinde Emstal mit Wirkung vom 24. Oktober 1992 die Bezeichnung „Bad“ verliehen.

Wiesbaden, 26. Oktober 1992

Hessisches Ministerium des Innern  
und für Europaangelegenheiten  
IV A 11 — 3 k 08/03 — 7/92

StAnz. 45/1992 S. 2818

960

## HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

**Genehmigung des Religionsgemeindesteuerbeschlusses der Frei-Religiösen Gemeinde Offenbach am Main für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1993**

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) i. d. F. vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1991 (GVBl. I S. 339), genehmige ich unter Bezugnahme auf den Beschluß der Außerordentlichen Gemeindeversammlung der Frei-Religiösen Gemeinde Offenbach am Main vom 10. November 1974 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1993 einen Kirchensteuerhebesatz in Höhe eines Zuschlages von 9% zur Einkommensteuer (Lohnsteuer).

Wiesbaden, 20. Oktober 1992

Hessisches Kultusministerium  
VI A 6.1 — 873/6/4 — 9 — 25

StAnz. 45/1992 S. 2818

961

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

**Verordnung über Entgelte für die Nutzung von Wohnheimplätzen des Studentenwerks Darmstadt vom 21. Oktober 1992**

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. I S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 419), wird verordnet:

## § 1

Für Wohnheimplätze des Studentenwerks Darmstadt in den nachstehenden Wohnheimen werden die Nutzungsentgelte für Mietverhältnisse, die nach dem 1. Juni 1990 begründet worden sind, sowie für alle neu abzuschließenden Mietverhältnisse wie folgt festgesetzt:

1. 372 Wohnheimplätze mit ca. 19 qm in Einzelzimmern im Wohnheim Alfred-Messel-Weg 6—10 D (Karls Hof) auf monatlich je 156,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 110,— DM,
2. 250 Wohnheimplätze mit ca. 16,5 qm in Einzelzimmern im Wohnheim Alfred-Messel-Weg 6—10 D (Karls Hof) auf monatlich je 135,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 110,— DM,
3. 136 Wohnheimplätze mit ca. 21 qm in Einzelzimmern im Wohnheim Alfred-Messel-Weg 6—10 D (Karls Hof) auf monatlich je 173,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 110,— DM,
4. 32 Wohnheimplätze in 2-Zimmer-Wohnungen mit ca. 42 qm im Wohnheim Alfred-Messel-Weg 6—10 D (Karls Hof) auf monatlich je 173,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 110,— DM,
5. 32 Wohnheimplätze mit ca. 21 qm in Einzelzimmern in Zweier-Gruppen im Wohnheim Alfred-Messel-Weg 6—10 D (Karls Hof) auf monatlich je 173,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 110,— DM,
6. 4 Wohnheimplätze in 2-Zimmer-Wohnungen mit ca. 48 qm im Wohnheim Alfred-Messel-Weg 6—10 D (Karls Hof) auf monatlich je 197,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 110,— DM,
7. 36 Wohnheimplätze in 3-Zimmer-Wohnungen mit ca. 54 qm im Wohnheim Alfred-Messel-Weg 6—10 D (Karls Hof) auf monatlich je 148,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 110,— DM,
8. 48 Wohnheimplätze mit ca. 20 qm in Einzelzimmern im Wohnheim Alfred-Messel-Weg 6—10 D (Karls Hof) auf monatlich je 164,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 110,— DM,
9. 24 Wohnheimplätze mit ca. 23,7 qm in Einzelzimmern (5er-Gruppen) im Wohnheim Alfred-Messel-Weg 6—10 D (Karls Hof) auf monatlich je 195,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 110,— DM,
10. 16 Wohnheimplätze mit ca. 28 qm in Einzelzimmern (5er-Gruppen) im Wohnheim Alfred-Messel-Weg 6—10 D (Karls Hof) auf monatlich je 230,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 110,— DM,
11. 24 Wohnheimplätze mit ca. 24,2 qm in Einzelzimmern im Wohnheim Alfred-Messel-Weg 6—10 D (Karls Hof) auf monatlich je 199,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 110,— DM,
12. 12 Wohnheimplätze mit ca. 18 qm in Einzel-Appartements im Wohnheim Riedeselstraße 64 (Neubau) auf monatlich je 215,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 120,— DM,
13. 34 Wohnheimplätze in Doppel-Appartements mit ca. je 17,5 qm im Wohnheim Riedeselstraße 64 (Neubau) auf monatlich je 209,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 120,— DM,
14. 14 Wohnheimplätze in Doppel-Appartements mit ca. je 15,5 qm im Wohnheim Riedeselstraße 64 (Neubau) auf monatlich je 185,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 120,— DM,
15. 21 Wohnheimplätze in Dreier-Appartements mit ca. je 15,4 qm im Wohnheim Riedeselstraße 64 (Neubau) auf monatlich je 184,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 120,— DM,
16. 70 Wohnheimplätze mit ca. 15 qm in Einzelzimmern im Wohnheim Lichtwiesenweg 9 (Studentendorf) auf monatlich je 158,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 160,— DM,
17. 14 Wohnheimplätze mit ca. 18 qm in Einzelzimmern im Wohnheim Lichtwiesenweg 9 (Studentendorf) auf monatlich je 190,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 160,— DM,
18. 7 Wohnheimplätze mit ca. 21 qm in Einzelzimmern im Wohnheim Lichtwiesenweg 9 (Studentendorf) auf monatlich je 222,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 160,— DM,
19. 14 Wohnheimplätze in Doppelzimmern mit ca. 21 qm im Wohnheim Lichtwiesenweg 9 (Studentendorf) auf monatlich je 111,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 90,— DM,
20. 5 Wohnheimplätze mit ca. 17 qm in Einzelzimmern im Wohnheim Lichtwiesenweg 9 (Studentendorf) auf monatlich je 180,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 160,— DM,
21. 3 Wohnheimplätze mit ca. 14 qm in Einzelzimmern im Wohnheim Lichtwiesenweg 9 (Studentendorf) auf monatlich je 148,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 160,— DM,
22. 2 Wohnheimplätze mit ca. 22 qm in Einzelzimmern im Wohnheim Lichtwiesenweg 9 (Studentendorf) auf monatlich je 232,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 160,— DM,
23. 4 Wohnheimplätze in Doppelzimmern mit ca. 22 qm im Wohnheim Lichtwiesenweg 9 (Studentendorf) auf monatlich je 116,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf



- festwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung und die sonstigen Stromkosten in Höhe von monatlich je 95,— DM,
53. 2 Wohnheimplätze im Doppelzimmer Nr. 17 mit ca. 24,3 qm im Wohnheim Heinrichstraße 55 auf monatlich je 67,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung und die sonstigen Stromkosten in Höhe von monatlich je 95,— DM,
54. 2 Wohnheimplätze im Doppelzimmer Nr. 18 mit ca. 31 qm im Wohnheim Heinrichstraße 55 auf monatlich je 85,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung und die sonstigen Stromkosten in Höhe von monatlich je 95,— DM,
55. 2 Wohnheimplätze im Doppelzimmer Nr. 19 mit ca. 30 qm im Wohnheim Heinrichstraße 55 auf monatlich je 82,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung und die sonstigen Stromkosten in Höhe von monatlich je 95,— DM,
56. 2 Wohnheimplätze im Doppelzimmer Nr. 20 mit ca. 26,9 qm im Wohnheim Heinrichstraße 55 auf monatlich je 74,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung und die sonstigen Stromkosten in Höhe von monatlich je 95,— DM,
57. 2 Wohnheimplätze im Doppelzimmer Nr. 21 mit ca. 26,9 qm im Wohnheim Heinrichstraße 55 auf monatlich je 74,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung und die sonstigen Stromkosten in Höhe von monatlich je 95,— DM,
58. 2 Wohnheimplätze im Doppelzimmer Nr. 22 mit ca. 27 qm im Wohnheim Heinrichstraße 55 auf monatlich je 74,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung und die sonstigen Stromkosten in Höhe von monatlich je 95,— DM,
59. 2 Wohnheimplätze im Doppelzimmer Nr. 23 mit ca. 24,8 qm im Wohnheim Heinrichstraße 55 auf monatlich je 68,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung und die sonstigen Stromkosten in Höhe von monatlich je 95,— DM,
60. 2 Wohnheimplätze im Doppelzimmer Nr. 24 mit ca. 25,6 qm im Wohnheim Heinrichstraße 55 auf monatlich je 70,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung und die sonstigen Stromkosten in Höhe von monatlich je 95,— DM,
61. 2 Wohnheimplätze im Doppelzimmer Nr. 25 mit ca. 24,9 qm im Wohnheim Heinrichstraße 55 auf monatlich je 68,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung und die sonstigen Stromkosten in Höhe von monatlich je 95,— DM,
62. 2 Wohnheimplätze im Doppelzimmer Nr. 26 mit ca. 25,6 qm im Wohnheim Heinrichstraße 55 auf monatlich je 70,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung und die sonstigen Stromkosten in Höhe von monatlich je 95,— DM,
63. 2 Wohnheimplätze im Doppelzimmer Nr. 27 mit ca. 21 qm im Wohnheim Heinrichstraße 55 auf monatlich je 58,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung und die sonstigen Stromkosten in Höhe von monatlich je 95,— DM,
64. 2 Wohnheimplätze im Doppelzimmer Nr. 28 mit ca. 31 qm im Wohnheim Heinrichstraße 55 auf monatlich je 85,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung und die sonstigen Stromkosten in Höhe von monatlich je 95,— DM,
65. 2 Wohnheimplätze im Doppelzimmer Nr. 29 mit ca. 32 qm im Wohnheim Heinrichstraße 55 auf monatlich je 88,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung und die sonstigen Stromkosten in Höhe von monatlich je 95,— DM und
66. 2 Wohnheimplätze im Doppelzimmer Nr. 30 mit ca. 21 qm im Wohnheim Heinrichstraße 55 auf monatlich je 58,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung und die sonstigen Stromkosten in Höhe von monatlich je 95,— DM.

## § 2

Für Wohnheimplätze des Studentenwerks Darmstadt im Wohnheim Nieder-Ramstädter Straße 179—183 A (Neubau) werden die Nutzungsentgelte für Mietverhältnisse wie folgt festgesetzt:

1. 7 Wohnheimplätze mit ca. 17 qm in Einzelzimmern auf monatlich je 150,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 120,— DM,
2. 27 Wohnheimplätze mit ca. 18 qm in Einzelzimmern auf monatlich je 159,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 120,— DM,
3. 39 Wohnheimplätze mit ca. 19 qm in Einzelzimmern auf monatlich je 168,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 120,— DM,
4. 67 Wohnheimplätze mit ca. 20 qm in Einzelzimmern auf monatlich je 177,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 120,— DM,
5. 95 Wohnheimplätze mit ca. 21 qm in Einzelzimmern auf monatlich je 186,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 120,— DM,
6. 4 Wohnheimplätze mit ca. 22 qm in Einzelzimmern auf monatlich je 195,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 120,— DM,
7. 5 Wohnheimplätze mit ca. 23 qm in Einzelzimmern auf monatlich je 204,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 120,— DM,
8. 5 Wohnheimplätze mit ca. 24 qm in Einzelzimmern auf monatlich je 213,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 120,— DM,
9. 4 Wohnheimplätze mit ca. 27,5 qm in Einzelzimmern auf monatlich je 244,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 120,— DM und
10. 1 Wohnheimplatz mit ca. 30 qm im Einzel-Appartement auf monatlich 266,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich 120,— DM.

## § 3

Über die Vorauszahlungen hat der Geschäftsführer des Studentenwerks Darmstadt abzurechnen.

Der Geschäftsführer des Studentenwerks Darmstadt wird ermächtigt, die Höhe der Vorauszahlungen auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung und sonstiger Mietnebenkosten entsprechend dem tatsächlichen Ergebnis des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes anzupassen.

## § 4

Es werden aufgehoben:

1. Die Verordnung über das Entgelt für die Nutzung von Wohnheimplätzen des Studentenwerks Darmstadt vom 6. Juli 1989 (St.Anz. S. 1595),

2. § 1 Nrn. 1 bis 13 und Nrn. 28 bis 73 der Verordnung über das Entgelt für die Nutzung von Wohnheimplätzen des Studentenerwerks Darmstadt vom 20. März 1990 (StAnz. S. 639).

## § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 21. Oktober 1992

Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst  
H II 4.1 — 436/21 (5) — 166  
gez. Prof. Dr. Evelies Mayer  
Staatsministerin  
— Gült.-Verz. 7004 —

StAnz. 45/1992 S. 2819

962

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR FRAUEN, ARBEIT UND SOZIALORDNUNG

### Regelung für die Entschädigung des Landeswahlbeauftragten und seines Stellvertreters sowie der Mitglieder und ihrer Stellvertreter des Landeswahlausschusses gemäß §§ 6 und 8 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO)

Nach §§ 6 und 8 der Wahlordnung für die Sozialversicherung — SVWO — i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1992 (BGBl. I S. 115) entscheidet die zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes im Einvernehmen mit dem Finanzministerium über die Höhe der Entschädigung, die für die Ehrenämter des Landeswahlbeauftragten und seines Stellvertreters sowie der Mitglieder des Landeswahlausschusses und ihrer Stellvertreter zu zahlen ist.

In Übereinstimmung mit dem Hessischen Finanzministerium setze ich die Höhe der zu zahlenden Entschädigung wie folgt fest:

## I.

#### Entschädigung des Landeswahlbeauftragten und seines Stellvertreters

Der Landeswahlbeauftragte erhält für die Monate Januar 1993 bis einschließlich Dezember 1993 einen Pauschbetrag für Zeitversäumnis in Höhe von monatlich 305,— DM.

Sein Stellvertreter erhält für den gleichen Zeitraum die Hälfte dieser Entschädigung, das sind monatlich 152,50 DM.

Der Landeswahlbeauftragte und sein Stellvertreter erhalten bei auswärtigen Dienstgeschäften eine Reisekostenvergütung nach den für ihr Hauptamt geltenden Vorschriften.

## Anmerkung:

Der Landeswahlbeauftragte und sein Stellvertreter sind Bedienstete des Landes Hessen.

## II.

#### Entschädigung der Mitglieder des Landeswahlausschusses

- a) Entschädigung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden:

Der Vorsitzende des Landeswahlausschusses erhält für die Monate Februar und März des Jahres, das dem Jahr vorhergeht, in dem allgemeine Wahlen zur Sozialversicherung stattfinden und in jedem Monat, in dem eine Sitzung des Landes-

wahlausschusses stattfindet, einen Betrag in Höhe der Aufwandsentschädigung des Landeswahlbeauftragten; das ist ein Betrag in Höhe von monatlich 305,— DM.

Der stellvertretende Vorsitzende des Landeswahlausschusses erhält für den gleichen Zeitraum und zu den gleichen Bedingungen die Hälfte dieser Entschädigung, das sind monatlich 152,50 DM.

Der Pauschbetrag für Zeitaufwand, der dem Vorsitzenden des Landeswahlausschusses zusteht, wird zugunsten seines Stellvertreters bis zur Hälfte gekürzt, wenn dieser den Vorsitzenden in dem betreffenden Monat in mehr als der Hälfte der Sitzungen des Landeswahlausschusses vertritt.

Der Vorsitzende des Landeswahlausschusses und sein Stellvertreter erhalten bei auswärtigen Dienstgeschäften eine Reisekostenvergütung nach den für ihr Hauptamt geltenden Vorschriften.

## Anmerkung:

Der Vorsitzende des Landeswahlausschusses und sein Stellvertreter sind Bedienstete des Landes Hessen.

- b) Entschädigung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter im Landeswahlausschuß:

Die Beisitzer (Stellvertreter) erhalten bei Teilnahme an den Sitzungen des Landeswahlausschusses

- einen Pauschbetrag zum Ersatz der baren Auslagen je Sitzungstag in Höhe von 38,50 DM
- einen Pauschbetrag für Zeitverlust und Verdienstausfall je Sitzungstag in Höhe von 47,40 DM
- eine Fahrtkostenentschädigung
  1. bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Kosten der 1. Klasse
  2. bei Benutzung des eigenen Kraftwagens 0,42 DM je Kilometer.

Wiesbaden, 20. Oktober 1992

Hessisches Ministerium für  
Frauen, Arbeit und Sozialordnung  
StS — IV A 1 a — 54 b  
17001.So — 1007/91

StAnz. 45/1992 S. 2822

963

## PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

### C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten

beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main

ernannt:

zu Polizeikommissaren/innen die Polizeimeister (BaL) Elmar Raab (3. 8. 92), Klaus Schäfer (21. 8. 92), die Polizeiobermeister/innen (BaL) Norbert Beck, Jürgen Bußer, Martin Fischer, Matthias Fischer, Michael Flecks, Roger Grell, Rüdiger Jesse, Stephan Klauke, Gudrun Müller, Jürgen Mutz, Elke Petri, Jutta Rau, Sven-Carsten Schuch, Jörg Schultheis, Jürgen Wege, Hans-Jürgen Warmuth, Wolfgang Willershausen, Detlef Kretschmer (sämtlich 3. 8. 92), Andreas Erben (5. 8. 92), Karin Janßen (10. 8. 92), Thomas Fröhlich (17. 8. 92), die Polizeihauptmeister (BaL) Bernhard Amann, Siegfried Baier, Axel Kärtner, Holger Koppel, Werner Möller, Armin Müller, Klaus-Uwe Münch, Gottfried Pleyer, Martin Seegmüller (sämtlich 3. 8. 92), Paul Geier (4. 8. 92);

zu/r Kriminalkommissaren/in die Kriminalobermeister (BaL) Peter Barie, Michael Dornbusch, Manfred Glaß, Frank-Peter Schenk (sämtlich 3. 8. 92), die Kriminalhauptmeister/in (BaL) Christoph Auth, Armin Bergener, Michael Kallenbach, Joachim Kilian, Wolfgang Kloss, Horst Kögler, Andrea Körner, Andreas Korngiebel, Harald Schmitz, Botho Schulte-Vieting, Dieter Vogel, Andreas Walter, Frank Weber, Jürgen Zimmermann (sämtlich 3. 8. 92);

zum Polizeimeister (BaP) Polizeimeister z. A. (BaP) Otto Witte (16. 8. 92);

versetzt:

zum Polizeiverwaltungsamt Thüringen Inspektor Klaus-Dieter Göbel (1. 9. 92);

von der Bereitschaftspolizei Hamburg Polizeihauptwachmeister Flemming Schade (1. 10. 92);

vom Bundesgrenzschutz — Grenzschutzamt Frankfurt am Main — Polizeiobermeister Bruno Gerd Sommer (1. 10. 92);

in den Ruhestand getreten:

Kriminaloberkommissar Friedrich Meiser (31. 8. 92);

**in den Ruhestand versetzt:**

Kriminalhauptkommissar Klaus Buch, Kriminaloberkommissar Adalbert Salomon (beide 30. 9. 92);

**aus sonstigen Gründen ausgeschieden:**

Polizeihauptmeister Bernhard Heun (7. 8. 92), Polizeikommissar Rafael Behr (31. 8. 92), Kriminalhauptkommissar Ulrich Paul Thiele, Polizeiobermeister Dieter Müller (beide 9. 9. 92), Polizeihauptmeister Wolfgang Wehrum (14. 9. 92), Polizeimeister Rainer Otto (30. 9. 92).

Frankfurt am Main, 20. Oktober 1992

Polizeipräsidium Frankfurt am Main  
P III/33

St.Anz. 45/1992 S. 2822

**F. im Bereich des Hessischen Kultusministeriums****beim Regierungspräsidium Gießen****in Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen****ernannt:**

zum Rektor an einer Gesamtschule als Leiter der Förderstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Lehrer (BaL) Karlheinz Konrad Reuber, Schlitz (16. 6. 92);

zum Rektor einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe Rektor einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern an dem Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe (BaL) Karl-Jochen Dietrich, Marburg (30. 6. 92);

zu Rektorinnen einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Brigitte Silvia Görg-Kramß, Marburg (4. 6. 92), Margret Martha Fritzsche, Aßlar (1. 10. 92);

zum Rektor als Leiter einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Lehrer (BaL) Dr. Martin Ernst Pfeffer, Lauterbach (1. 10. 92);

zum Konrektor als ständigem Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Lehrer (BaL) Martin Friedrich Kurt Schallert, Brandobersdorf (1. 10. 92);

zur/zur Konrektorin/en als ständiger/n Vertreterin/Vertretern des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Dieter Bernd Uwe Knodt, Dillenburg (1. 8. 92), Lehrer/in Hans-Martin Felber, Wetzlar-Niedergirmes, Gerda Lehr, Ewersbach (beide 1. 10. 92);

zu/zur Pädagogischen Leitern/in an einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1 000 Schülern Oberstudienrat (BaL) Dr. Gerhard Hans-Jobst Krauthelm, Driedorf, Rektorin als Ausbildungsleiterin (BaL) Uta Schmidt-Frenzl, Wetzlar (beide 30. 4. 92), Rektor an einer Gesamtschule als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern (BaL) Karl Reinhardt, Hünfelden-Dauborn (1. 10. 92);

zu Hauptlehrern/innen als Leiter/innen einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern Lehrer als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern (BaL) Horst Heinzel, Eschenburg-Simmersbach (1. 4. 92), der/die Lehrer/innen (BaL) Reinhold Peter Jennemann, Anzefahr-Niederwald, Birgit Regina Fritsche, Bürgeln, Elisabeth Hildegard Marx-Babion, Angelburg-Lixfeld (sämtlich 1. 10. 92);

zum/zur Sonderschullehrer/innen (BaL) der/die Sonderschullehrer/innen z. A. (BaP) Walburga Dagmar Blase, Steffenberg (8. 7. 92), Irntraud Mudrak, Wetzlar (1. 8. 92), Armin Dietrich, Heike Leuninger-Pradella, Sabine Schuldes, sämtlich Gießen, Silvia Lippert, Gerlinde Plass, beide Buseck, Kerstin Bodenbender, Großen-Linden, Ellen Söhngen-Wagener, Wetzlar Gudrun Fangmann, Bad Camberg, Silvia Sieglinde Keiner, Marburg, Astrid Dorothea Wiegand-Schmidt, Schotten (sämtlich 12. 8. 92), Stefanie Christine Sann, Gießen (15. 8. 92), Angela Marta Ida Krüger, Breidenbach (18. 8. 92), Irene Weber, Marburg (1. 9. 92), Martina Elisabeth Irmgard Deußenroth, Mengerskirchen (7. 9. 92);

zu/m Sonderschullehrer/innen z. A. (BaP) die Sonderschullehrerinnen i. A. Reinhild Maria Hierl, Lauterbach (1. 2. 92), Christine Wallmüller, Marburg (1. 3. 92), die Lehrerinnen i. A. Katrin Lunemann, Bad Camberg (1. 5. 92), Angela Busato-Maas, Marburg (3. 8. 92), Diplompädagoge/in Richard Günther, Lauterbach, Irene Annemarie Dietz, Schotten, Sonderschullehrer-anwärterin Helene Barbara Geiger, Bad Camberg (sämtlich 3. 8. 92);

zum Studienrat (BaL) Studienrat z. A. (BaP) Hans-Jörg Eckhardt, Eibelshausen (30. 4. 92);

zu Lehrern/innen Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern (BaL) Wolfgang Fritz, Pohlheim, Konrektorin als ständige Vertreterin des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Heidrun Schmalz, Gießen-Wieseck, Lehrerin als Leiterin einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern (BaL) Sabine Seng, Rauschholzhausen (sämtlich 1. 8. 92), Hauptlehrer als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern (BaL) Heinfried Brede, Schwalmatal (3. 9. 92);

zu Lehrern/innen (BaL) die Lehrer/innen z. A. (BaP) Rüdiger Volkmar Haupt, Marburg (15. 2. 92), Heinrich Joachim Stützel, Braunfels (6. 3. 92), Christine Nicolai, Haiger (23. 4. 92), Roswitha Nikolajewski-Kugel, Wetzlar, Renate Kretschmar-Elfenthal, Alsfeld (beide 27. 5. 92), Martin Fischer, Holzheim (22. 6. 92), Christina Ursula Dorothea Kleinschmidt, Wetzlar (22. 7. 92), Sabine Gebauer-Junker, Pohlheim, Susanne Seewald, Reiskirchen, Ulrike Lieselotte Schleifenbaum, Wetzlar, Susanne Dietermann, Wetzlar-Garbenheim, Brigitte Schäfer, Haiger-Sechshelden, Jutta Fuchs, Hünfelden-Dauborn, Lydia Maria Elisabeth Schneider, Marburg, Bettina Dorothea Marie-Luise Hedderich-Hromatka, Stadtallendorf, Beate Trebert, Ute Schultheiß, beide Schotten, Petra Alles-Theis, Gemünden (sämtlich 1. 8. 92), Anke Limper, Hungen, Monika Kastning, Stadtallendorf (beide 3. 8. 92), Dagmar Ursula Fenner, Gladenbach (4. 8. 92), Klaus-Volker Anders, Mengerskirchen (10. 8. 92), Uta Bellof, Fernwald-Steinbach, Monika Baranowski-Garden, Nieder-Ohmen, Kornelia Wagner, Obbornhofen, Uta Elisabeth Ceppia-Aytemiz, Leihgestern, Birgit Röhl-Bensel, Salzböden, Anette Glaum, Daubringen, Harlad Kessler-Rautenhaus, Mainzlar, Christel Anschütz-Biemer, Buseckertal, Peter Dillmann, Wetzlar, Betina Mantz, Tiefenbach, Heike Hölß, Rechtenbach, Almut Schneider-Harth, Donsbach, Hans-Willy Hofmann, Bettina Behrens, beide Dillenburg-Frohnhausen, Gisela Hoffmann, Hocheilheim, Elke Mosberger, Greifenstein-Allendorf, Hildegard Sigrun Kaetzler, Braunfels, Anja Brombach, Haiger-Roßbachtal, Karin Hedwig Wilhelmine Treptow-Benner, Limburg, Klara-Marion Riedel, Elz-Süd, Sylvia Peklo-Kuhlmann, Oberzeuzheim, Karin Kaufmann, Dorndorf, Armin Hans-Joachim Klein, Mengerskirchen, Wolfgang Dieter Reichwein, Bad Camberg, Irmhild Maria Koch, Bad Camberg-Erbach, Theresia Katharina Kaiser-Theodorides, Bad Camberg-Würges, Heike Agnes de Boer, Ingeborg Ingrid Werterbach, Peter Reineking, sämtlich Marburg, Uwe Holger Dröge, Heidi Birgit Hofmann, beide Münchhausen, Carola Treude, Breidenbach-Oberdieten, Hedwig Ganse, Gönern, Monika Jung, Biedenkopf, Traudel Brandstädter, Lauterbach, Helene Ursula Ebel, Angelika Dagmar Günther, beide Schotten, Regina Christel Schwarz, Bottenhorn, Dagmar Beate Ursula Hergarden, Angersbach, Susanne Hildegard Zundl, Hirzenhain (sämtlich 12. 8. 92), Sabine Christl-Feige, Allendorf/Lumda (14. 8. 92), Edith Anneliese Doris Krainhöfner, Wetzlar, Sabine Birk, Merenberg, Ulrike Margret Töllner, Cölbe (sämtlich 15. 8. 92), Lothar Jost, Karin Puchelt, beide Gießen (beide 20. 8. 92), Anne Weldert, Niederselters (21. 8. 92), Elke Viehmann, Hintermeilingen, Gisela Marie Elisabeth Peltner, Löhnberg (beide 24. 8. 92), Renate Henniges, Schotten (27. 8. 92), Regina Keilholz, Ettingshausen (28. 8. 92), Dagmar Tenten, Gießen (31. 8. 92), Marion Weber, Grünberg (1. 9. 92), Inge Helene Luckhardt, Ruhlkirchen (14. 9. 92), Ursula Ilse Lore Weinreich, Erksdorf (26. 9. 92), Wera Büxel-Sundermeier, Nieder-Ohmen (12. 10. 92);

zum/zur Lehrer/in (BaP) Lehrer/in z. A. (BaP) Inge Lichert, Gießen (12. 8. 92), Richard Brohl, Lauterbach (20. 8. 92);

zu Lehrern/innen z. A. (BaP) die Lehrer/innen i. A. Mario Berger, Gießen, Silvia Wirth, Allendorf/Lda., Cornelia Christina Kolberg, Mittenaar, Ulrike Buurmann-Paul, Lahr, Sigrid Frankenbach, Niederhadamar, Ilse Westerfeld, Limburg, Susanne Lohmann, Gladenbach-Weidenhausen (sämtlich 1. 2. 92) Günter Dettbarn, Niederhadamar (19. 2. 92), Waltraud Lore Götz, Ebsdorfergrund (24. 7. 92), Gerhild Günther, Holzhausen, Monika Bause, Waldernbach, Sigrid Schubert, Weilmünster, Jürgen Gädke, Niederselters, Margot Krefit, Stadtallendorf, Jürgen Scharrenbach, Schoten, Elke Margarete Bürger-Schoor, Anzefahr-Niederwald (sämtlich 3. 8. 92), Michael Ludolph, Angersbach (12. 8. 92);

zur Fachlehrerin für arbeitstechnische Fächer (BaL) Fachlehrerin für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP) Helga Schrage, Haiger (23. 6. 92);

zur Fachlehrerin für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP) Fachlehrerin für arbeitstechnische Fächer i. A. Ursula Helene Jerabeck, Lumdatal (1. 8. 92);

zum **Fachlehrer z. A. (BaP)** Sozialpädagoge Wolfgang Adolf Karas, Ober-Ohmen (1. 8. 92);

**berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:**

Lehrerin (BaP) Carmen Schöler, Eschenburg-Eiershausen (3. 7. 92);

**eingewiesen:**

in das Amt eines Pädagogischen Leiters einer Förderstufe (mit Amtszulage) Lehrer (BaL) Rolf Heinemann, Alsfeld (1. 9. 92);

**versetzt:**

von der Bezirksregierung Braunschweig Sonderschullehrerin Renate Schorn, Marburg (1. 8. 92);

vom Regierungspräsidium Münster Lehrerin Annerose Halama, Braunfels (1. 8. 92);

von der Bezirksregierung Hannover-Stadt Lehrerin Elsbeth Seipp, Linden (1. 8. 92);

von der Freien und Hansestadt Hamburg Lehrerin Brigitte Umbach, Dreihäuser (1. 8. 92);

vom Regierungspräsidium Arnberg Lehrerin Bettina Schade, Staffel (1. 8. 92);

**in den Ruhestand getreten:**

Lehrer Berthold Sandner, Alsfeld (31. 7. 92);

**in den Ruhestand versetzt:**

Sonderschullehrerin Margit Rauch, Gießen (30. 6. 92), Rektor an einer Gesamtschule als Leiter einer Förderstufe mit mehr als 360 Schülern Robert Erdmann, Grünberg; Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern an dem Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe Norbert Gotthardt, Dornburg-Frickhofen; die Realschullehrer/innen Helga Emma Hedwig Erna Gerda Margarete Ritter, Elisabeth Campbell, beide Gießen, Wilhelm Jung, Gießen-Ost, Karlheinz Roese, Laubach, Wolfgang Weisel, Lollar, Adalbert Josef Biniarz, Braunfels, Wilhelm Fritz Meier, Stadtallendorf, Anneliese Abmann, Gladenbach, Hauptlehrer Erich Werner Schier, Pohlheim, Sonderschullehrer Dieter Kirchert, Gemünden, die Lehrer/innen Ida Margarete Schmidt, Gießen, Friedel Hedrich, Gießen-Wieseck, Walter Schupp, Hildegard Elisabeth Horn, beide Heuchelheim, Bertha Wilhelmine Annemarie Kleinstück, Grünberg, Alexa Maria Theresia Kisker, Pohlheim, Karl Ludwig Frank, Wißmar, Berthold Franz, Haiger, Elisabeth Charlotte Horn, Limburg, Herta Inge Else Graf, Judith Renate Kreß beide Niederwalgern, Liese Meyer, Holzhausen, Ilse Dunkel, Ingeborg Anna Grau, Ida Günther, sämtlich Wetter, Hildegund Langsdorff, Neustadt, Anna Elisabeth Bäcker, Anzefahr-Niederwald (sämtlich 31. 7. 92);

**aus sonstigen Gründen ausgeschieden:**

Rektor als Ausbildungsleiter Walter Karl Brück, Dillenburg, Lehrerin Anni Sonja Geisler, Bad Camberg-Erbach (beide 31. 7. 92), der/die Lehramtsreferendar/innen Veronike Bodenstedt, Gießen, Elisabeth Volk, Wetzlar (beide 31. 7. 92), Anja Friebe, Limburg (22. 9. 92), Tina Pannenbäcker, Limburg (24. 9. 92), Andreas Gastreich, Dillenburg (30. 9. 92);

**in Gymnasien**

**ernannt:**

zum **Oberstudiendirektor als Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern** Studiendirektor als ständiger Vertreter des Leiters eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern (BaL) Konrad Gottlieb Rüssel, Alsfeld (24. 4. 92);

zum **Studiendirektor** Oberstudienrat (BaL) Karl Eberhard Jäger, Schwingbach (30. 4. 92);

zu **Oberstudienräten** die Studienräte (BaL) Horst Heinrich Johannes Eichenauer, Lauterbach (24. 4. 92), Kurt Werner Sauer, Hermannstein (29. 4. 92), Dr. Kurt Martin Vogler, Laubach (13. 5. 92);

zu **Studienräten/innen (BaL)** die Studienräte/innen z. A. (BaP) Gudrun Maria Steiof, Limburg (21. 5. 92), Joachim Gerking, Lauterbach (1. 8. 92), Annette Kubisch, Marburg (3. 8. 92), Luise Margareta Arens-Dietrich, Wetzlar, Claudia Karola Ursula Dornedden-Röhrig, Grünberg, Klaus Rainer Bastian, Dillenburg (sämtlich 12. 8. 92), Rüdiger Otmar Eugen Fließ, Dillenburg, Ute Ingrid Stock, Alsfeld (beide 15. 8. 92), Helene Hildegard Robbel, Kirchhain (7. 9. 92), Martina Bliedung, Dillenburg, Hannelore Zwecker, Alsfeld (beide 30. 9. 92);

zu/zur **Studienräten/in z. A. (BaP)** die Lehrer/in i. A. Fritz Ullius, Limburg (13. 9. 91), Jürgen Stegmüller, Weilburg, Heinz

Michael Heikaus, Biedenkopf, Ulrike Sturm-von der Ahe, Marburg (sämtlich 3. 8. 92), Hans Peter Osterhold, Gießen (26. 8. 92);

**versetzt:**

vom Regierungspräsidium Düsseldorf Studienrätin Gudrun Spüler, Lollar (1. 8. 92);

**in den Ruhestand getreten:**

Studiendirektor Hans Jürgen Heide, Kirchhain, Oberstudienrat Timotheus Will, Wetzlar (beide 31. 7. 92);

**in den Ruhestand versetzt:**

Studiendirektor Hubert Wolfgang Müller, Gießen (31. 1. 92), Studiendirektor Eberhard Erich Ernst Simon, Weilburg, die Oberstudienräte/innen Adolf Volker Clarius, Gisela Marie Elsa Denninghoff, Otto Müller, Hildegard Perner, Wilhelm Volk, sämtlich Gießen, Dr. Marie Luise Keller, Reimer Wittmann, beide Marburg, Volkert Dietrich Seiffert, Kirchhain, Hans Böck, Lauterbach, Rektor an einer Gesamtschule als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Luzius Rudolf Lehmann, Neustadt, die Studienräte Hans-Burkhard Wilhelm Größer, Lumdatal, Wolfgang Wilhelm Behrens, Alsfeld (sämtlich 31. 7. 92), Studienrätin Hannelore Hildegard Fleischer, Laubach (30. 9. 92);

**aus sonstigen Gründen ausgeschieden:**

Studienreferendar Gerhard Dewald, Marburg (26. 8. 92), Studienreferendarin Rachel Feske-Renner, Marburg (30. 9. 92);

**in Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen**

**ernannt:**

zum **Studiendirektor** Oberstudienrat (BaL) Karl-Heinz Bremer, Gießen (1. 10. 92);

zu **Oberstudienräten/innen** die Studienräte/innen (BaL) Hans-Jürgen Geselle, Gießen, Ingrid Luise Schuchmann, Wetzlar, Karl Friedrich Berg, Dillenburg, Rainer Maria Eichhorn, Rita Oppermann, beide Limburg (sämtlich 1. 10. 92);

zu **Studienräten/innen (BaL)** die Studienräte/innen z. A. (BaP) Ulrike Reando, Alsfeld (27. 5. 92), Eva Christine Wenderoth, Alsfeld (2. 6. 92), Bernd Nemitz, Lauterbach (23. 6. 92), Annette Schmidt, Marburg (15. 7. 92), Manfred Kling, Alsfeld (4. 8. 92), Dr. Erich Falk, Heidrun Otte-Heiderich, beide Alsfeld (beide 12. 8. 92), Reinhold Müller-Brehm, Heinz-Dieter Brieskorn, Karin Katharina Schaffrath, Christel Scherhauer, sämtlich Gießen, Angelika Johanna Tresenberg, Marburg, Rolf Hoffmann, Alsfeld (sämtlich 15. 8. 92), Maria Dieckmann, Marburg (25. 8. 92), Doris Michel-Haidari, Kirchhain (3. 9. 92);

zum/zur **Studienrat/innen (BaP)** der/die Studienrat/innen z. A. (BaP) Sylvia Pack, Wetzlar (17. 1. 92), Friedhard Werner (12. 8. 92), Beatrice Löffler, beide Marburg (25. 8. 92);

zu **Studienräten z. A. (BaP)** die Dipl.-Handelslehrer Karl Ludwig Bubenheim, Lauterbach (12. 8. 91), Burkhard Meyer, Gießen (3. 3. 92), Dipl.-Ökonom u. Dipl.-Handelslehrer Günter Ruhleder, Gießen (3. 8. 92);

zum **Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP)** Fachlehreranwärter Horst-Günter Schmandt, Gießen (1. 8. 92);

zum/zur **Fachlehreranwärter/innen (BaW)** der/die Bewerber/innen Stephan Wilfried Jakob Hilberg, Jutta Henkel, Karin Schöniger, Monika Gerlinde Wülfing, sämtlich Gießen-Klein-Linden (sämtlich 1. 8. 92);

**berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:**

Studienrätin (BaP) Sylvia Pack, Wetzlar (15. 9. 92);

**in den Ruhestand getreten:**

Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer als Koordinator für Fachpraxis an beruflichen Schulen Josef Welzel, Hadamar (31. 7. 92);

**in den Ruhestand versetzt:**

Studiendirektor Walter Janitz, Alsfeld, Studiendirektor als ständiger Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern Horst Schneider, Gießen, Studiendirektor als ständiger Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern Dipl.-Ing. Dieter Schulz, Hadamar, die Oberstudienräte Wolfgang Stephan, Ernst Suchomel, beide Gießen, Bernd Marzillier, Lauterbach, die Fachlehrer/in für arbeitstechnische Fächer Siegfried Karl Knappmann, Biedenkopf, Hermann Roßbach, Marianne Beckert, beide Limburg (sämtlich 31. 7. 92), Studienrat Bernhard



Schuh, Weilburg (31. 8. 92), Oberstudienrat Erich Alfred Gocht, Dillenburg (30. 9. 92).

Gießen, 21. Oktober 1992

**Regierungspräsidium Gießen**

21 — 7 c 16 — 03

St.Anz. 45/1992 S. 2823

**L. Im Bereich des Hessischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung**

beim Regierungspräsidium in Kassel

ernannt:

zur **Gewerherätin (BaL)** Gewerberätin z. A. (BaP) Barbara Gräb-Trinter, GAA Kassel (22. 7. 92);

zur **Techn. Oberamtsrätin Techn. Amtsärztin (BaL)** Hella Ide, GAA Kassel (1. 4. 92);

zum **Amtsrat Amtmann (BaL)** Joachim Ziemer, GAA Kassel (30. 4. 92);

zu **Techn. Obersekretären** die Techn. Sekretäre (BaL) Klaus Kilian (1. 4. 92), Heinz Schade (2. 4. 92), beide GAA Kassel;

zum **Techn. Inspektor-Anwärter (BaW)** Dipl.-Ing. Heinrich Schäfer, GAA Kassel (1. 4. 92);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Techn. Oberinspektor (BaP) Bernd Hoyer, GAA Fulda (5. 4. 92);

in den Ruhestand versetzt:

Techn. Amtsärztin Ruth Seidenstricker, GAA Kassel (31. 1. 92);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Techn. Inspektor-Anwärterin (BaW) Martina Mennerich, GAA Kassel (30. 4. 92).

Kassel, 15. Oktober 1992

**Regierungspräsidium Kassel**

2 — 70 16 / 03 B

bei den Dienststellen der Kriegsoferversorgung

beim Landesversorgungsamt Hessen

ernannt:

zum **Medizinaloberrat (BaL)** Medizinaloberrat z. A. (BaP) Dr. Manfred Keller (29. 11. 91);

zum/zur **Amtsrat/rätin Amtmann/Amtfrau (BaL)** Wolfgang Weber (5. 10. 92), Paula Hoepfel (12. 10. 92);

zu/zur **Amtmännern/Amtfrau** die Oberinspektoren/in (BaL) Ernst Bernhardt, Joachim Hatzfeld, Christiane Heist (sämtlich 1. 10. 92);

zu **Oberinspektoren Inspektor (BaL)** Roland Koch, Inspektor (BaP) Christoph Roth (beide 1. 10. 92);

zu **Inspektorinnen** die Inspektorinnen z. A. (BaP) Nicola Schneider, Annette Goy (beide 1. 10. 92);

zum/zur **Inspektor/in z. A. (BaP)** Inspektoranwärter/in (BaW) Udo Linne, Astrid Wagner (beide 1. 10. 92);

in den Ruhestand versetzt:

Amtmann Wolfgang Haude (31. 3. 92), Amtmann Josef Blank (31. 7. 92);

bei den Versorgungsämtern und -dienststellen

ernannt:

zu/zur **Amtsräten/rätin** die Amtmänner/Amtfrau (BaL) Helmut Arnold, Versorgungsamt Fulda (8. 10. 92), Reiner Bangert, Ver-

sorgungsamt Frankfurt (20. 10. 92), Erich Richter, Christine Lindner, beide Versorgungsamt Kassel (sämtlich 21. 10. 92);

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Josef Feldenz, Gerd Kraemer, beide Versorgungsamt Frankfurt (beide 1. 10. 92);

zur **Oberinspektorin Inspektorin (BaL)** Gabriele Buchta, Versorgungsamt Darmstadt (1. 10. 92);

zum/zur **Oberinspektor/in Inspektor/in (BaP)** Thomas Witzel, Versorgungsamt Fulda, Ellen Koerting, Versorgungsamt Wiesbaden (beide 1. 10. 92);

zum **Inspektor (BaL)** Inspektor z. A. (BaP) Volker Kusterer, Versorgungsamt Frankfurt (8. 10. 92);

zu/zur **Inspektoren/in** die Inspektoren/in z. A. (BaP) Thomas Koch, Peter Bernshausen, beide Versorgungsamt Gießen, Sabine Grasmück, Dirk Feldmann, beide Versorgungsamt Darmstadt, Holger Zinz, Thimo Ritz, beide Versorgungsamt Frankfurt (sämtlich 1. 10. 92), Jochen Schubotz, Versorgungsamt Kassel (7. 10. 92);

zu **Inspektoren/innen z. A. (BaP)** die Inspektoranwärter/innen (BaW) Regina Heckwolf, Versorgungsamt Darmstadt, Holger Schmidt, Versorgungsamt Wiesbaden, Claudia Rechel, Dagmar Kunzendorf, Ulrike Kastilan, sämtlich Versorgungsamt Frankfurt (sämtlich 1. 10. 92);

zur **Obersekretärin (BaL)** Angestellte Marita Czech, Versorgungsamt Frankfurt (21. 7. 92);

zum **Sekretär Assistent (BaP)** Mirko Fischer, Versorgungsamt Darmstadt (1. 10. 92);

zu **Assistentinnen** die Assistentinnen z. A. (BaP) Andrea Knauf, Versorgungsamt Kassel, Uta Biesiata, Versorgungsamt Frankfurt (beide 1. 9. 92);

zur **Assistentin z. A. (BaP)** Mona Weber, Versorgungsamt Kassel (18. 9. 92);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Inspektorin Manuela Neumann, Versorgungsamt Darmstadt (22. 5. 92), Obersekretärin Marita Czech, Versorgungsamt Frankfurt (21. 7. 92);

versetzt:

zum Landeswohlfahrtsverband Hessen Inspektorin Birgit Pfenning, Versorgungsamt Frankfurt (1. 7. 92), Sekretärin Susanne Hildebrandt-Pohl, Versorgungsamt Wiesbaden (1. 10. 92);

zum Amt für Soziales und Familie in Gera Amtsrat Günter Jacob, Versorgungsamt Frankfurt (1. 8. 92);

zum Amt für Soziales und Familie in Erfurt Oberamtsrat Emil Lommel, Versorgungsamt Wiesbaden (1. 8. 92);

zum Odenwaldkreis Oberinspektor Eckhard Tauchert, Versorgungsamt Darmstadt (1. 7. 92);

in den Ruhestand versetzt:

Amtmann Günther Schneller, Versorgungsamt Kassel (31. 12. 91), Amtsrat Arno Zimmermann, Amtsrat Herbert Blanckenberg, beide Versorgungsamt Kassel (sämtlich 31. 1. 92), Amtmann Manfred Richter, Versorgungsärztl. Untersuchungsstelle Kassel (30. 6. 92);

verstorben:

Hauptwart Klaus Peter Kaiser, Versorgungsamt Kassel (18. 8. 92).

Frankfurt am Main, 22. Oktober 1992

**Landesversorgungsamt Hessen**

I/1 — Allgemein

St.Anz. 45/1992 S. 2825

964

DARMSTADT

**DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN**

**Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Erlenwiesen bei Ober-Roden“ vom 12. Oktober 1992**

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990

(BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

§ 1

(1) Die südwestlich von Ober-Roden gelegenen Wald-, Wiesen- und Brachflächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet „Erlenwiesen bei Ober-Roden“ besteht aus Flächen der Fluren 32 und 33 der Gemarkung Ober-Roden der Stadt Rödermark im Landkreis Offenbach. Es hat eine Größe von 14,337 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten künftigen Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des einstweilig sichergestellten künftigen Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

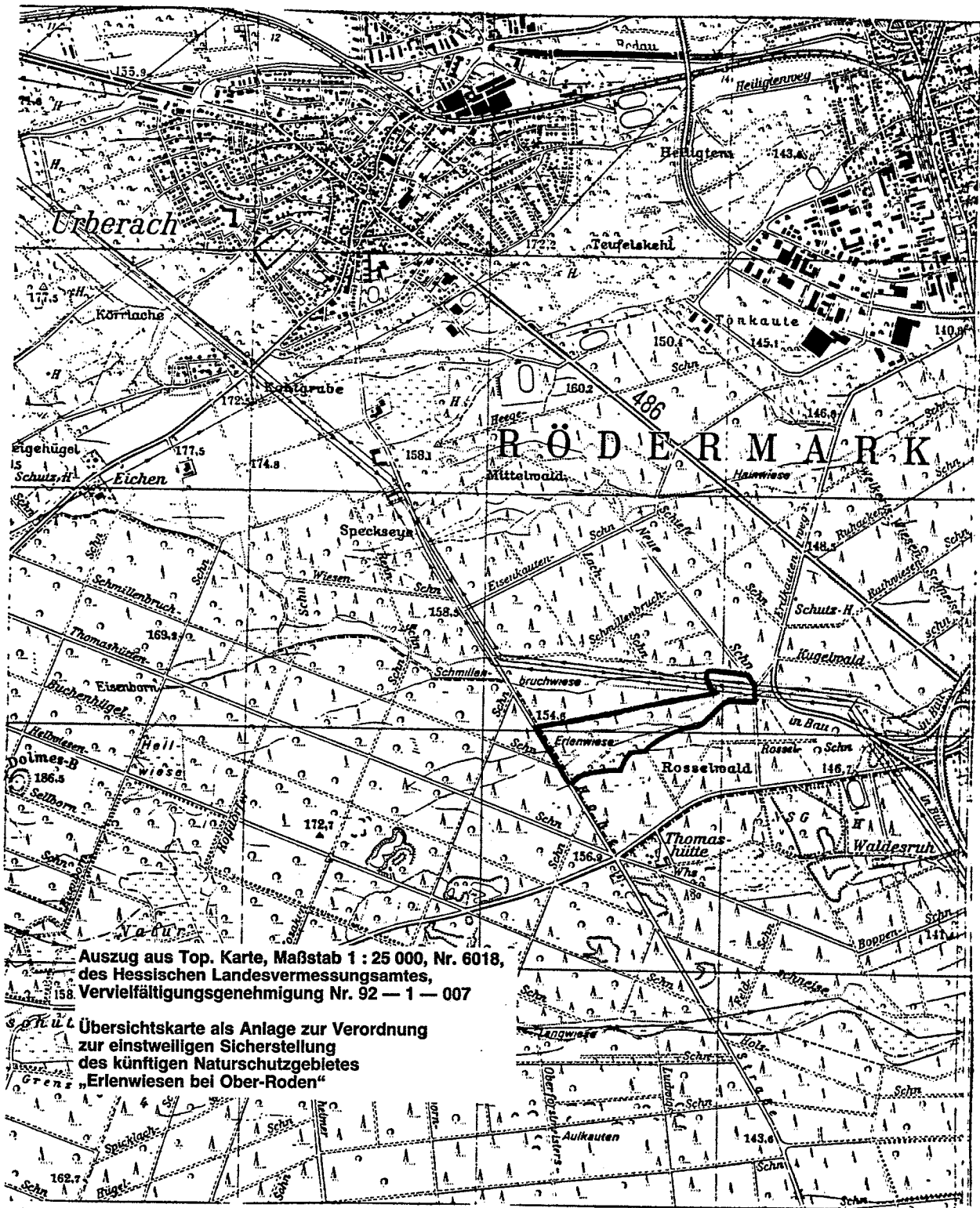
## § 2

Ziel der einstweiligen Sicherstellung ist es, die Wald-, Wiesen- und Brachflächen als Lebensraum einer bedrohten, reichhaltigen Tier- und Pflanzenwelt, der als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden soll, während der Dauer des Ausweisungsverfahrens vor nachteiligen Veränderungen zu schützen.

## § 3

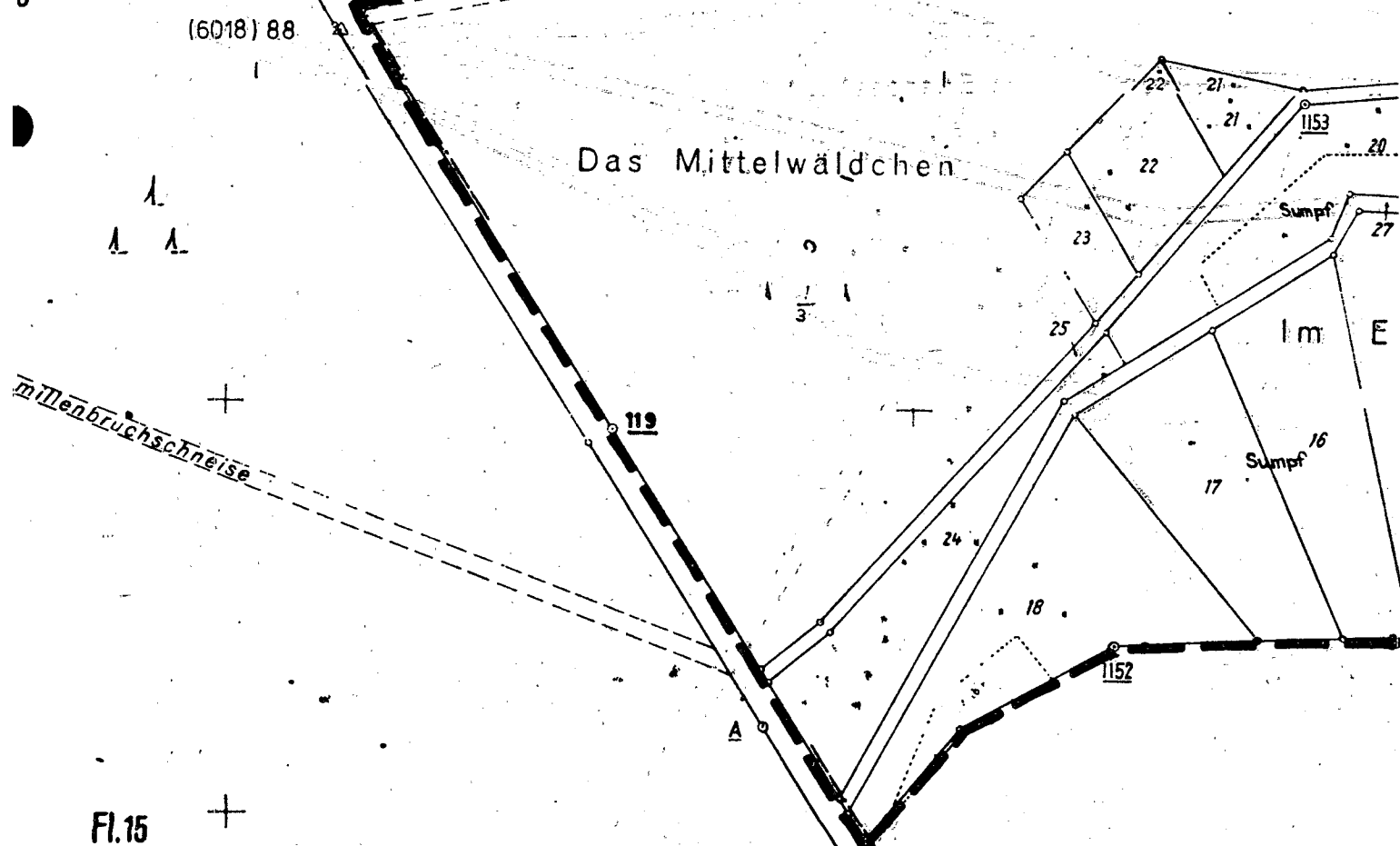
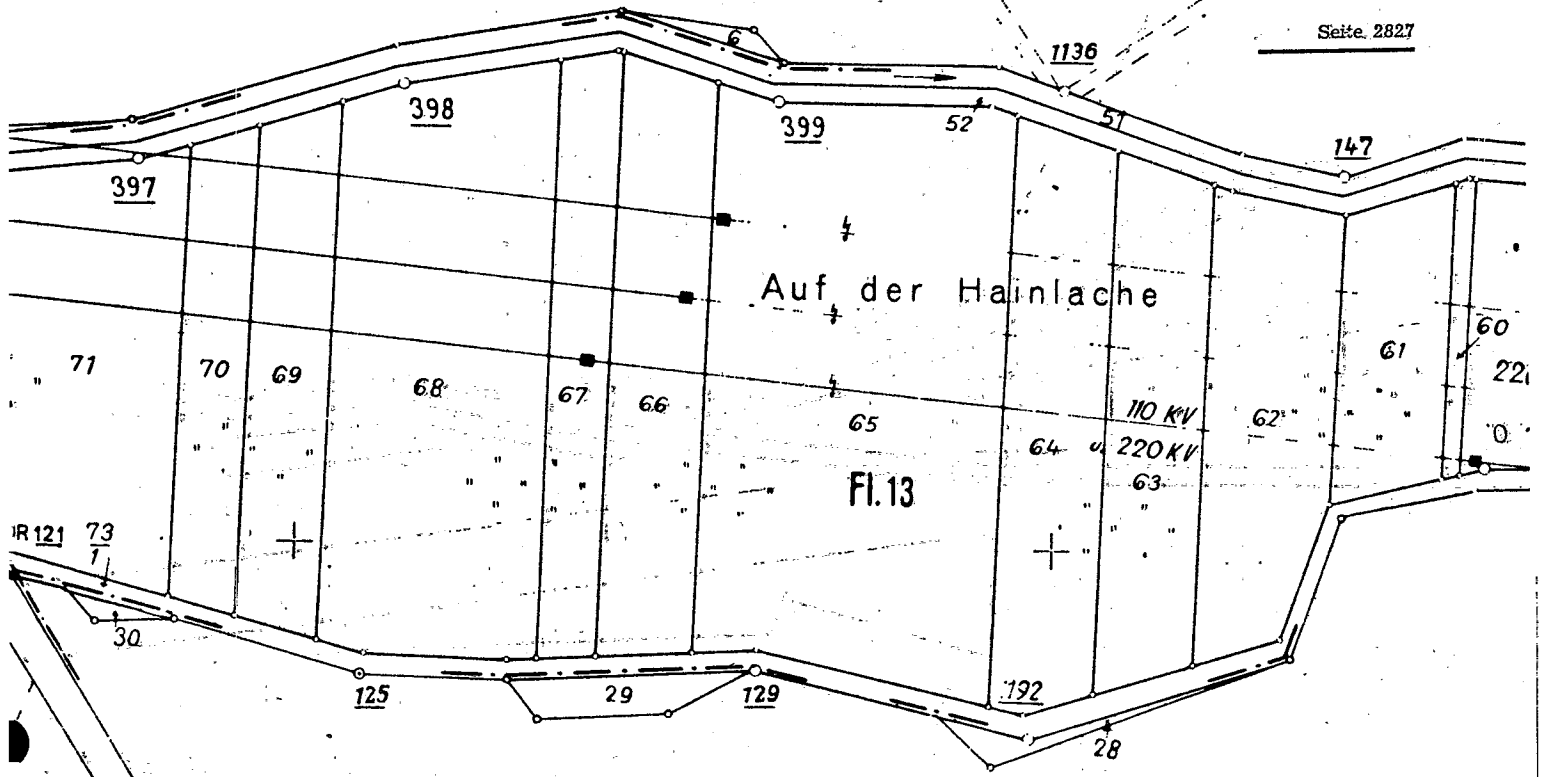
Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen,



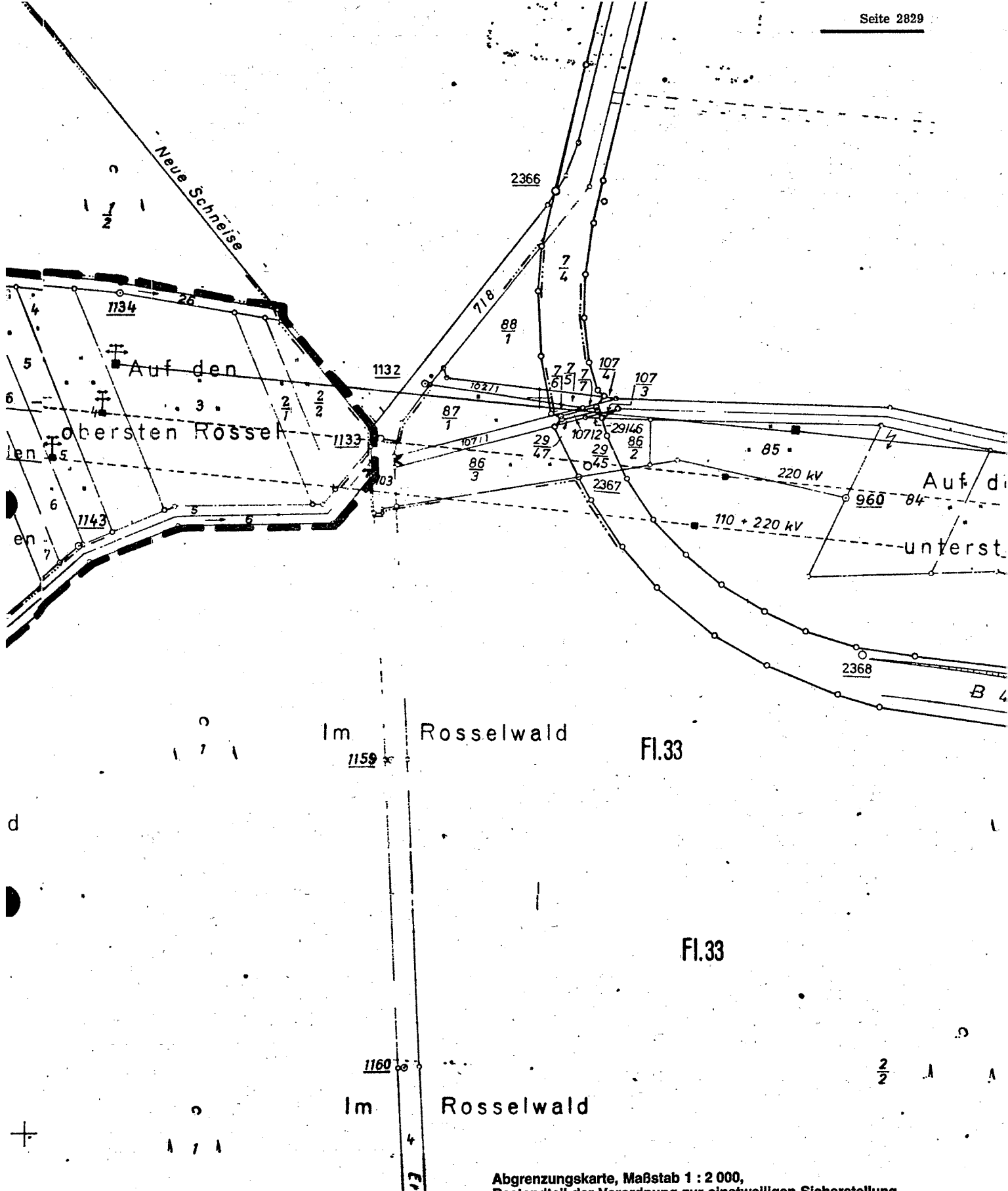
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 6018,  
des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
158. Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 92 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung  
zur einstweiligen Sicherstellung  
des künftigen Naturschutzgebietes  
„Erlenwiesen bei Ober-Roden“



Fl. 15





Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,  
 Bestandteil der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung  
 des künftigen Naturschutzgebietes „Erlenwiesen bei Ober-Roden“

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Offenbach  
 Stadt: Rödermark  
 Gemarkung: Ober-Roden  
 Flur: 32 und 33

- unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
  3. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
  4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
  5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
  6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
  7. das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
  8. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
  9. mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
  10. Wiesen oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
  11. Hunde frei laufen zu lassen.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die im Sinne des Hessischen Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter den in § 3 Nr. 10 genannten Einschränkungen;
2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen;
4. die Ausübung der Fischerei;
5. die Ausübung der Jagd;
6. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung ohne Waldrodung oder -neuanlage i. S. der §§ 11 oder 12 des Hessischen Forstgesetzes.

## § 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## § 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 3 bezeichneten Art beeinflusst;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
5. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 5 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
6. entgegen § 3 Nr. 6 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;

8. entgegen § 3 Nr. 8 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 Wiesen oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Hunde frei laufen läßt.

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 12. Oktober 1992

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. Dr. Hirschler  
Regierungsvizepräsident

StAnz. 45/1992 S. 2825

965

### Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bergstraße und Groß-Gerau im Regierungsbezirk Darmstadt — Landschaftsschutzgebiet „Hessische Rheinuferlandschaft“ — vom 21. März 1978

Vom 6. Oktober 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

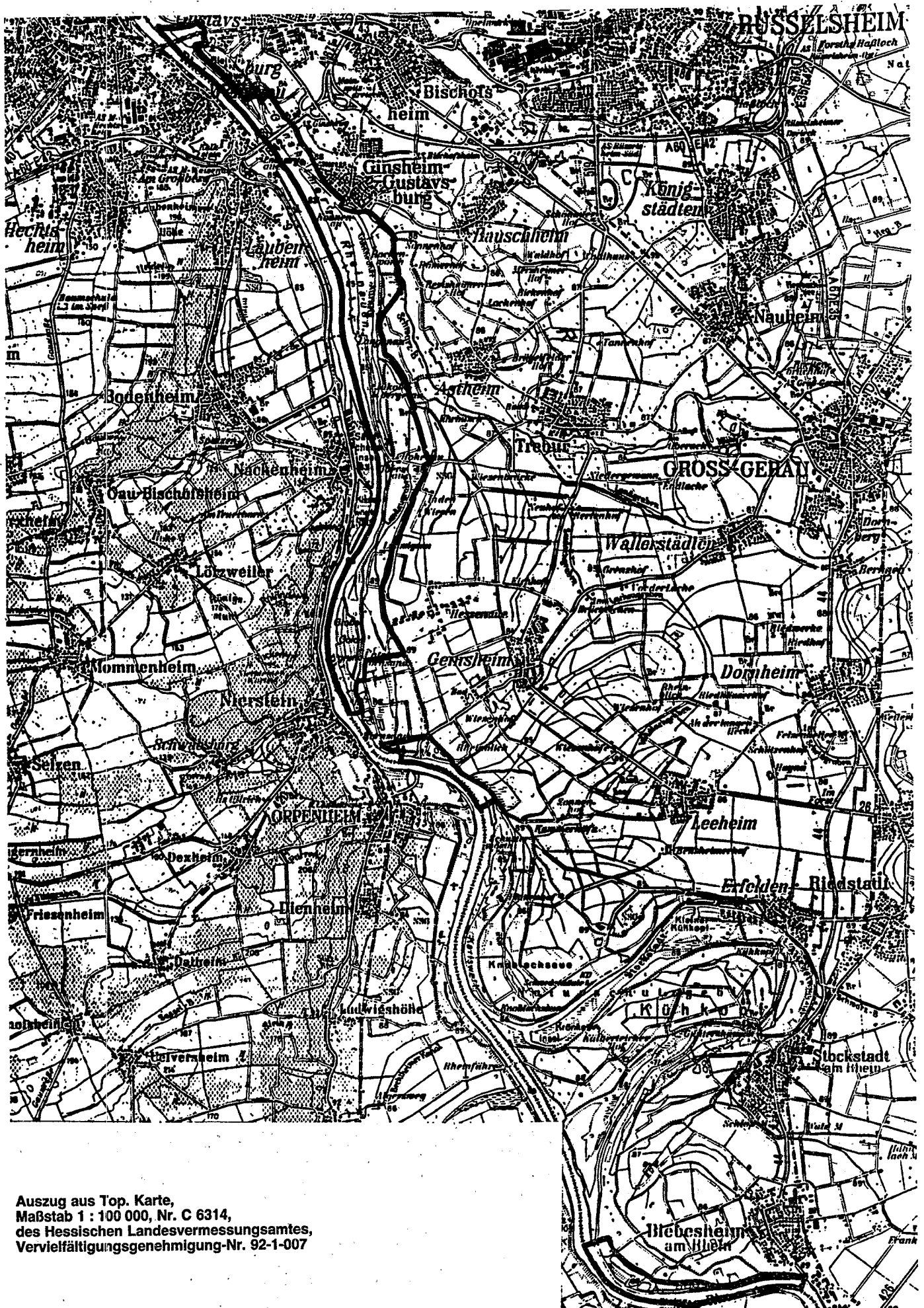
## Artikel 1

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bergstraße und Groß-Gerau im Regierungsbezirk Darmstadt — Landschaftsschutzgebiet „Hessische Rheinuferlandschaft“ — vom 21. März 1978 (StAnz. S. 743, 902) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

## „§ 1

- (1) Die hessische Rheinuferlandschaft wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
  - (2) Das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Rheinuferlandschaft“ hat eine Größe von ca. 2 800 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100 000.
  - (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet grün umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Darmstadt — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmienstraße 1—3, 6100 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte befinden sich bei den Kreis Ausschüssen — unteren Naturschutzbehörden — der Landkreise Bergstraße, Gräffstraße 5, 6148 Heppenheim, und Groß-Gerau, Wilhelm-Seipp-Straße 4, 6080 Groß-Gerau. Die Karten können bei der oberen und den genannten unteren Naturschutzbehörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
  - (4) Die von den in den Karten dargestellten Grenzlinien abgedeckten Flächenteile sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Soweit die Grenzziehung Straßen, Wegen oder Schienenwegen folgt, gehören diese nicht zum Landschaftsschutzgebiet.
  - (5) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.“
2. § 2 wird gestrichen.
  3. § 3 wird wie folgt geändert:
    - a) Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
      - „1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder



Auszug aus Top. Karte,  
 Maßstab 1 : 100 000, Nr. C 6314,  
 des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
 Vervielfältigungsgenehmigung-Nr. 92-1-007



Auszug aus Top. Karte,  
Maßstab 1 : 100 000, Nr. C 6314,  
des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
Vervielfältigungsgenehmigung-Nr. 92-1-007



zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;“

b) In Abs. 3 wird der abschließende Punkt nach Nr. 13 durch ein Semikolon ersetzt und als Nr. 14 angefügt:

„14. Handlungen, die nachteilige Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit der Waldaußenränder haben können und nicht den Zielen des § 16 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes i. d. F. vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 103) entsprechen. Hierzu zählen insbesondere der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, das Verhindern des Aufwuchses oder die Beseitigung von Saumgebüsch, die Beseitigung von heimischen Baumarten zweiter Ordnung sowie das Einbringen von nicht heimischen Baumarten und Gehölzen.“

4. In § 4 wird der abschließende Punkt nach Nr. 11 durch ein Semikolon ersetzt und als Nr. 12 angefügt:

„12. im Bereich eines Waldaußenrandes die Entnahme von Bäumen erster Ordnung sowie die Neubegründung und Pflege eines stufigen und artenreichen Bewuchses aus heimischen Sträuchern und Baumarten.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit Maßnahmen und Handlungen i. S. des § 3 Abs. 2 den Zuständigkeitsbereich mehrerer unterer Naturschutzbehörden berühren, ist das Regierungspräsidium Darmstadt als obere Naturschutzbehörde zuständig.“

b) Abs. 3 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

„(3) Die Zuständigkeit der oberen Naturschutzbehörde für die Erteilung von Genehmigungen besteht darüber hinaus auch bei Maßnahmen und Handlungen i. S. des § 3 Abs. 2, wenn sie folgende Vorhaben zum Gegenstand haben:“

c) In Abs. 3 wird der abschließende Punkt nach Nr. 12 durch ein Semikolon ersetzt und als Nr. 13 angefügt:

„13. Handlungen im Bereich eines Waldaußenrandes.“

6. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer ohne Genehmigung vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 1 bauliche Maßnahmen durchführt;
2. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 2 Grundstückseinfriedungen errichtet;
3. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 3 Schienen- oder Seilbahnen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet;
4. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 4 Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Abfallanlagen, Motorsportanlagen und Flugplätze einschließlich Modellflugplätze errichtet, erweitert oder betreibt;
5. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 5 die Bodengestalt in der dort bezeichneten Art verändert;
6. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 6 Teiche, Tümpel, Sumpfwiesen, Moore oder Findlinge beschädigt oder beseitigt;
7. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 7 wasserwirtschaftliche Baumaßnahmen oder wegebauliche Maßnahmen vornimmt;
8. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 8 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt;
9. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 9 Zelte, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt;
10. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 10 Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände verunreinigt;
11. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 11 mit Fahrzeugen aller Art fährt oder parkt;
12. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 12 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
13. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 13 Lärm verursacht;
14. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 14 Handlungen vornimmt, die den Waldaußenrand in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit beeinträchtigen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 6. Oktober 1992

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. Dr. D a u m  
Regierungspräsident  
StAnz. 45/1992 S. 2830

966

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage „Neue Schürfung“ der Stadt Oberursel/Stadtteil Oberstedten, Hochtaunuskreis, vom 1. Oktober 1992

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Neue Schürfung“ zugunsten der Stadt Oberursel im Stadtteil Oberstedten ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Zonen:

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (Engere Schutzzone),
- Zone III A (Weitere Schutzzone, innerer Bereich),
- Zone III B (Weitere Schutzzone, äußerer Bereich).

(2) Über das Wasserschutzgebiet und die Schutzzonen geben die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte und die Aufzählung in § 3 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 10 000, 1 : 5 000 und 1 : 2 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I = rote innenliegende Umrandung,
- Zone II = blaue innenliegende Umrandung,
- Zone III A = gelbe innenliegende Umrandung,
- Zone III B = braune innenliegende Umrandung.

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, oberer Wasserbehörde, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt, verwahrt.

Die Karten können während der Dienststunden dort und bei dem Landrat des Hochtaunuskreises, unterer Wasserbehörde, Kisseleffstraße 7, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, dem Landrat des Hochtaunuskreises, Katasteramt, Kisseleffstraße 7, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, dem Kreis Ausschuß des Hochtaunuskreises, Bauaufsichtsbehörde, Kisseleffstraße 7, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, dem Kreis Ausschuß des Hochtaunuskreises, Gesundheitsamt, Kisseleffstraße 7, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, dem Wasserwirtschaftsamt Friedberg, Burg 13, 6360 Friedberg (Hessen),

dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,  
Leberberg 9,  
6200 Wiesbaden,

dem Magistrat der Stadt Oberursel,  
Rathausplatz 1,  
6370 Oberursel (Taunus),

dem Hessischen Landesamt für Ernährung,  
Landwirtschaft und Landentwicklung,  
Kölnische Straße 48—50,  
3500 Kassel,

dem Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Usingen,  
Obergasse 23,  
6390 Usingen,

dem Hessischen Landesamt für Straßenbau,  
Wilhelmstraße 10,  
6200 Wiesbaden,

dem Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe,  
Marienbader Platz 1,  
6380 Bad Homburg v. d. Höhe,

der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,  
Rheingaustraße 186,  
6200 Wiesbaden,

von jedermann eingesehen werden.

### § 3

#### Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

##### I. Zone I

Die Zone I erstreckt sich auf das Flurstück Flur 8 Nr. 2/1 (teilweise) der Gemarkung Dornholzhausen.

##### II. Zone II

Die Zone II erstreckt sich auf die Flur 8 (teilweise) der Gemarkung Dornholzhausen.

##### III. Zone III A

Die Zone III A erstreckt sich auf Teile der Gemarkung Dornholzhausen.

##### IV. Zone III B

Die Zone III B erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen Bad Homburg v. d. Höhe und Dornholzhausen.

### § 4

#### Verbote in der Zone III B

In der Zone III B sind verboten:

1. das Versenken von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers,
2. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
3. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
4. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes,
5. Abfallanlagen mit Ausnahme von Zwischenlagern für unbelasteten Erdaushub und Pflanzenkompostierungsanlagen, sofern kein Sickerwasser und keine Sickersäfte anfallen bzw. diese schadlos aufgefangen, verwertet oder beseitigt werden,
6. die Verwendung von auswaschunggefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien für den Straßen-, Wege-, Parkplatz-, Wasser- und Landschaftsbau, wie z. B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacke und phenolhaltige Stoffe,
7. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit W-Auflagen und der von der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in der jeweils gültigen Fassung erfaßten Pflanzenschutzmittel, die in Wasserschutzgebieten nicht angewendet werden dürfen,
8. das Aufbringen von organischen Düngemitteln auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden, soweit — insbesondere bei Hangneigung — Abschwemmungsgefahr besteht,

9. das Errichten und Betreiben von Siloanlagen und Freigärhaufen sowie Anlagen zur Lagerung von Stallmist, wenn Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder beseitigt werden,
10. das Zwischenlagern von Stallmist auf unbefestigten Flächen, wenn nicht durch geeignete Abdeckungen das Entstehen von Sickersaft oder dessen Eindringen in den Untergrund verhindert wird,
11. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Ländereinsatzgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone III B entsprechen.

### § 5

#### Verbote in der Zone III A

In der Zone III A gelten die Verbote für die Zone III B.

Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Anlagen, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen i. S. von § 19 g WHG umgegangen wird,
2. das Versenken und Versickern von Kühlwasser,
3. das Versickern von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers,
4. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet wird,
5. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Befördern innerhalb eines Werksgeländes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen. Eine Besorgnis besteht in der Regel nicht, wenn die jeweils für Wasserschutzgebiete geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung (VAWS) in der jeweils gültigen Fassung eingehalten sind,
6. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe,
7. Kläranlagen, mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen, und Sammelgruben,
8. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien mit Ausnahme des Lagerns von Festmist, sofern keine Sickersäfte anfallen bzw. diese schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden. § 5 Nr. 9 bleibt unberührt,
9. das Errichten oder Erweitern von unterirdischen Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften, mit Ausnahme von solchen Anlagen, die einschließlich der Sammeleinrichtungen mit einem Leckerkennungsdrän auf wasserundurchlässiger Unterlage mit Kontrollmöglichkeit oder gleichwertigen Sicherheitseinrichtungen ausgestattet sind,
10. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs,
11. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Ländereinsatzgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Zone III A entsprechen,
12. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
13. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen,
14. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen,
15. das Aufbringen von Silagesickersaft, Jauche, Gülle, Festmist, Fäkalschlamm, Klärschlamm sowie Kompost aus Klärschlamm und Siedlungsabfällen in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Februar, soweit keine ausreichende Pflanzendecke vorhanden ist,
16. das Neuanlegen von Gartenbaubetrieben und Kleingartenanlagen, das Erweitern von Gartenbaubetrieben, soweit nicht wasserschützende Techniken angewandt werden,
17. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben,
18. der Umbruch von Dauergrünland,
19. das Anlegen forstwirtschaftlicher Pflanzgärten.

§ 6

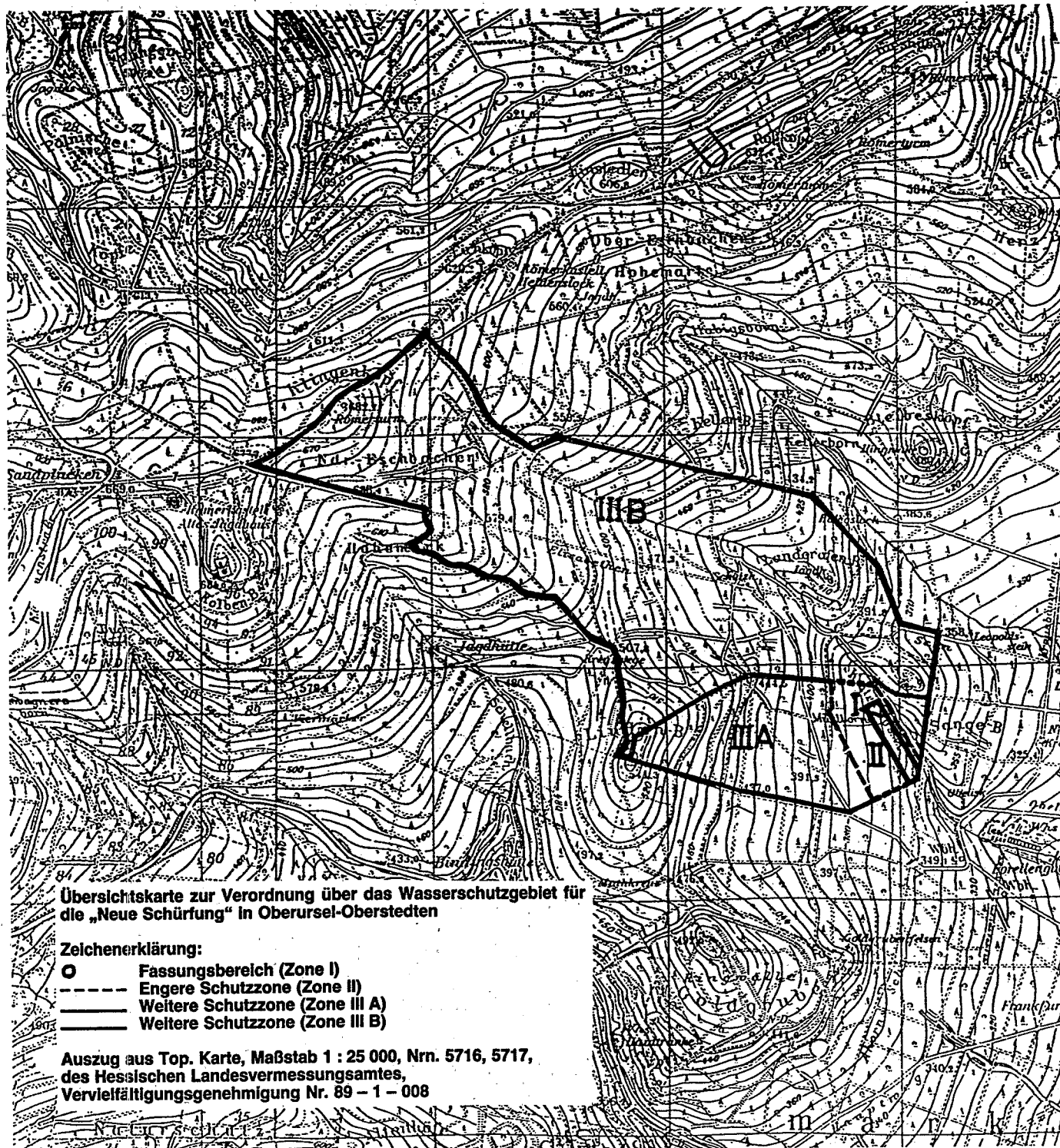
**Verbote in der Zone II**

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III A.

Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen,
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen,
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege,
4. das Zelten, Lagern, Baden sowie das Abstellen von Wohnwagen,
5. Parkplätze und Sportanlagen,
6. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen,

7. jegliche über die schonende land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
8. der Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmündungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann,
9. Sprengungen,
10. das Vergraben von Tierkörpern,
11. das Befördern von radioaktiven Stoffen,
12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern,
13. militärische Anlagen,
14. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft



- Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Zone II entsprechen,
15. der Umgang mit oder das Befördern von wassergefährdenden Stoffen, mit Ausnahme der Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen,
  16. das Lagern oder Ausbringen von Silagesickersäften, Jauche, Gülle, Fäkalschlamm, Klärschlamm sowie Kompost aus Klärschlamm und Siedlungsabfällen,
  17. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser,
  18. das Halten von übergroßen Viehbeständen,
  19. die Intensivbeweidung,
  20. Siloanlagen, Freigärhaufen, Dungstätten und Zwischenlager für Mist,
  21. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser,
  22. das Aufbringen von stickstoffhaltigem Handelsdünger und von Stallmist in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Februar, soweit keine ausreichende Pflanzendecke zur Verfügung steht,
  23. das offene Lagern von Handelsdüngern,
  24. erwerbsgartenbauliche Nutzung von Grundstücken sowie Kleingartenanlagen,
  25. das Anlegen von Wildfutterstellen.

## § 7

**Verbote in der Zone I**

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II. Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten,
2. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
3. die Düngung,
4. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln,
5. das Verletzen der belebten Bodenzone.

## § 8

**Duldungspflichten**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind, zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
2. die Zone I einzäunen,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen,
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen,
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet erstellen,
8. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

## § 9

**Ausnahmen**

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Darmstadt, obere Wasserbehörde, auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

## § 10

**Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die Verbote der §§ 4, 5, 6 und 7 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

## § 11

**Übergangsvorschrift**

(1) Die Verbote des § 4 Ziff. 4, des § 5 Ziff. 5 und des § 6 Ziff. 15 finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tag des Inkrafttretens Anwendung.

(2) Die Verbote des § 5 Ziff. 12, des § 6 Ziff. 7 und des § 6 Ziff. 8 finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

## § 12

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 1. Oktober 1992

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. Dr. D a u m

Regierungspräsident

StAnz. 45/1992 S. 2833

967

### **Verordnung zur Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannten Heilquellen des Landes Hessen in Nidda-Bad Salzhausen, Wetteraukreis, vom 6. Oktober 1992**

Auf Grund des § 47 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197), wird folgendes verordnet:

## § 1

**Heilquellenschutzgebietsverordnung**

Zugunsten des Landes Hessen, vertreten durch seinen Ministerpräsidenten, endvertreten durch die Kurverwaltung des Hessischen Staatsbades Bad Salzhausen, wird zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen

1. Lithiumquelle,
2. Schwefelquelle,
3. Stahlquelle,
4. Nibelungenquelle

ein Heilquellenschutzgebiet festgesetzt.

## § 2

**Gliederung, Umfang, Grenzen**

(1) Das Heilquellenschutzgebiet gliedert sich in folgende Zonen:

a) Zonen zum Schutz gegen qualitative Beeinträchtigungen

- Zone I (Fassungsbereiche),
- Zone II (Engere Schutzzone),
- Zone III A (Weitere Schutzzone, innerer Bereich A),
- Zone III B (Weitere Schutzzone, innerer Bereich B),
- Zone IV (Weitere Schutzzone, äußerer Bereich),

b) Zonen zum Schutz gegen quantitative Beeinträchtigungen

- Zone B,
- Zone C,
- Zone D.

(2) Über das Heilquellenschutzgebiet und seine Schutzzonen geben die als Anlagen zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten und die Aufzählung in § 3 einen Überblick.

Im einzelnen ergeben sich die genauen Abgrenzungen des Heilquellenschutzgebietes und der Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 500, 1 : 1 000, 1 : 2 000, 1 : 10 000 und 1 : 25 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

a) Zonen zum Schutz gegen qualitative Beeinträchtigungen

- Zone I = rote Umrandungen,
- Zone II = grüne Umrandung,

- Zone III A** = gelb gestrichelte Umrandung,  
**Zone III B** = gelbe Umrandung,  
**Zone IV** = braune Umrandung,  
**b) Zonen zum Schutz gegen quantitative Beeinträchtigungen**  
**Zone B** = orange Umrandung,  
**Zone C** = blaue Umrandung,  
**Zone D** = pinkfarbene Umrandung.

Die Anlagen und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, oberer Wasserbehörde, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt, verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden dort und bei

dem Landrat des Wetteraukreises, untere Wasserbehörde, Pfingstweide 7, 6360 Friedberg (Hessen), dem Kreisausschuß des Wetteraukreises, Bauaufsichtsbehörde, Kaiserstraße 136, 6360 Friedberg (Hessen), dem Hessischen Oberbergamt, Paulinenstraße 5, 6200 Wiesbaden, dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,

der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Rheingaustraße 186, 6200 Wiesbaden,

dem Wasserwirtschaftsamt Friedberg, Burg 13, 6360 Friedberg (Hessen), dem Landrat des Landkreises Gießen, untere Wasserbehörde, Ostanlage 39, 6300 Gießen,

der Hessischen Staatsbäder, Hauptverwaltung, Schloß Biebrich, 6200 Wiesbaden,

dem Magistrat der Stadt Nidda, Rathaus, 6478 Nidda, von jedermann eingesehen werden.

### § 3

#### Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

#### A. Zonen zum Schutz gegen qualitative Beeinträchtigungen

##### I. Zonen I

##### a) Zone I für die Lithiumquelle

Die Zone I erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 2 Nrn. 97 (teilweise) und 98 der Gemarkung Bad Salzhausen.

##### b) Zone I für die Schwefelquelle

Die Zone I erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 2 Nrn. 125/2 und 125/3 (teilweise) der Gemarkung Bad Salzhausen.

##### c) Zone I für die Stahlquelle

Die Zone I erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 2 Nrn. 134 und 135/11 (teilweise) der Gemarkung Bad Salzhausen.

##### d) Zone I für die Nibelungenquelle

Die Zone I erstreckt sich auf das Flurstück Flur 2 Nr. 130 (teilweise) der Gemarkung Bad Salzhausen.

##### II. Zone II

Die Zone II erstreckt sich auf folgende Fluren und Gemarkungen:

1. Gemarkung Bad Salzhausen  
Fluren 1 (teilweise) und 2 (teilweise),
2. Gemarkung Nidda  
Fluren 3 (teilweise) und 6 (teilweise).

##### III. Zone III A

Die Zone III A erstreckt sich auf folgende Fluren der Gemarkung Bad Salzhausen:

Fluren 1 (teilweise), 2 (teilweise) und 3 (teilweise).

##### IV. Zone III B

Die Zone III B erstreckt sich auf folgende Gemarkungen:

1. Gemarkung Bad Salzhausen  
(mit Ausnahme der Zonen I, II und III A),
2. Gemarkung Borsdorf  
(teilweise),
3. Gemarkung Geiß-Nidda  
(teilweise),
4. Gemarkung Harb  
(teilweise),
5. Gemarkung Kohden  
(teilweise),
6. Gemarkung Nidda  
(teilweise).

##### V. Zone IV

Die Zone IV erstreckt sich auf folgende Gemarkungen:

##### A. Regierungsbezirk Gießen Landkreis Gießen

1. Gemarkung Rabertshausen,
2. Gemarkung Rodheim,
3. Gemarkung Steinheim,
4. Gemarkung Trais-Horloff  
(teilweise),
5. Utphe  
(teilweise),

##### B. Regierungsbezirk Darmstadt Wetteraukreis

1. Gemarkung Bellmuth,
2. Gemarkung Berstadt  
(teilweise),
3. Gemarkung Bingenheim,
4. Gemarkung Bisses,
5. Gemarkung Blofeld,
6. Gemarkung Babenhausen,
7. Gemarkung Borsdorf  
(mit Ausnahme der Zone III B),
8. Gemarkung Dauernheim,
9. Gemarkung Echzell  
(teilweise),
10. Gemarkung Geiß-Nidda  
(mit Ausnahme der Zone III B),
11. Gemarkung Gettenau  
(teilweise),
12. Gemarkung Grund-Schwalheim,
13. Gemarkung Harb  
(mit Ausnahme der Zone III B),
14. Gemarkung Kohden,
15. Gemarkung Leidhecken,
16. Gemarkung Michelau  
(teilweise),
17. Gemarkung Nidda  
(mit Ausnahme der Zonen II und III B),
18. Gemarkung Nieder-Mockstadt  
(teilweise),
19. Gemarkung Ober-Mockstadt  
(teilweise),
20. Gemarkung Ober-Widdersheim,
21. Gemarkung Ranstadt  
(teilweise),
22. Gemarkung Staden  
(teilweise),
23. Gemarkung Ulfa  
(teilweise),
24. Gemarkung Unter-Schmitten  
(teilweise),
25. Gemarkung Unter-Widdersheim,
26. Gemarkung Wallernhausen.

##### B. Zonen zum Schutz gegen quantitative Beeinträchtigungen





##### I. Zone B

Die Zone B erstreckt sich auf folgende Fluren und Gemarkungen:

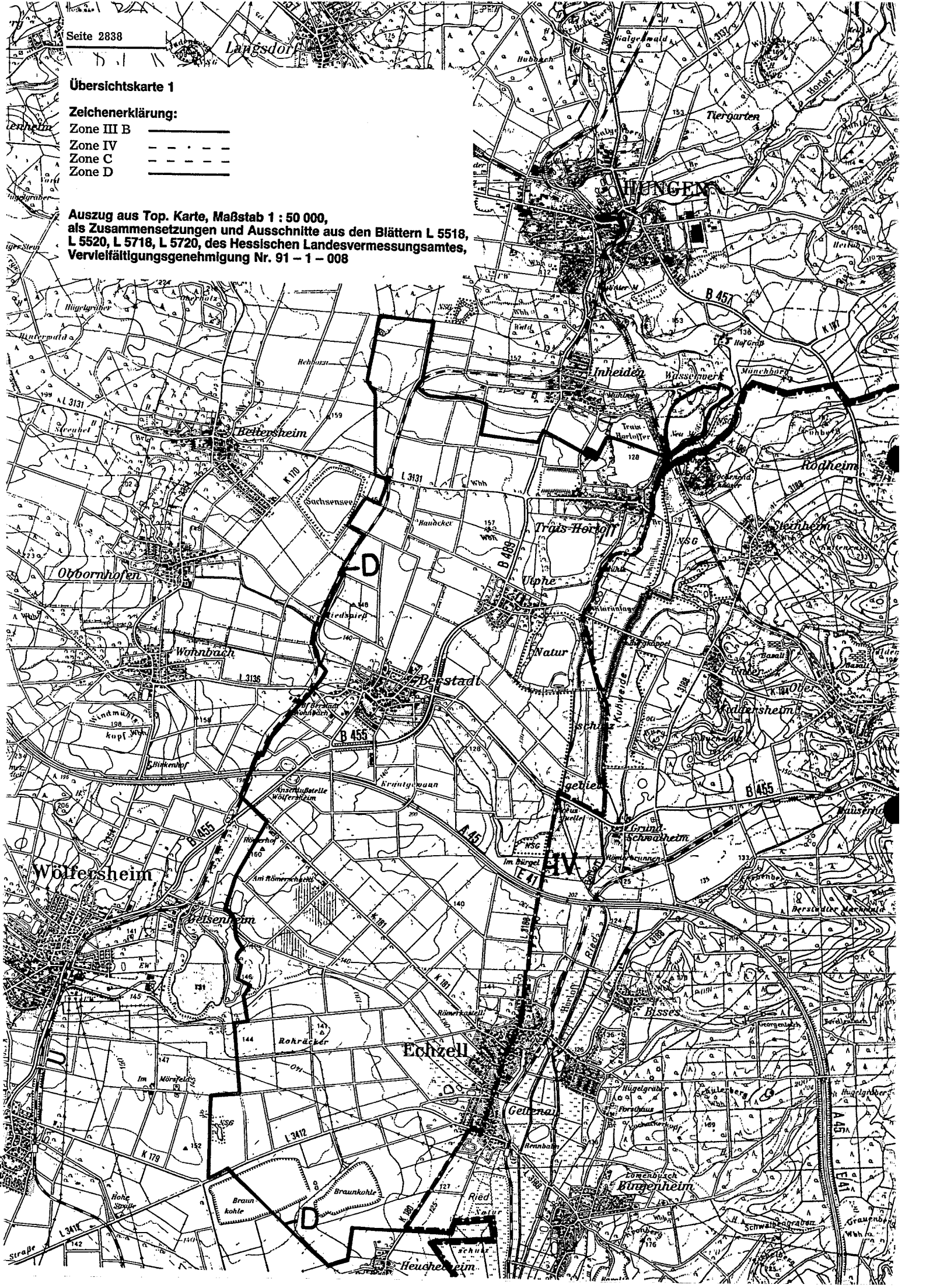
1. Gemarkung Bad Salzhausen  
Fluren 1 (teilweise), 2 (teilweise) und 3 (teilweise),

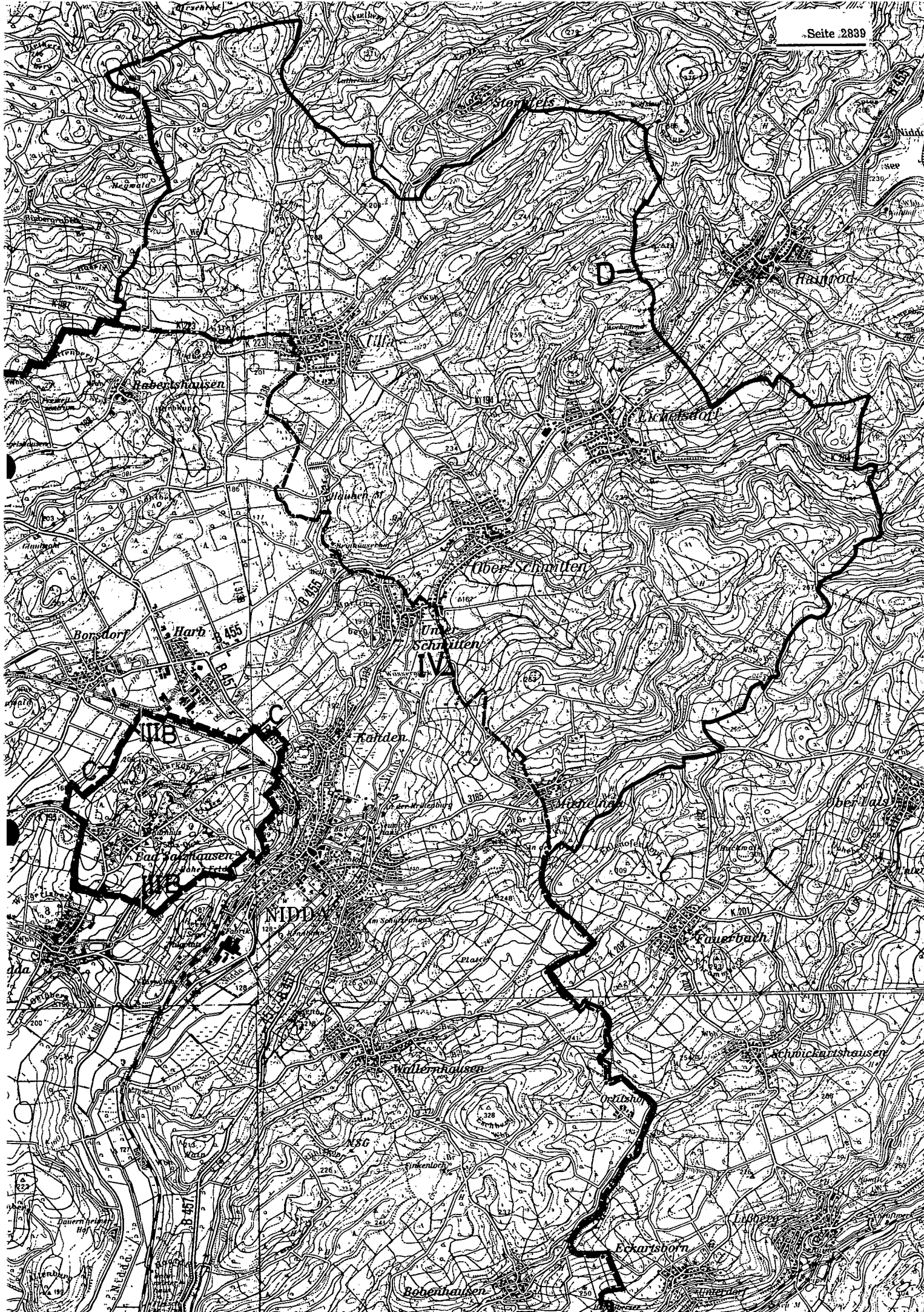
Übersichtskarte 1

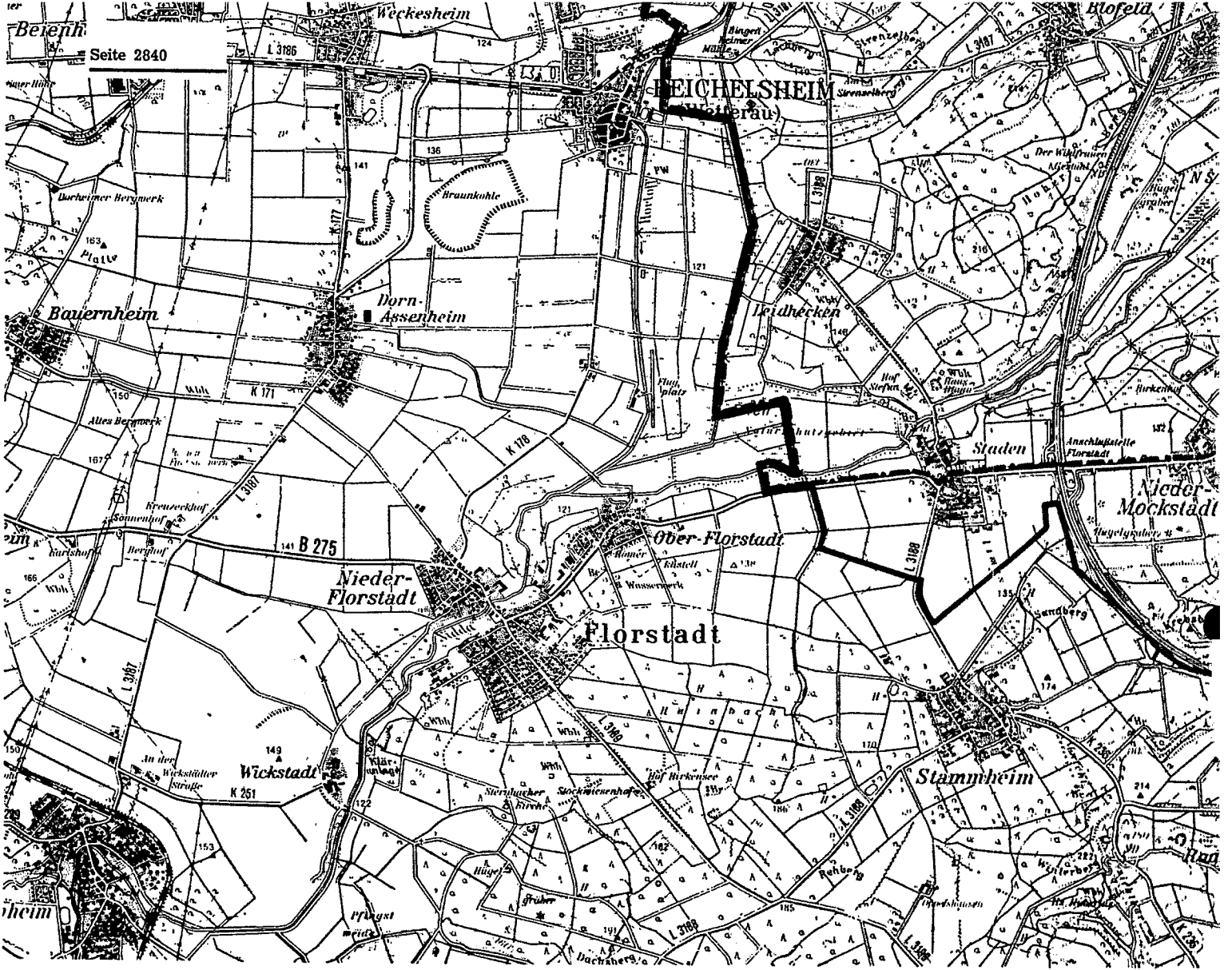
Zeichenerklärung:

- Zone III B 
- Zone IV 
- Zone C 
- Zone D 

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 50 000,  
 als Zusammensetzungen und Ausschnitte aus den Blättern L 5518,  
 L 5520, L 5718, L 5720, des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 91 - 1 - 008







2. Gemarkung Nidda  
Fluren 3 (teilweise) und 6 (teilweise).

**II. Zone C**

Die Zone C erstreckt sich auf folgende Gemarkungen:

1. Gemarkung Bad Salzhausen  
(mit Ausnahme der Zone B),
2. Gemarkung Borsdorf  
(teilweise),
3. Gemarkung Geiß-Nidda  
(teilweise),
4. Gemarkung Harb  
(teilweise),
5. Gemarkung Kohden  
(teilweise),
6. Gemarkung Nidda  
(teilweise).

**III. Zone D**

Die Zone D erstreckt sich auf folgende Gemarkungen:

**A. Regierungsbezirk Gießen  
Landkreis Gießen**

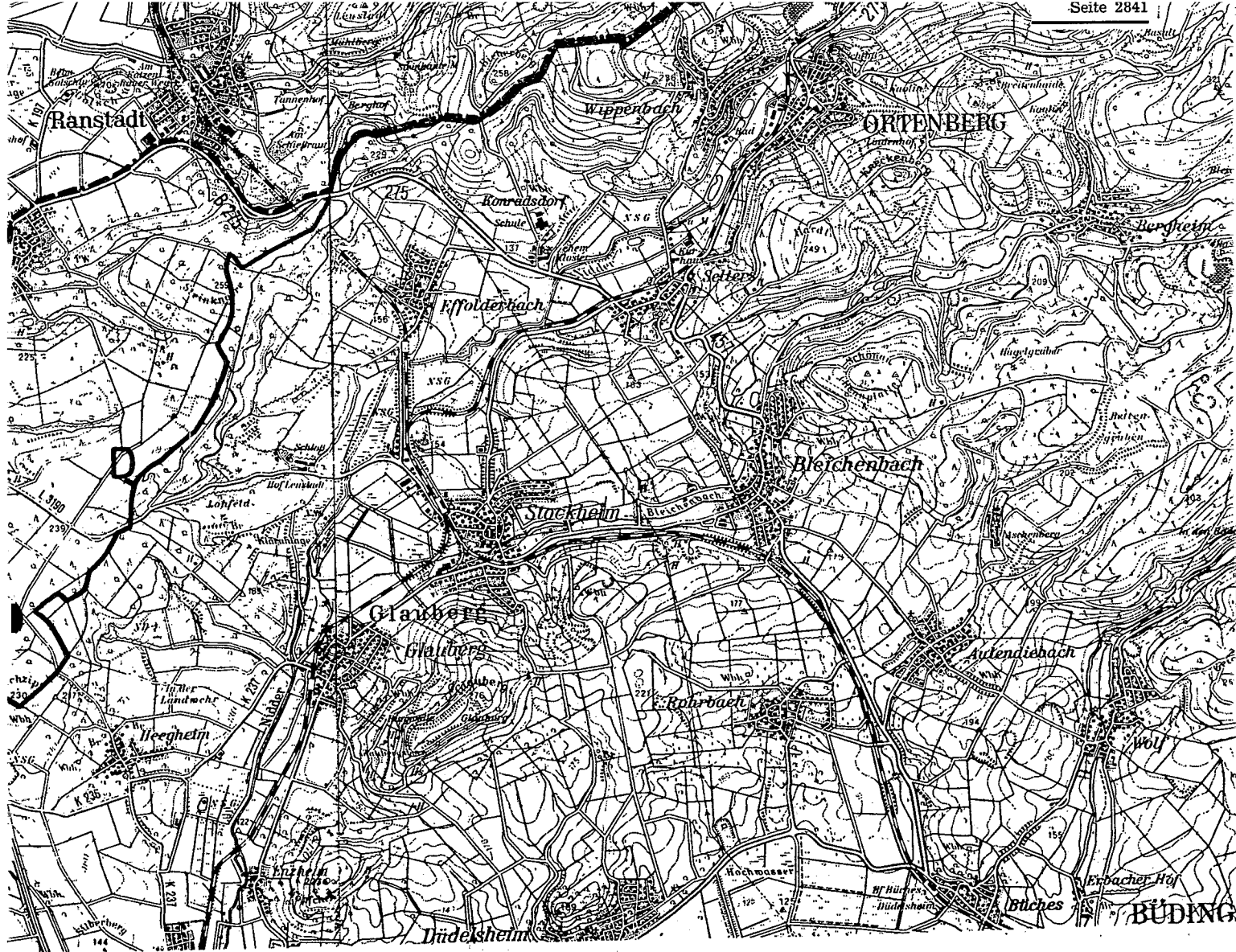
1. Gemarkung Rabertshausen,
2. Gemarkung Rodheim,
3. Gemarkung Steinheim,
4. Gemarkung Trais-Horloff,
5. Gemarkung Utphe,

**B. Regierungsbezirk Darmstadt  
Wetteraukreis**

1. Gemarkung Bellmuth,
2. Gemarkung Berstadt,

3. Gemarkung Bingenheim,
4. Gemarkung Bisses,
5. Gemarkung Blofeld,
6. Gemarkung Babenhausen,
7. Gemarkung Borsdorf  
(mit Ausnahme der Zone C),
8. Gemarkung Dauernheim,
9. Gemarkung Echzell,
10. Gemarkung Eichelsdorf,
11. Gemarkung Geiß-Nidda  
(mit Ausnahme der Zone C),
12. Gemarkung Gettenau,
13. Gemarkung Grund-Schwalheim,
14. Gemarkung Harb  
(mit Ausnahme der Zone C),
15. Gemarkung Kohden  
(mit Ausnahme der Zone C),
16. Gemarkung Leidhecken,
17. Gemarkung Michelnau,
18. Gemarkung Nidda  
(mit Ausnahme der Zone C),
19. Gemarkung Nieder-Mockstadt,
20. Gemarkung Ober-Mockstadt,
21. Gemarkung Ober-Schmitten,
22. Gemarkung Ober-Widdersheim,
23. Gemarkung Ranstadt,
24. Gemarkung Staden,
25. Gemarkung Ulfa,





26. Gemarkung Unter-Schmitten,
27. Gemarkung Unter-Widdersheim,
28. Gemarkung Wallernhausen.

## § 4

**Verbote in der Zone IV**

In der Zone IV sind verboten:

1. das Versenken von Abwasser einschließlich des Wassers der Stadtentwässerung,
2. das Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe,
3. das Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig aus den Zonen zum Schutz gegen qualitative Beeinträchtigungen hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Anlagen, deren Reststoffe im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung verwertet werden,
4. das Beseitigen von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen durch Ablagern, Aufhalden oder Einbringen in den Untergrund,
5. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes (Fernleitungen).

## § 5

**Verbote in der Zone III B**

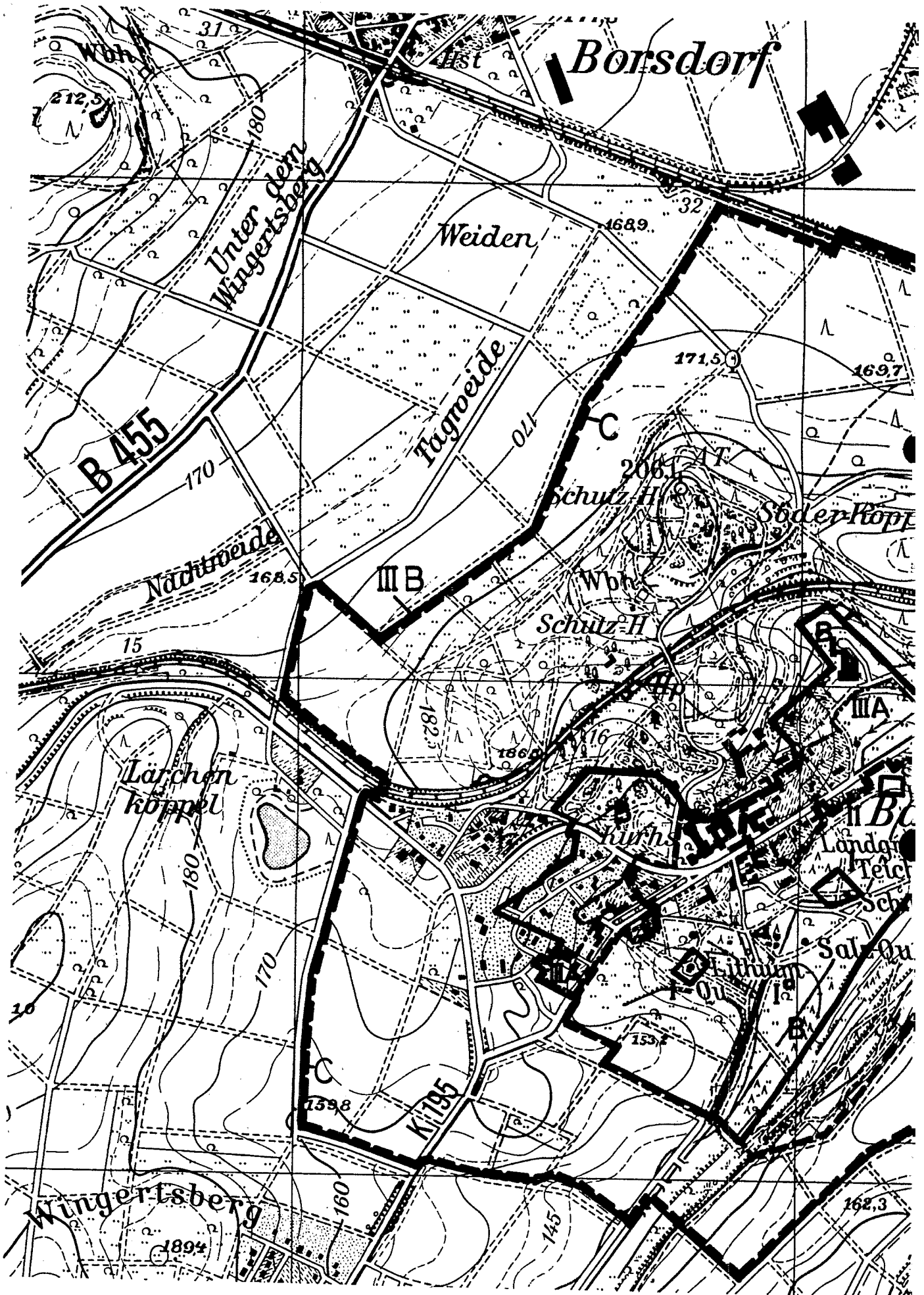
In der Zone III B gelten die Verbote der Zone IV.

Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen







Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden, mit Ausnahme landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Anlagen,

2. das Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Ausscheidungen nicht gesichert ist,
3. das offene Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung; die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig,
4. das Einbringen (z. B. Verregnen, Verrieseln, Versickern, Einleiten oder Versenken) von Abwasser und Kühlwasser in den Untergrund; davon ausgenommen ist die breitflächige Versickerung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone bei günstiger Untergrundbeschaffenheit,
5. das Verändern des Wärmeflusses im Untergrund,
6. die Bebauung ohne besonders gesicherten Anschluß an die Kanalisation,
7. das Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie innerhalb eines Werksgeländes deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAwS) vom 23. März 1962 (GVBl. I S. 74) verwendet werden,
8. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs,
9. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Zone III B entsprechen,

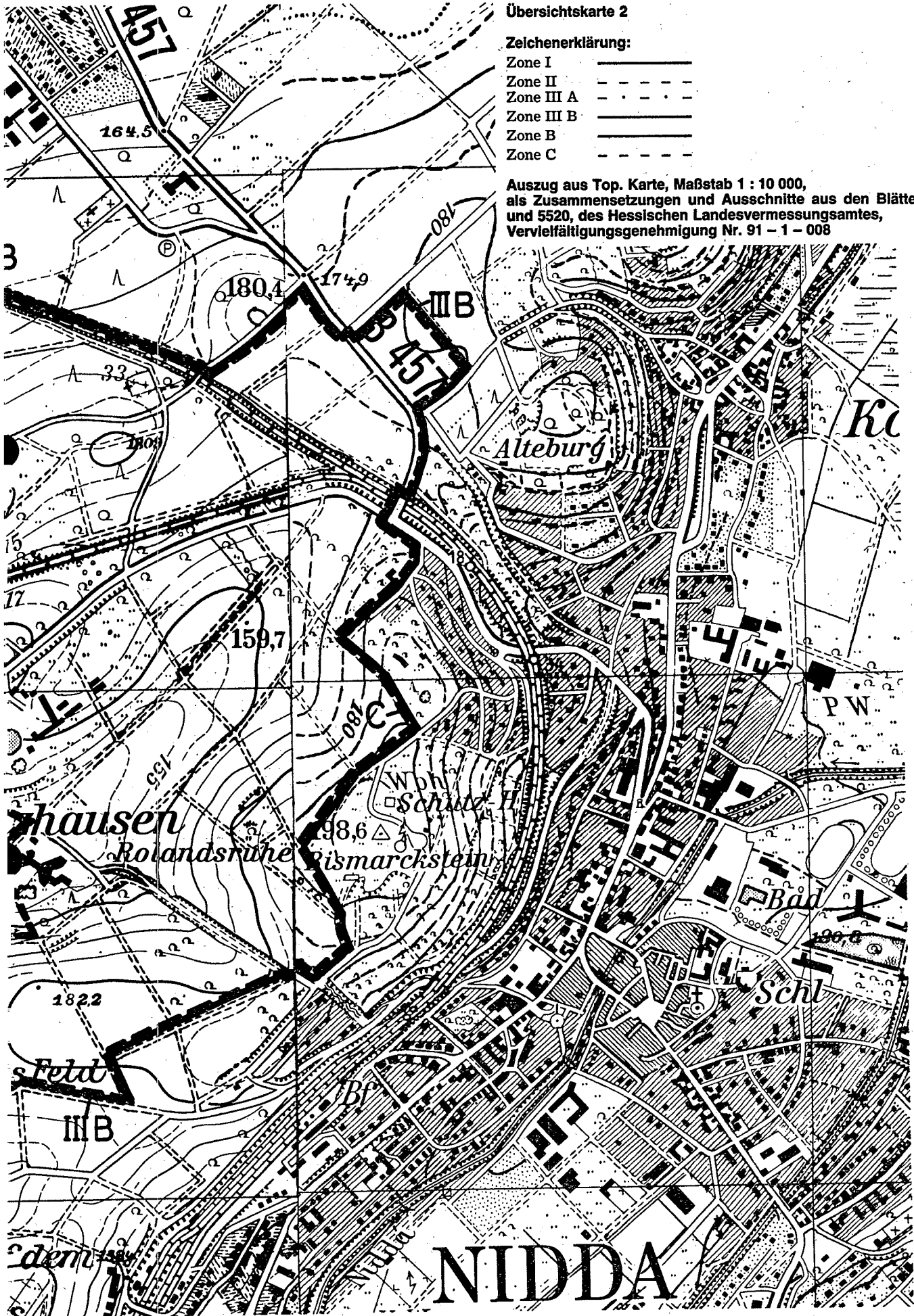


Übersichtskarte 2

Zeichenerklärung:

- Zone I 
- Zone II 
- Zone III A 
- Zone III B 
- Zone B 
- Zone C 

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000,  
 als Zusammensetzungen und Ausschnitte aus den Blättern 5519  
 und 5520, des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 91 - 1 - 008



10. Abfallbeseitigungsanlagen sowie Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen,
11. das Aufbringen von Fäkalschlamm,
12. das Aufbringen von tierischen Ausscheidungen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird,
13. Erdaufschlüsse mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
14. das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau, wie z. B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken und phenolhaltige Stoffe,
15. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen – mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen) und Sammelgruben,
16. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen.

## § 6

**Verbote in der Zone III A**

In der Zone III A gelten die Verbote der Zone III B.

Darüber hinaus sind verboten:

1. das Neuerrichten, Erweitern oder Erneuern von Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe i. S. des § 19 g des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), und der Anlagenverordnung (VAwS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74),
2. die landwirtschaftliche Bodennutzung, mit Ausnahme der beim Inkrafttreten der Verordnung landwirtschaftlich genutzten Grundstücke und der Heuernte,
3. die Änderung der Nutzungsart der Grünlandflächen mit Dauergrasnarbe,
4. das Anlegen von öffentlichen Parkplätzen, die nicht befestigt sind und nicht in die Kanalisation entwässert werden,
5. Kraftfahrzeugwaschen und Ölwechsel,
6. die organische Düngung im Bereich des Kurparkes,
7. die organische Düngung im Bereich außerhalb des Kurparkes, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Kurpark besteht,
8. das unsachgemäße Anwenden von Wirtschafts- und Handeldünger,
9. das Durchleiten von Abwasser ohne besondere Vorkehrungen gegen das Versickern in den Untergrund,
10. das Versickern von Abwasser einschließlich des auf den Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers.

## § 7

**Verbote in der Zone II**

In der Zone II gelten die Verbote der Zone III A.

Darüber hinaus sind verboten:

1. Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen,
2. das Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten oder Befördern wassergefährdender Stoffe i. S. des § 19 g des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) und der Anlagenverordnung (VAwS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74), mit Ausnahme der Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen,
3. das Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser,
4. Gartenbaubetriebe und Kleingärten,
5. das Errichten von Sport- und Parkplätzen,
6. das Zelten und das Abstellen von Wohnwagen,
7. Baustellen, Baustofflager und Baustelleneinrichtungen,
8. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen,
9. das Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung.

## § 8

**Verbote in den Zonen I**

In den Zonen I gelten die Verbote der Zone II.

Darüber hinaus sind verboten:

1. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
2. die Düngung,
3. das Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung,
4. alle sonstigen Maßnahmen, die die staatlich anerkannten Heilquellen beeinflussen können.

## § 9

**Genehmigungen in der Zone D**

In der Zone D sind genehmigungspflichtig:

1. Bodeneingriffe über 100 m unter Gelände,
2. das Absenken des Grundwassers über 5 m unter Gelände,
3. die Entnahme von Grundwasser, wenn im Wasser mehr als 250 mg/kg gelöste freie Kohlensäure oder gasförmige Kohlensäure enthalten sind,
4. die Entnahme von Mineralwasser,
5. die Entnahme von Gas aus dem Untergrund und die unterirdische Gasspeicherung.

## § 10

**Genehmigungen in der Zone C**

In der Zone C gilt die Genehmigungspflicht für die Zone D.

Darüber hinaus sind genehmigungspflichtig:

1. Bodeneingriffe über 20 m unter Gelände,
2. die Entnahme von Grundwasser,
3. das Absenken, Aufstauen, Umleiten oder Anreichern des Grundwassers,
4. Regulierungen an oberirdischen Gewässern,
5. Sprengungen im Untergrund.

## § 11

**Genehmigungen in der Zone B**

In der Zone B gilt die Genehmigungspflicht für die Zone C.

Darüber hinaus sind genehmigungspflichtig:

1. Bodeneingriffe über 3 m unter Gelände,
2. Bodeneingriffe, die den Grundwasserspiegel erreichen.

## § 12

**Duldungspflichten**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Heilquellenschutzgebietes haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

1. die Fassungsgebiete gepflegt werden,
2. Beobachtungsstellen errichtet werden,
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Heilquellenschutzgebietes aufgestellt werden.

## § 13

**Ausnahmen und Genehmigungen**

Die Regierungspräsidien Darmstadt und Gießen als obere Wasserbehörden können im Einvernehmen mit dem Hessischen Oberbergamt auf Antrag

Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 4, 5, 6, 7 und 8 dieser Verordnung zulassen

und

Genehmigungen nach den §§ 9, 10 und 11 dieser Verordnung erteilen.

## § 14

**Übergangsvorschrift**

(1) Die Verbote gemäß § 4 Nr. 5, § 5 Nr. 7, § 6 Nr. 1 und § 7 Nr. 2 dieser Verordnung finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

(2) Das Verbot gemäß § 5 Nr. 13 dieser Verordnung findet auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes, der Sand, Kies, Ton und andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der

Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung:

## § 15

**Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die Verbote der §§ 4, 5, 6, 7 und 8 und die Genehmigungspflicht nach §§ 9, 10 und 11 dieser Verordnung können gemäß § 120 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 2 HWG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

## § 16

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 6. Oktober 1992

**Regierungspräsidium Darmstadt**

gez. Dr. D a u m  
Regierungspräsident

StAnz. 45/1992 S. 2836

968

**Anordnung der Zusammenfassung der Stadt Pfungstadt sowie der Gemeinden Alsbach-Hähnlein und Bickenbach zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk vom 19. Oktober 1992**

Auf Grund des § 85 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) i. d. F. vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197) wird angeordnet:

## § 1

Die Stadt Pfungstadt sowie die Gemeinden Alsbach-Hähnlein und Bickenbach, alle Landkreis Darmstadt-Dieburg, werden zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zusammengefaßt.

## § 2

Die Aufgaben des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirks sind beschränkt auf die sich aus § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 24 und 24 a des Straßenverkehrsgesetzes vom 23. März 1987 (GVBl. I S. 41) ergebenden Zuständigkeiten hinsichtlich der Überwachung des fließenden und ruhenden Straßenverkehrs.

## § 3

Die Aufgaben des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirks werden vom Bürgermeister der Stadt Pfungstadt wahrgenommen.

## § 4

Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 19. Oktober 1992

**Regierungspräsidium Darmstadt**

IV 36 — 66 k 10  
gez. Dr. Hirschler  
Regierungsvizepräsident

StAnz. 45/1992 S. 2845

969

**Genehmigung der „Hans und Stefan Bernbeck-Stiftung“, Sitz Bad König**

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 27. September 1992 errichtete „Hans und Stefan Bernbeck-Stiftung“, Sitz Bad König, mit Stiftungsurkunde vom 14. Oktober 1992 genehmigt.

Darmstadt, 19. Oktober 1992

**Regierungspräsidium Darmstadt**

III 11 a — 25 d 04/11 (7) — 12

StAnz. 45/1992 S. 2845

970

**Zweckänderung der Stiftung „Hessischer Jägerhof“, Sitz Darmstadt-Kranichstein**

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich am 15. Oktober 1992 den Zweck der Stiftung „Hessischer Jägerhof“, Sitz Darmstadt-Kranichstein, geändert:

§ 3 a) der Stiftungsverfassung lautet nunmehr wie folgt:

Die Stiftung dient

„a) der Aus- und Fortbildung der Jäger, der Förderung jagdlichen Brauchtums, der Jagdwissenschaft und der Unterhaltung von Museumseinrichtungen.“

Darmstadt, 20. Oktober 1992

**Regierungspräsidium Darmstadt**

III 11 a — 25 d 04/11 (11) — 28

StAnz. 45/1992 S. 2845

971

**Zweckänderung der Dr. Bodo Sponholz-Stiftung für Wohlfahrt, Kunst und Wissen, Sitz Frankfurt am Main**

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich am 20. Oktober 1992 dem Antrag auf Zweckänderung der Dr. Bodo Sponholz-Stiftung für Wohlfahrt, Kunst und Wissen, Sitz Frankfurt am Main, stattgegeben.

§ 2 Abs. 1 der Stiftungsverfassung lautet nun wie folgt:

„Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke i. S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Unterstützung gemeinnützig anerkannter Körperschaften und Organisationen sowie die Vergabe von Stipendien nach den vorliegenden Richtlinien.“

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) materielle und finanzielle Förderung, z. B. auf den Gebieten der **Wohlfahrt**: die Jugend- und Altenpflege, Kindergärten und Kinderhorte sowie Jugendverbände, Jugendgruppen in und um Frankfurt am Main, der Tier- und Naturschutz (Tierschutzvereine in und um Frankfurt), der **Kunst**: das Städel'sche Kunstinstitut in Frankfurt am Main, die Bereiche der Musik, der Literatur und Museen in und um Frankfurt, des **Wissens**: die Universität Frankfurt am Main (Fachbereich Humanmedizin); hier sollen auch die Hochschulen bei ihren für die Allgemeinheit bedeutenden wissenschaftlichen Arbeiten gefördert werden;
- b) Veranstaltungen und Ausstellungen in den Bereichen der Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, des Tier- und Naturschutzes und der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i. S. des § 53 der Abgabenordnung;
- c) die Vergabe von Preisen für die im Stiftungszweck aufgeführten Bereiche.“

Darmstadt, 22. Oktober 1992

**Regierungspräsidium Darmstadt**

III 11 a — 25 d 04/11 (12) — 211

StAnz. 45/1992 S. 2845

972

GIESSEN

**Beschluß des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 16. Mai 1991 in dem Normenkontrollverfahren zur Prüfung der Gültigkeit der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Am Kalten Born bei Wallenrod“ vom 11. Dezember 1984**

Gemäß § 47 Abs. 6 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung wird aus dem Beschluß des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 16. Mai 1991 — 4 N 1134/86 — folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

„Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Am Kalten Born bei Wallenrod“ vom 11. Dezember 1984 (StAnz. S. 2654) ist nichtig!“

Gießen, 20. Oktober 1992

Regierungspräsidium Gießen

1 — 7 o 16 03

StAnz. 45/1992 S. 2845

973

### Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „Am Kalten Born bei Wallenrod“ vom 20. Oktober 1992

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

#### § 1

(1) Das Feuchtgebiet südwestlich Wallenrod wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Im Klingeneck“, „Im Klingen“, „In Brüchern“ und „Am Belzgarten“ in der Gemarkung Wallenrod der Stadt Lauterbach (Hessen) im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 24,95 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

#### § 2

Ziel der einstweiligen Sicherstellung ist es, eine Vielzahl seltener und bestandsgefährdeter Vogelarten und deren Brut-, Rast- und Nahrungsareal sowie eine typische Feuchtlandflora mit großem Artenspektrum und den Lebensraum seltener Amphibienarten zu erhalten.

#### § 3

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern und Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;

7. das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
8. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
9. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
12. Pferde weiden zu lassen;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
16. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen oder aufzustellen.

#### § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nrn. 11, 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Grabenräumung ohne Sohlenvertiefung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und deren Beauftragten im Rahmen der Wasseraufsicht und Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. der Betrieb der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Lauterbach (Hessen) im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild in der Zeit vom 16. Juli bis 15. März;
6. die Handlungen des zuständigen Energieversorgungsunternehmens oder dessen Beauftragten zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen 20-kV-Leitung im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

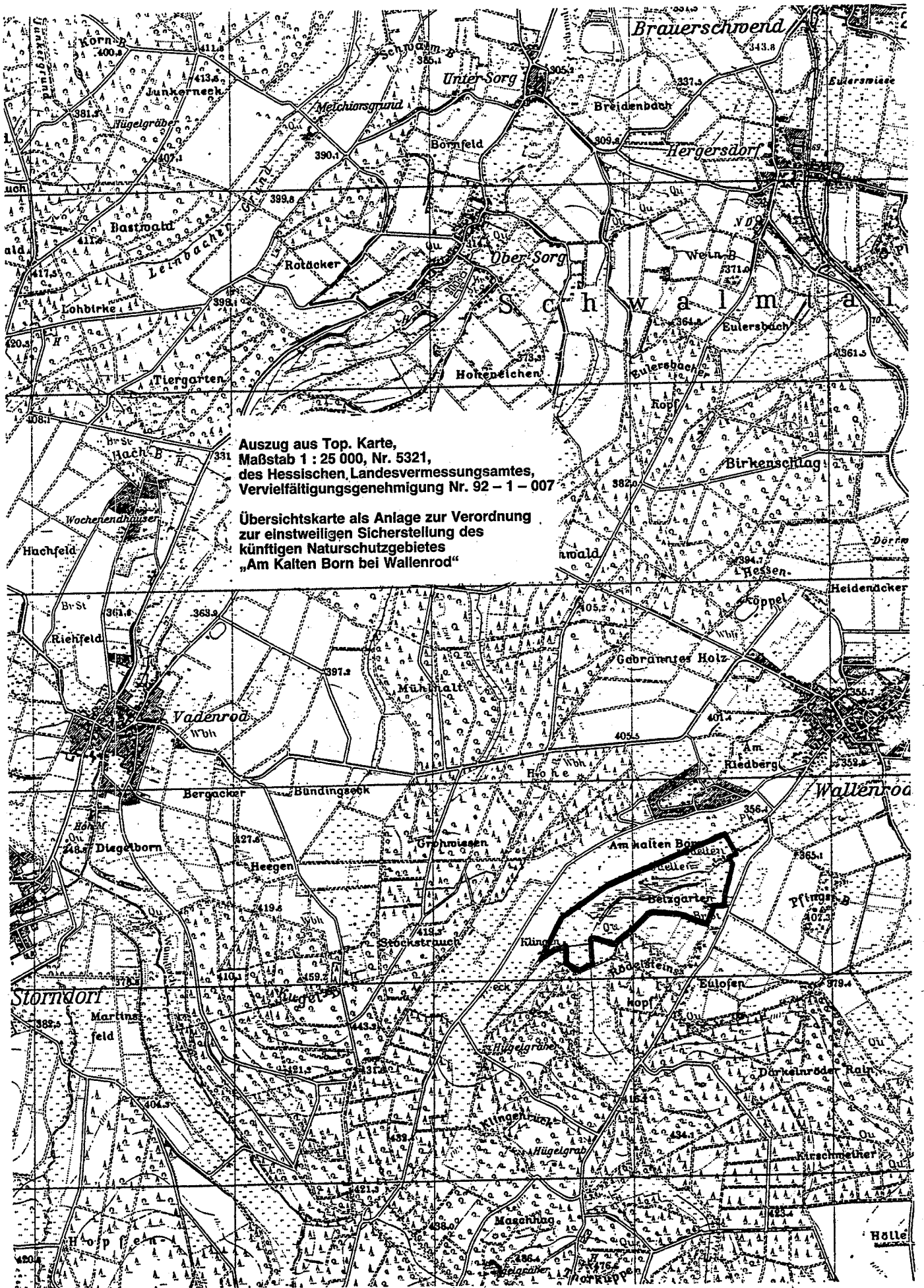
#### § 5

Von den Verboten des § 2 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

#### § 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. Gewässer schafft oder Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 3 bezeichneten Art beeinflusst;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
5. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 5 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
6. entgegen § 3 Nr. 6 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 dort reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert oder Drainmaßnahmen durchführt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Pferde weiden läßt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet;



Auszug aus Top. Karte,  
Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5321,  
des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 92 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung  
zur einstweiligen Sicherstellung des  
künftigen Naturschutzgebietes  
„Am kalten Born bei Wallenrod“

Flur 16 I

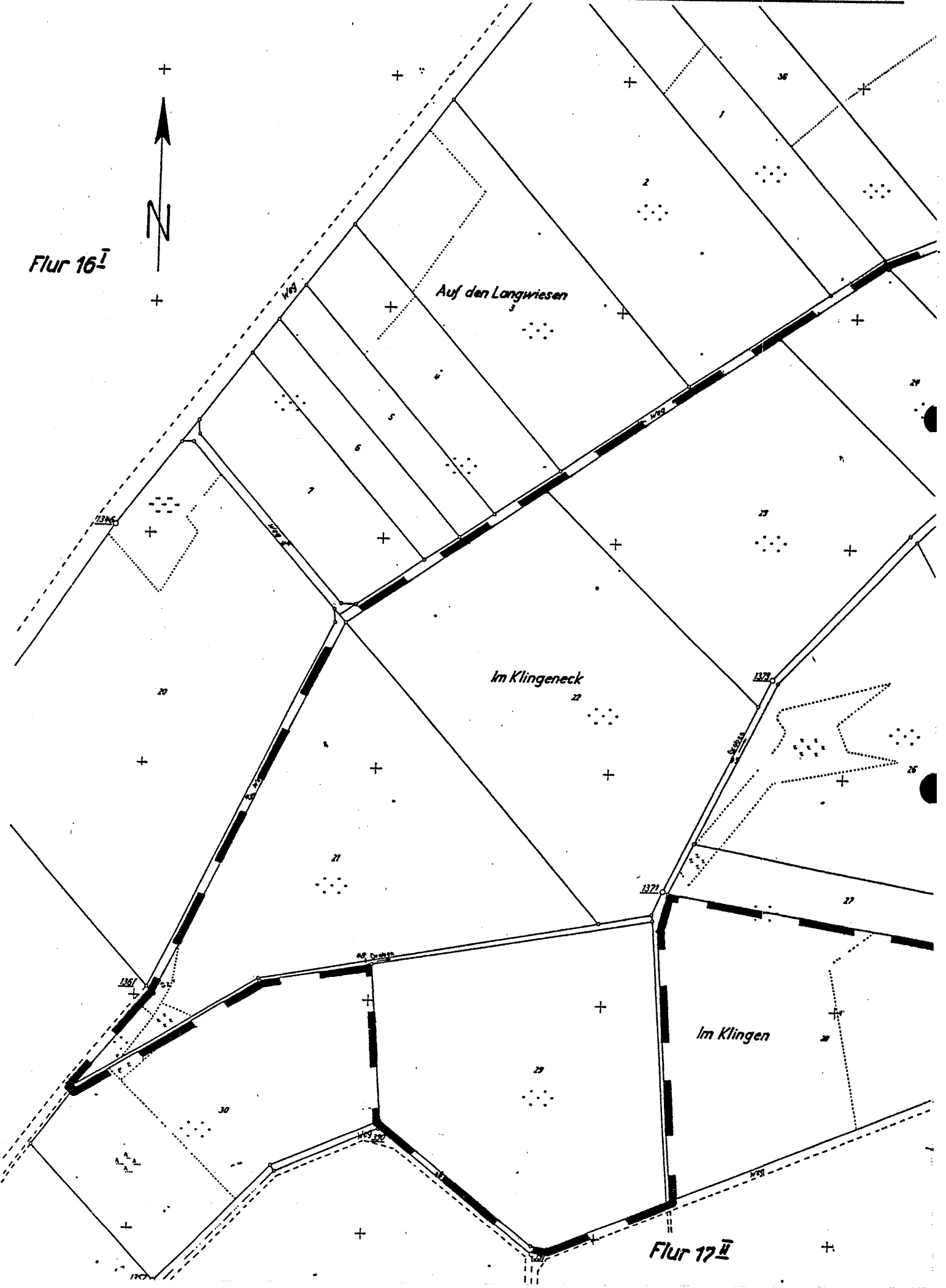


Auf den Langwiesen

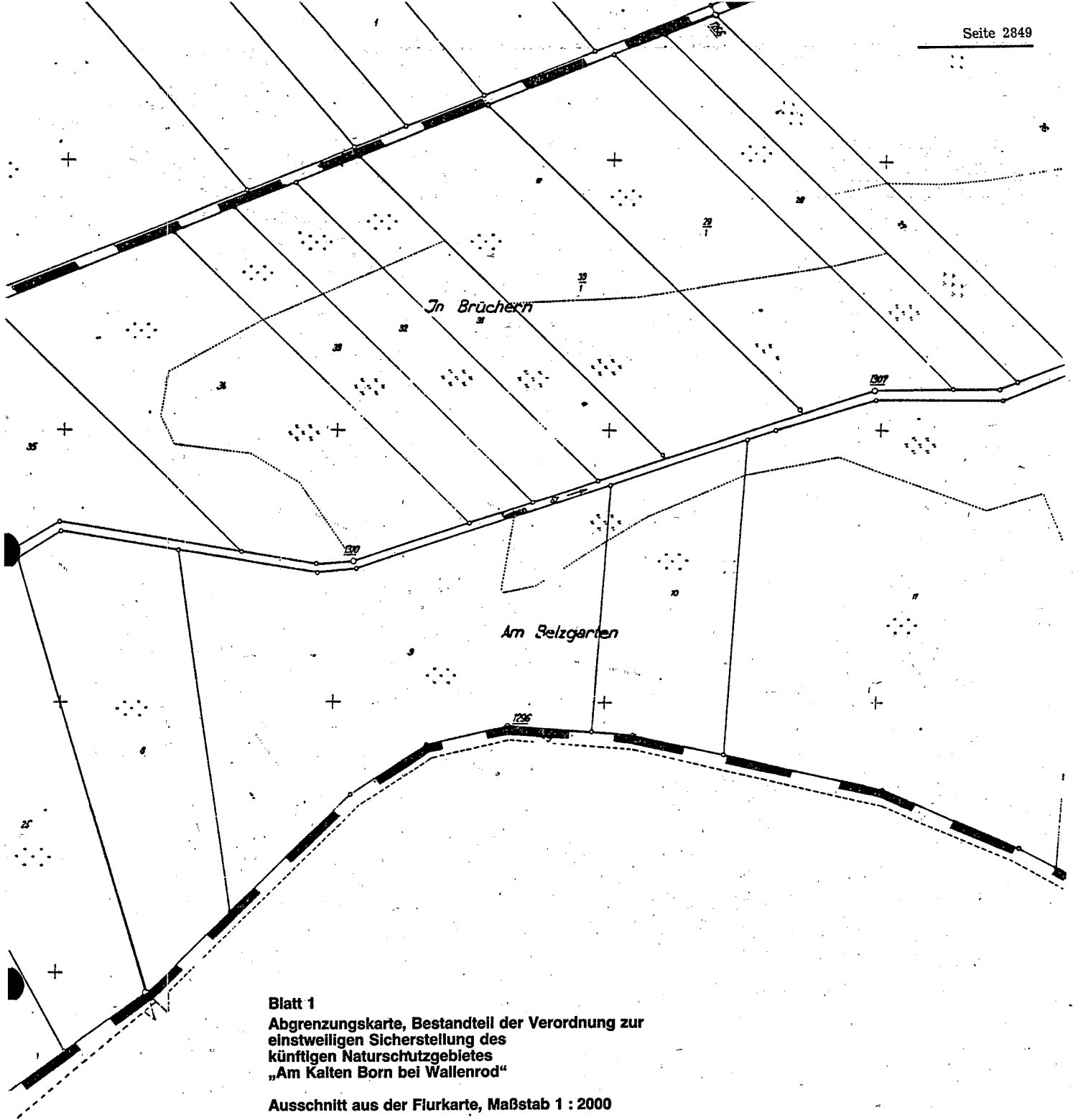
Im Klingeneck

Im Klingen

Flur 17 II







**Blatt 1**  
**Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung zur**  
**einstweiligen Sicherstellung des**  
**künftigen Naturschutzgebietes**  
**„Am Kalten Born bei Wallenrod“**

**Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 2000**

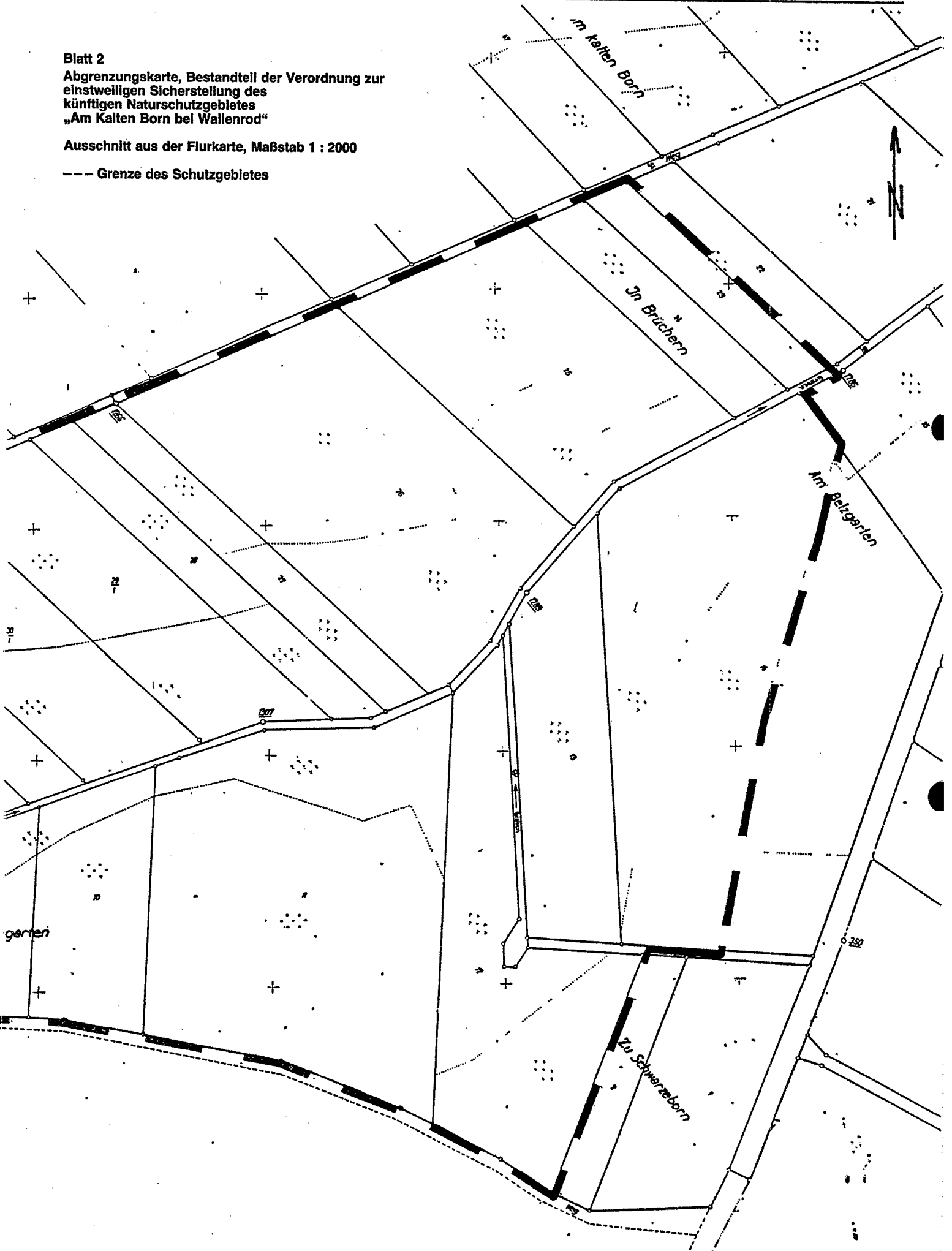
**--- Grenze des Schutzgebietes**

**Blatt 2**

**Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Am Kalten Born bei Wallenrod“**

**Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 2000**

**--- Grenze des Schutzgebietes**



14. entgegen § 3 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 gewerbliche Tätigkeiten ausübt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt.

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 20. Oktober 1992

Regierungspräsidium Gießen

gez. Bäumer  
Regierungspräsident

StAnz. 45/1992 S. 2846

974

### Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Oberes Dombachtal“ vom 20. Oktober 1992

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

## § 1

(1) Teile des oberen Dombachtales werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet liegt in der Gemarkung Dombach der Stadt Bad Camberg im Kreis Limburg-Weilburg. Es hat eine Größe von ca. 7,8 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer und den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern und Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
7. das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet außerhalb der Straßen und Wege zu betreten;
8. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
9. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. Tiere weiden zu lassen;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 3

Ausgenommen von den Verboten des § 2 bleiben:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit den in § 2 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Einzeljagd auf Haarwild;
4. die Ausübung der Angelfischerei im Rahmen der zum Zeitpunkt der einstweiligen Sicherstellung rechtsverbindlich abgeschlossenen Fischereipachtverträge;
5. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ent- und Versorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

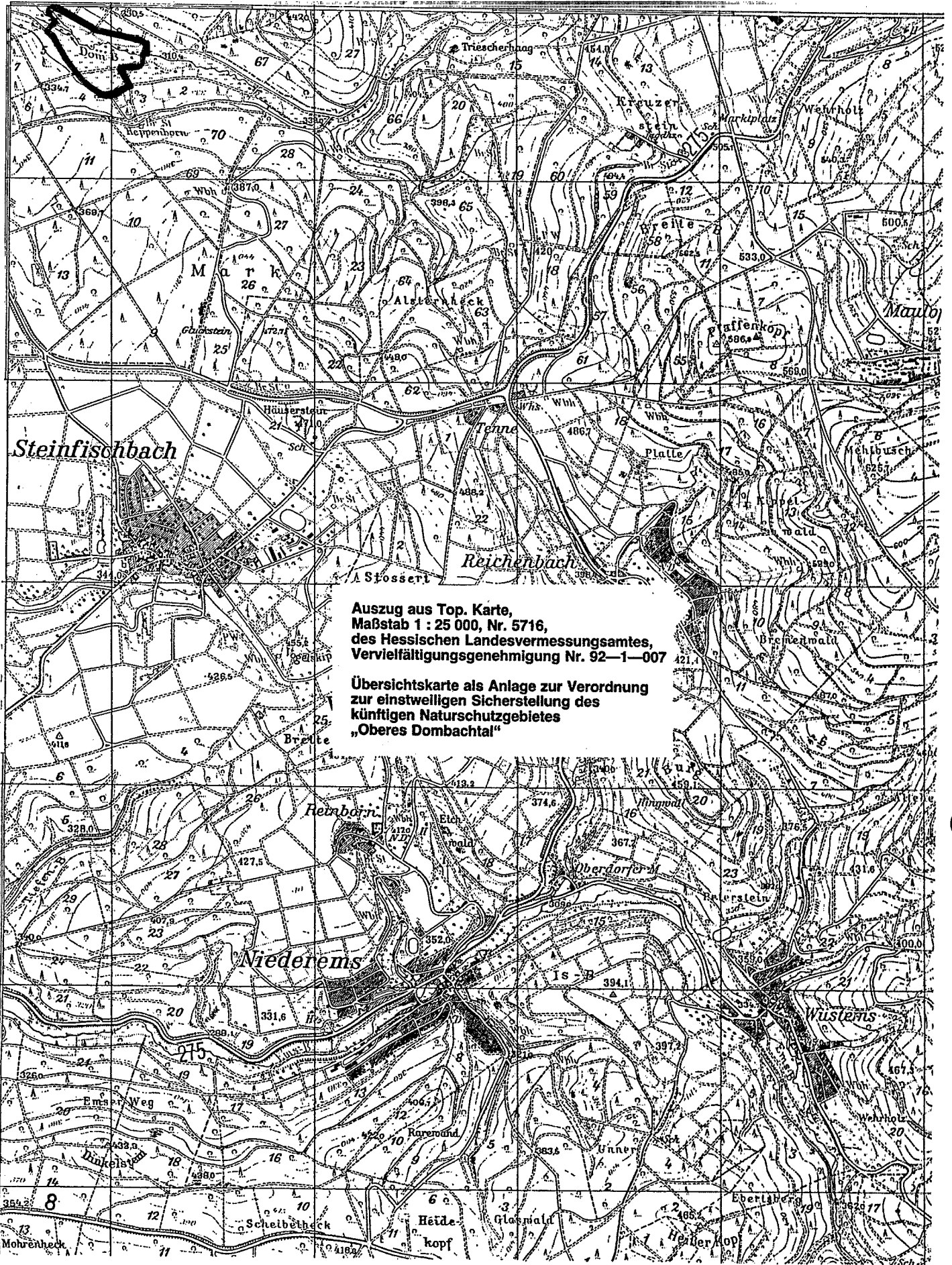
## § 4

Von den Verboten des § 2 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## § 5

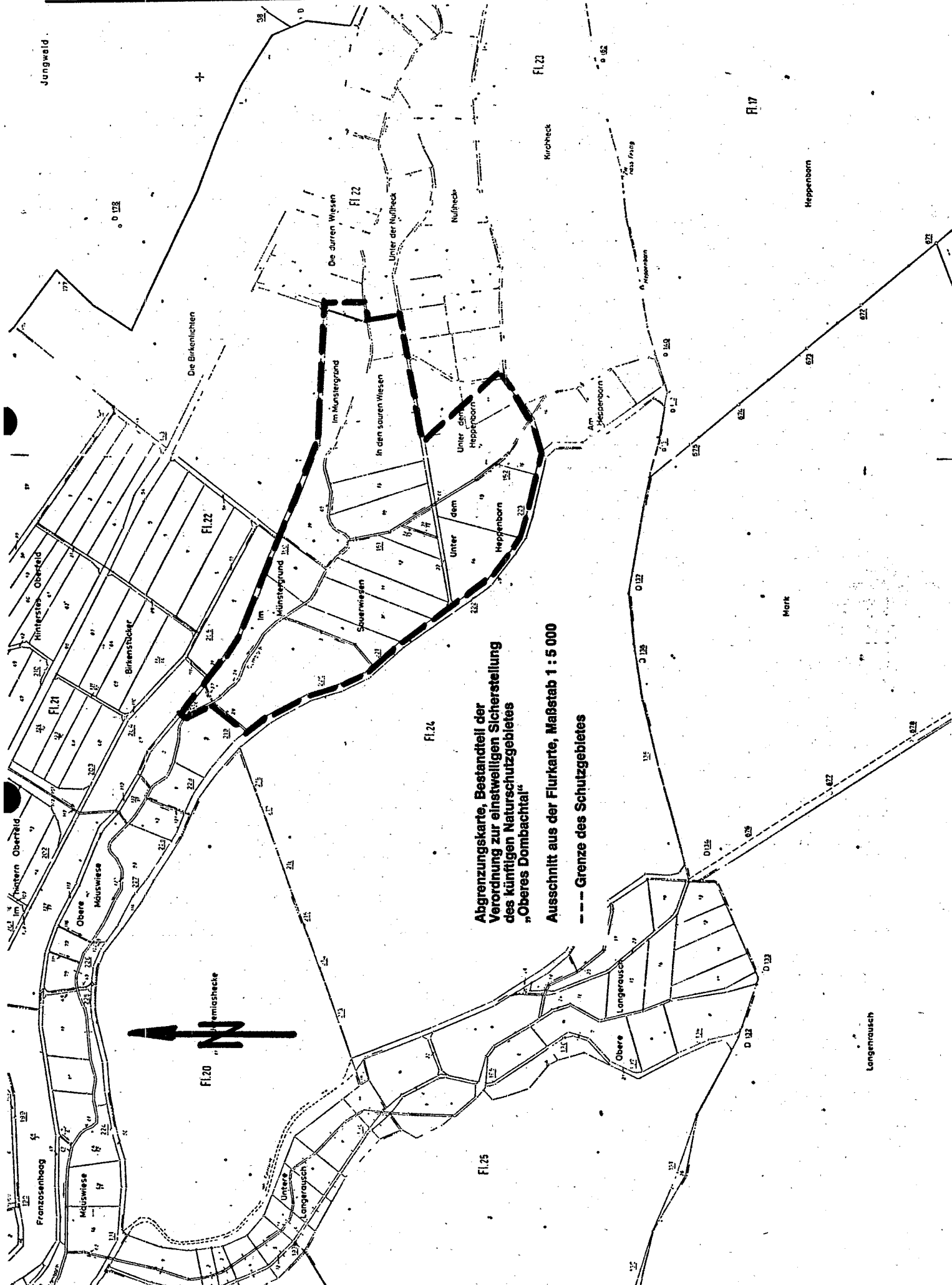
Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 2 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 2 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. Gewässer schafft oder Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 2 Nr. 3 bezeichneten Art beeinflusst;
4. entgegen § 2 Nr. 4 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
5. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 2 Nr. 5 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
6. entgegen § 2 Nr. 6 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
7. entgegen § 2 Nr. 7 das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet außerhalb der Straßen und Wege betritt;
8. entgegen § 2 Nr. 8 dort reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
9. entgegen § 2 Nr. 9 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
10. entgegen § 2 Nr. 10 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
11. entgegen § 2 Nr. 11 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
12. entgegen § 2 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 2 Nr. 13 Pferde weiden läßt;
14. entgegen § 2 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt;
15. entgegen § 2 Nr. 15 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.



Auszug aus Top. Karte,  
Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5716,  
des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 92—1—007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung  
zur einstweiligen Sicherstellung des  
künftigen Naturschutzgebietes  
„Oberes Dombachtal“



**Abgrenzungskarte, Bestandteil der  
Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung  
des künftigen Naturschutzgebietes  
„Oberes Dombachtal“**

**Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000**

**--- Grenze des Schutzgebietes**

## § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 20. Oktober 1992

Regierungspräsidium Gießen  
gez. Bäumer  
Regierungspräsident

St.Anz. 45/1992 S. 2851

975

**Verordnungen zur einstweiligen Sicherstellung der zukünftigen Naturschutzgebiete „Am Oberhof bei Großen-Linden“ (vom 29. Juli 1992) und „Mühlbachtal bei Gusternhain“ (vom 4. August 1992)**

Bezug: Verkündung der o. a. Verordnungen in St.Anz. 1992 S. 2189 ff. bzw. St.Anz. 1992 S. 2194 ff.)

Die Abgrenzungskarten und die Übersichtskarten zu den einstweilig sichergestellten Naturschutzgebieten „Am Oberhof bei Großen-Linden“ und „Mühlbachtal bei Gusternhain“ wurden versehentlich mit falschen Legenden versehen. Es werden daher die folgenden Berichtigungen vorgenommen.

Die Legenden müssen richtig lauten:

**Übersichtskarte „Am Oberhof bei Großen-Linden“ (St.Anz. S. 2191):**

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nrn. 5417—5418 des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 92 — 1 — 007, Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Am Oberhof bei Großen-Linden“

**Abgrenzungskarte „Am Oberhof bei Großen-Linden“ (St.Anz. S. 2192/93):**

Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Am Oberhof bei Großen-Linden“

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000  
--- Grenze des Schutzgebietes

**Übersichtskarte „Mühlbachtal bei Gusternhain“ (St.Anz. S. 2195):**

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5315 des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 91 — 1 — 007, Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Mühlbachtal bei Gusternhain“

**Abgrenzungskarte „Mühlbachtal bei Gusternhain“ (St.Anz. S. 2196/97):**

Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Mühlbachtal bei Gusternhain“

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000  
--- Grenze des Schutzgebietes

Die Druckerei

St.Anz. 45/1992 S. 2854

976

**Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Bleidenberg bei Niederbrechen“ vom 20. Oktober 1992**

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

§ 1

(1) Der Gemarkungsteil Bleidenberg östlich Niederbrechen wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet liegt in der Gemarkung Niederbrechen der Gemeinde Brechen im Kreis Limburg-Weilburg. Es hat eine Größe von ca. 4 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. den Grundwasserstand zu verändern oder über Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
7. das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
8. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
9. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubringen oder deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
12. Pferde weiden zu lassen;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
15. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;

§ 3

Ausgenommen von den Verboten des § 2 bleiben:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit den in § 2 Nrn. 11 und 12 genannten Einschränkungen;
2. die Einzeljagd auf Haarwild;
3. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ent- und Versorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

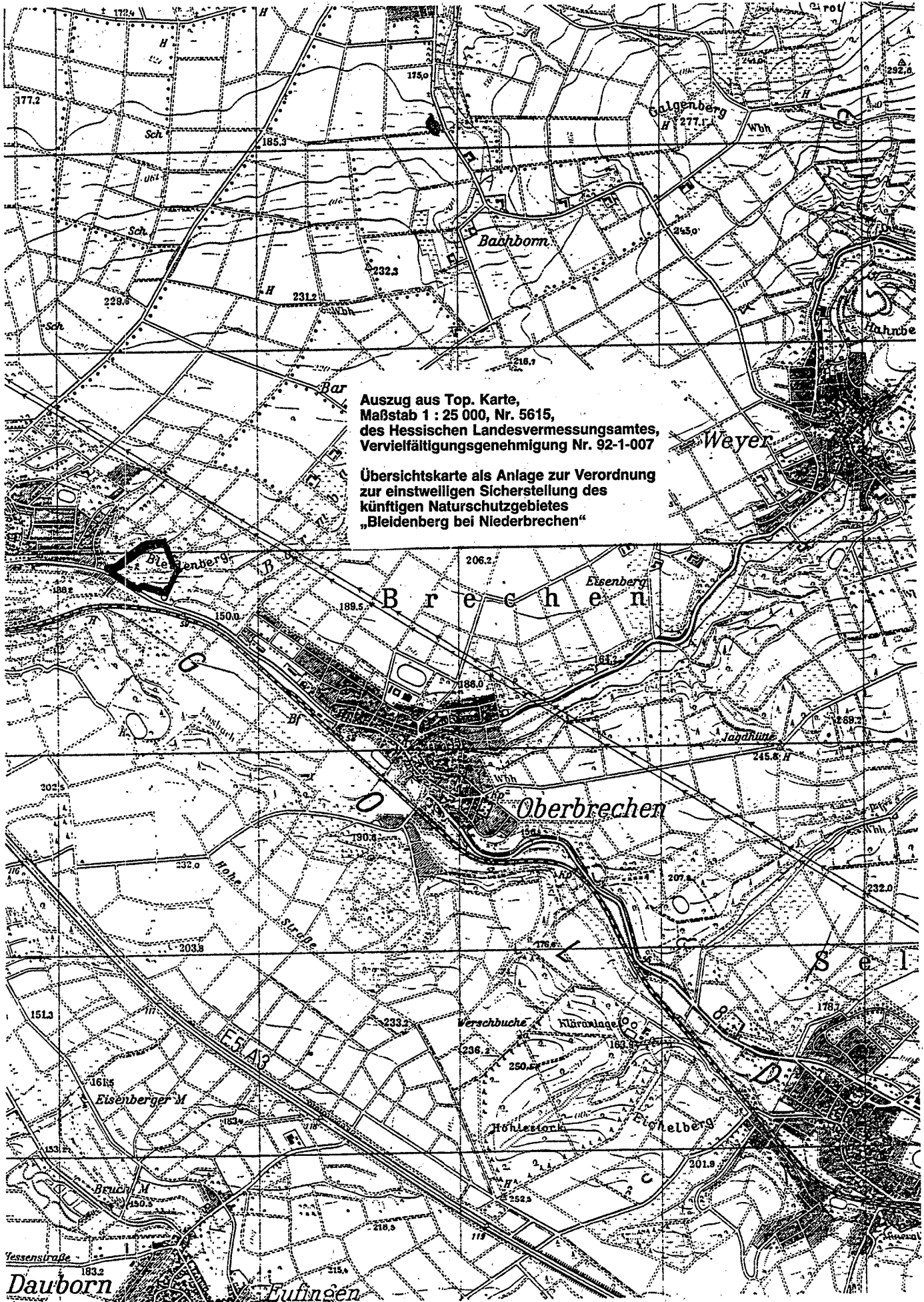
§ 4

Von den Verboten des § 2 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5

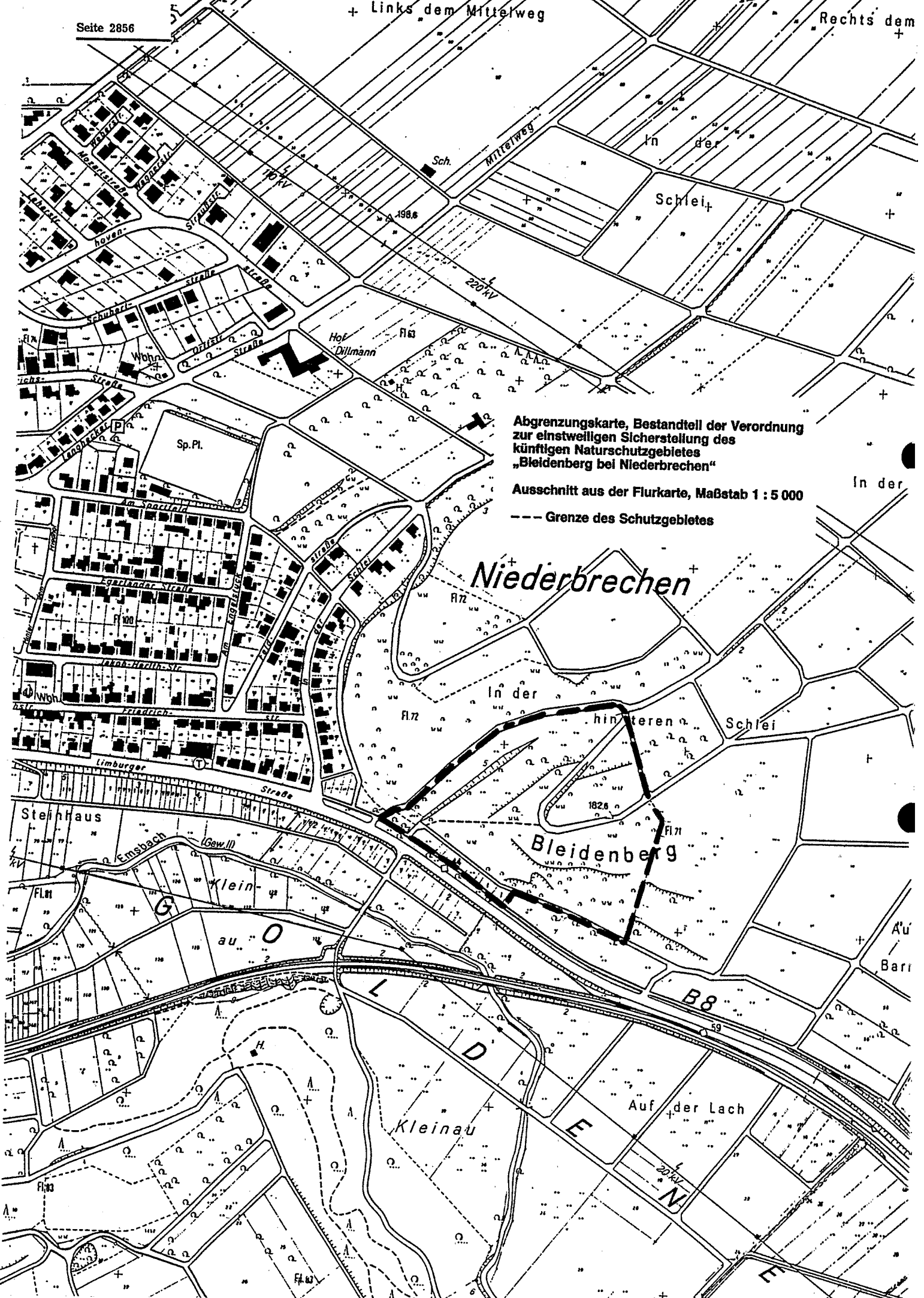
Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 2 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 2 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;



Auszug aus Top. Karte,  
Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5615,  
des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 92-1-007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung  
zur einstweiligen Sicherstellung des  
künftigen Naturschutzgebietes  
„Bleidenberg bei Niederbrechen“



Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Bleidenberg bei Niederbrechen“

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000

--- Grenze des Schutzgebietes

Niederbrechen

Bleidenberg

Kleinau

Auf der Lach

B8

Au  
Bari

Steinhaus

Klein

au

L I N D

E

N

Sp.Pl.

am Spatzfeld

Eggenharder Str.

Klein-Hofstr.

Limburger

Str.

F.11

F.12

F.13

F.14

F.15

F.16

F.17

F.18

Sch.

198,6

220'N

Hof Dillmann

Fl.1

Fl.2

Fl.3

Fl.4

Fl.5

Fl.6

Fl.7

Fl.8

Fl.9

Fl.10

Fl.11

Fl.12

Fl.13

Fl.14

In der

Schlei

In der

hinteren

Schlei

182,6

Fl.17

Fl.18

Fl.19

Fl.20

Fl.21

Fl.22

Fl.23

Fl.24

Fl.25

Fl.26

Fl.27

Fl.28

Fl.29

In der

Schlei

In der

Schlei

In der

Schlei

In der

Schlei

In der

Schlei

In der

Schlei

In der

Schlei



- 3. entgegen § 2 Nr. 3 den Grundwasserstand verändert oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
- 4. entgegen § 2 Nr. 4 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
- 5. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 2 Nr. 5 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
- 6. entgegen § 2 Nr. 6 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
- 7. entgegen § 2 Nr. 7 das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet außerhalb der Straßen und Wege betritt;
- 8. entgegen § 2 Nr. 8 dort reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
- 9. entgegen § 2 Nr. 9 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
- 10. entgegen § 2 Nr. 10 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
- 11. entgegen § 2 Nr. 11 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
- 12. entgegen § 2 Nr. 12 Pferde weiden läßt;
- 13. entgegen § 2 Nr. 13 Hunde frei laufen läßt;
- 14. entgegen § 2 Nr. 14 gewerbliche Tätigkeiten ausübt;
- 15. entgegen § 2 Nr. 15 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 20. Oktober 1992

**Regierungspräsidium Gießen**  
 gez. Bäumler  
 Regierungspräsident  
 St.Anz. 45/1992 S. 2854

977 KASSEL

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Metzenberg bei Schrecksbach“ vom 20. Oktober 1992**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

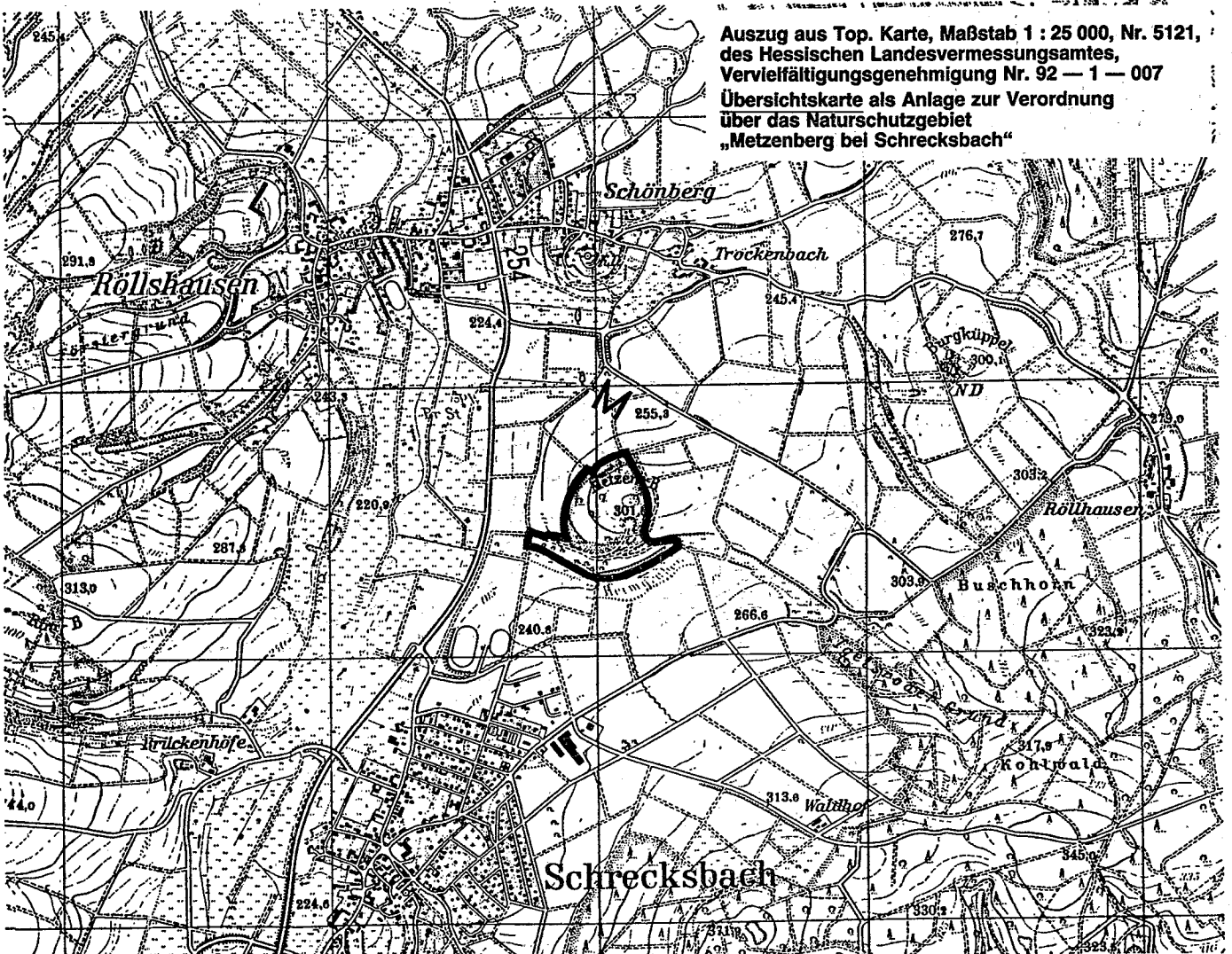
§ 1

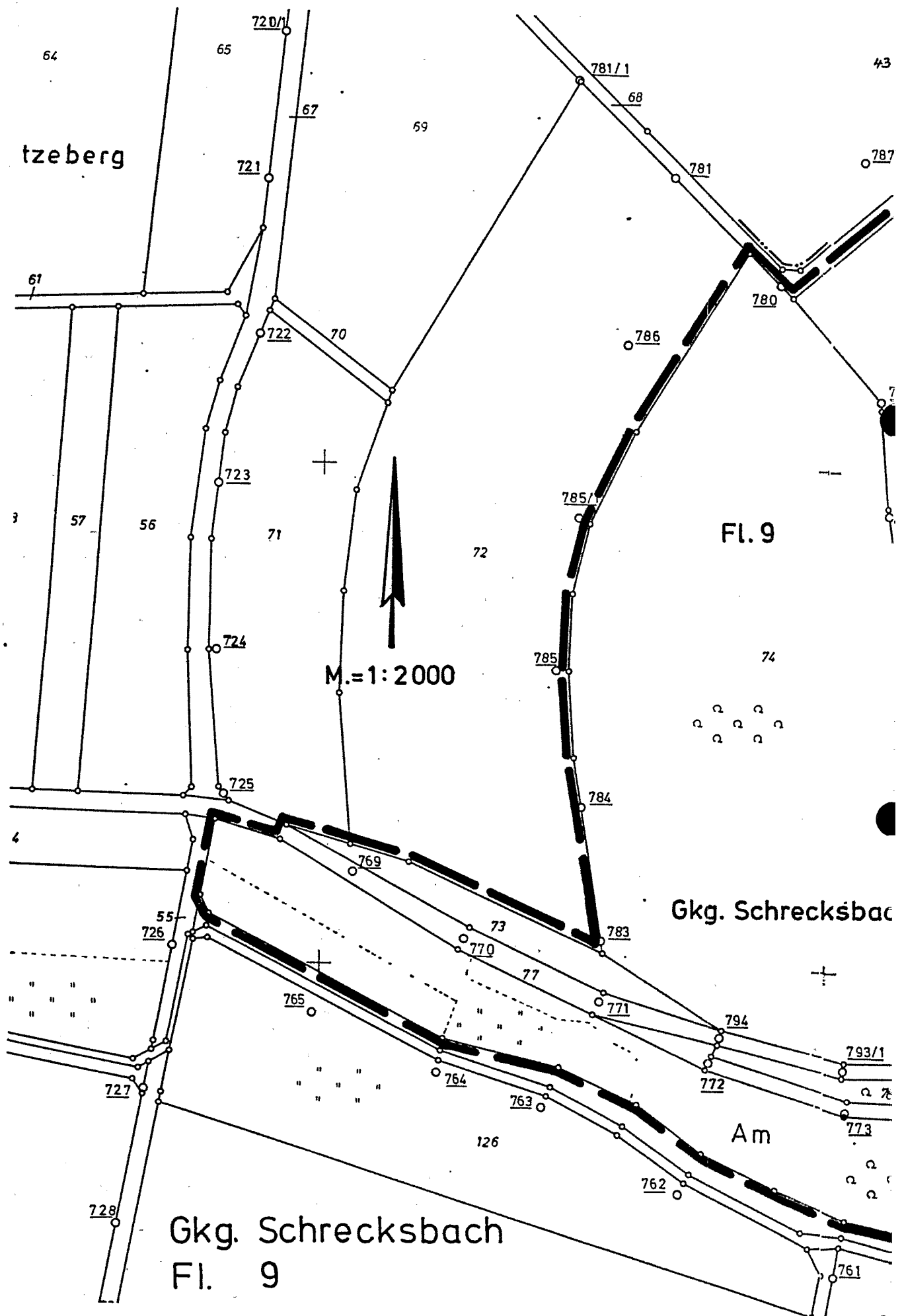
- (1) Die bewaldete Basaltkuppe nordöstlich von Schrecksbach wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Metzenberg bei Schrecksbach“ liegt in der Gemarkung Schrecksbach der Gemeinde Schrecksbach im Schwalm-Eder-Kreis. Es hat eine Größe von 11,50 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

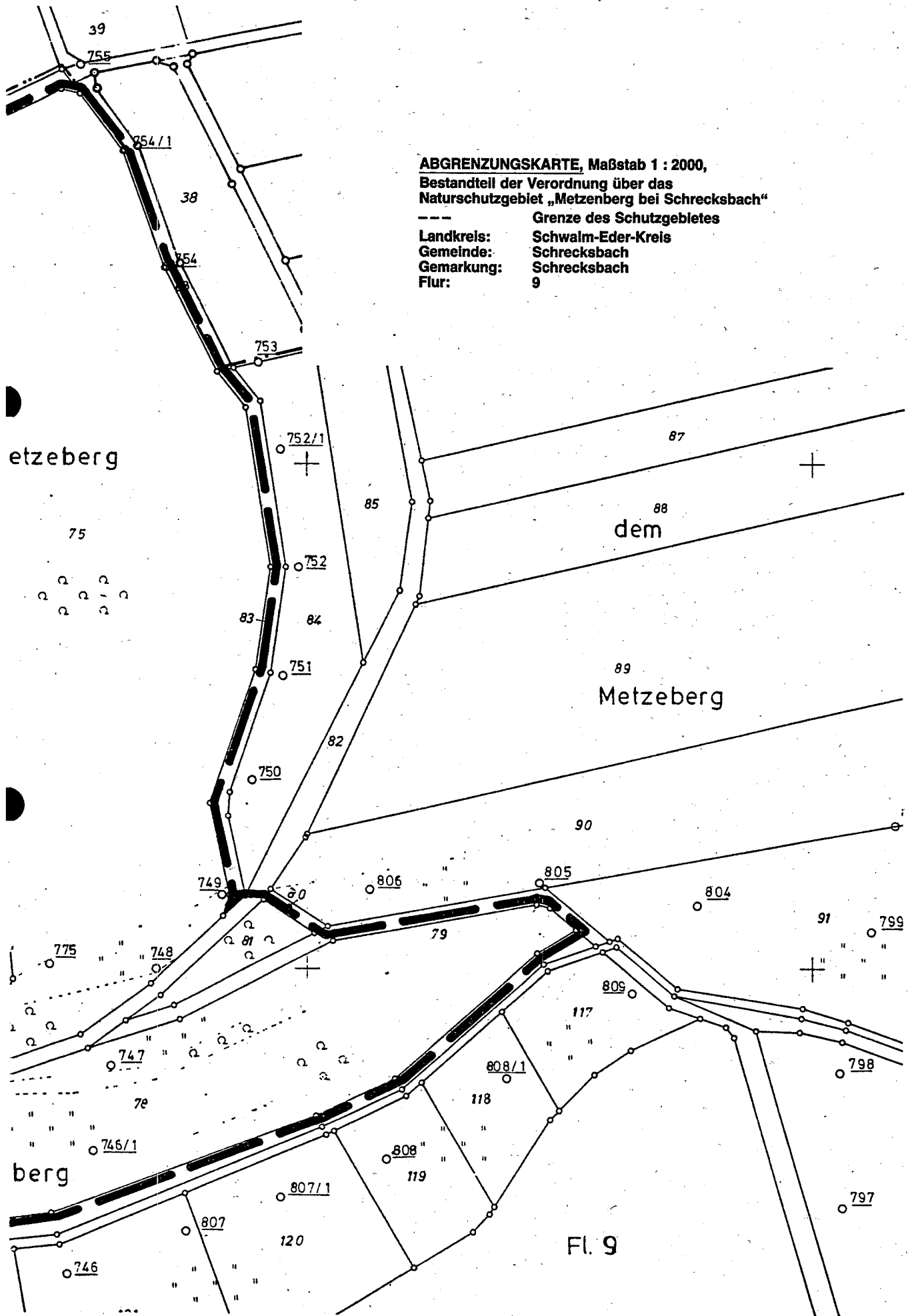
§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den naturnahen Eichen-Buchen-Hainbuchenwald mit Gebüsch- und Brachzone, der durch

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5121, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 92 — 1 — 007  
 Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Metzenberg bei Schrecksbach“







**ABGRENZUNGSKARTE, Maßstab 1 : 2000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet „Metzeberg bei Schrecksbach“**

--- Grenze des Schutzgebietes  
 Landkreis: Schwalm-Eder-Kreis  
 Gemeinde: Schrecksbach  
 Gemarkung: Schrecksbach  
 Flur: 9

Metzeberg

Metzeberg

Fl. 9

seine Insellage in der freien Feldflur auch als Lebensraum und Rückzugsgebiet für Tiere und Pflanzen bedeutsam ist, zu sichern und zu erhalten.

### § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen oder den Grundwasserstand zu verändern;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Fahrzeugen zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden, Stallmist zu lagern oder Freigärhaufen anzulegen;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

### § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Ausübung der Einzeljagd;
2. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen.

### § 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

### § 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft oder den Grundwasserstand verändert;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;

9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Fahrzeugen fährt oder Fahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt, Pflanzenschutzmittel anwendet, Stallmist lagert oder Freigärhaufen anlegt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

### § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 20. Oktober 1992

Regierungspräsidium Kassel

gez. Stiewitt

Regierungspräsidentin

StAnz. 45/1992 S. 2857

978

## Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPg);

**hier:** Durchführung eines Raumordnungsverfahrens (ROV) gemäß § 6 a des Raumordnungsgesetzes (ROG) i. V. m. §§ 11 und 8 Abs. 3 HLPg für die Teilstreckenabschnitte „Liebenau—Hofgeismar“ und „Grebstein—Immenhausen“ der von der Deutschen Bundesbahn geplanten Ausbaustrecke Dortmund—Kassel

**Bezug:** Bekanntmachung vom 29. Mai 1991 (StAnz. S. 1500)

Die Raumordnungsverfahren für die von der Deutschen Bundesbahn geplanten o. a. Teilstreckenabschnitte sind durch die gemeinsame landesplanerische Stellungnahme vom 21. Oktober 1992 mit folgenden Ergebnissen abgeschlossen worden:

1. Die im Regierungsbezirk Kassel verlaufenden o. g. Teilstreckenabschnitte sind in modifizierten Trassenführungen, entsprechend den Darstellungen in dem beiliegenden Übersichtsplan (schwarzgepunktete Linie), mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung einschließlich des Umweltschutzes vereinbar, wenn die unter Ziffer 3 der landesplanerischen Stellungnahme aufgeführten Maßgaben (Nr. 1—8) im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt bzw. bei der Bauausführung eingehalten werden.
2. Unter diesen Voraussetzungen war eine weitgehende Abstimmung der beiden Vorhaben mit konkurrierenden Planungen und Maßnahmen der Verfahrensbeteiligten möglich.
3. Soweit die Vorhaben von den Festsetzungen des Regionalen Raumordnungsplanes Nordhessen (RROPN) abweichen, werden die erforderlichen Abweichungen gemäß § 8 Abs. 3 HLPg zugelassen. Durch diese landesplanerische Stellungnahme und die Zulassung von Abweichungen von den Festsetzungen des RROPN bleiben sonstige Rechtsvorschriften über das Verfahren bei der Abstimmung von raumbedeutsamen Planungen und Maßgaben unberührt.

Die nach diesen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen, Bewilligungen oder sonstigen Entscheidungen werden durch das Raumordnungsverfahren nicht ersetzt (§ 11 Abs. 2 HLPg).

#### Hinweis:

Der Deutschen Bundesbahn — Bundesbahndirektion Hannover — und allen Verfahrensbeteiligten wurde eine Ausfertigung dieser gemeinsamen landesplanerischen Stellungnahme mit der Entscheidung über die Zulassung von Abweichungen vom RROPN übersandt.

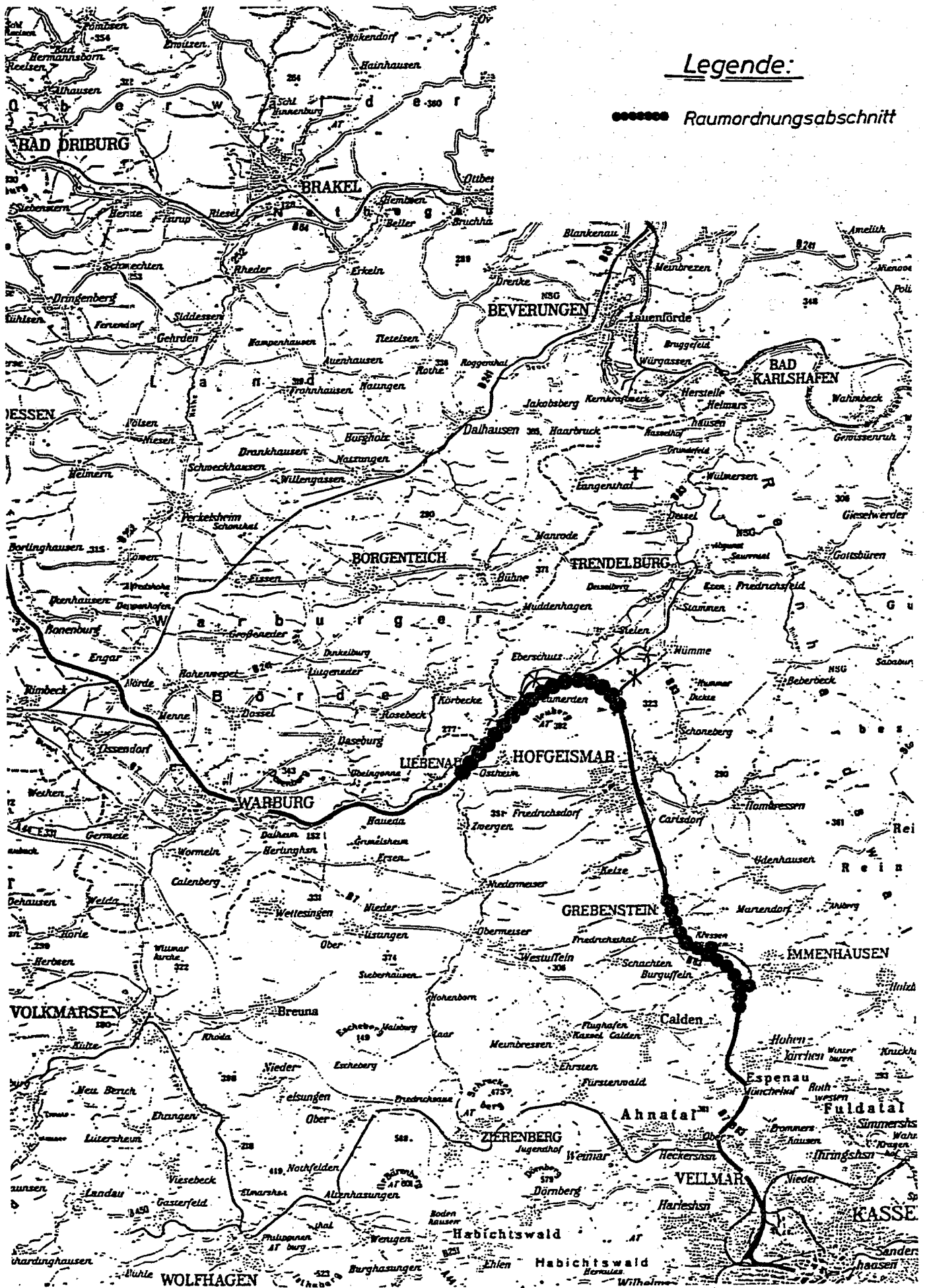
Die vollständige landesplanerische Stellungnahme kann vom Tage dieser Bekanntmachung an zwei Wochen lang im Regierungspräsidium Kassel — Abteilung Regionalplanung — 4. OG, Zimmer 438, Dr. Fritz-Hoch-Haus, Steinweg 6, 3500 Kassel, während der üblichen Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Kassel, 23. Oktober 1992

Regierungspräsidium Kassel

51 — 93 c 08 — 05

StAnz. 45/1992 S. 2860



Legende:

●●●●●● Raumordnungsabschnitt

979

## HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

**Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt —**

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt nachfolgend aufgeführte Fortbildungsseminare durch.

Namentliche Anmeldungen bitten wir über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Darmstadt, 28. Oktober 1992

Hessischer Verwaltungsschulverband  
Verwaltungsseminar Darmstadt  
StAnz. 45/1992 S. 2862

- Thema:** Englisch in der Verwaltung II —  
Englisch für den Amtsgebrauch  
FS 152
- Ziele:** Erweiterung der Englischkenntnisse  
Flüssige Kommunikation auch über komplizierte Sachverhalte
- Themen-  
schwerpunkte:** Erweiterung und Training der Sprechfertigkeit: Standardsituationen sollen sicher und spontan beherrscht werden, auf freies Sprechen, auch am Telefon, wird besonderes Gewicht gelegt  
Idiomatisch richtiges Sprechen und Schreiben, einschließlich Übungen zur sicheren Beherrschung der Grammatik  
Schriftverkehr: Sachverhalte brieflich darstellen  
Training des Hör- und Leseverständnisses an ausgewählten Themen  
Wortschatzübungen
- Zielgruppe:** Mitarbeiter/innen, die sich in einfachen Situationen schon gut verständigen können und ihre aktiven und passiven Sprachkenntnisse ausbauen wollen; insbesondere Mitarbeiter/innen, die mit englischsprechenden Klienten und Gesprächs- und Verhandlungspartnern zu tun haben, wie Beauftragte für Städtepartnerschaften, Mitarbeiter/innen der Ausländerbehörde, des Sozialamtes u. a.
- Zeitplan:** Das Seminar findet statt vom 7. bis 11. Dezember 1992, und zwar Montag bis Donnerstag jeweils von 8.15 bis 13.15 Uhr,

- Dozent:** Michael Reisinger
- Thema:** Englisch in der Verwaltung I —  
Alltagsenglisch für den Amtsgebrauch  
FS 151
- Ziele:** Sich mit Klienten und Gesprächspartnern in (Amts-)situationen auf englisch verständigen zu können
- Themen-  
schwerpunkte:** In diesem Seminar soll vor allem die Sprechfertigkeit trainiert werden. Grundkenntnisse des Englischen sollten vorhanden sein. Diese alten Kenntnisse werden aufgefrischt und in den Bezug zur Situation am Arbeitsplatz gebracht.
- Zielgruppe:** Mitarbeiter/innen  
— die über Schulkenntnisse der englischen Sprache verfügen  
— die in ihrem Amt mit ausländischen Klienten oder Gesprächspartnern zu tun haben, deren Muttersprache oder heimatliche Verkehrssprache Englisch ist und  
— die über Formulierungen und Ausdrücke verfügen lernen wollen, um sich mit den Klienten oder Gesprächspartnern verständigen zu können
- Teilnehmerzahl:** maximal 12 Personen
- Zeitplan:** Das Seminar umfaßt 28 Unterrichtsstunden und findet in der Zeit vom 23. November bis 27. November 1992  
Montag bis Donnerstag jeweils von 8.15 bis 13.15 Uhr und  
Freitag von 8.15 bis 11.30 Uhr, statt.
- Dozent:** Michael Reisinger

## BUCHBESPRECHUNGEN

**Umzugskostenrecht des Bundes.** Von Kopiccki/Irlenbusch unter Mitarbeit von R. Biel. Loseblattkommentar, 36. Erg.Liefg., Stand Juli 1992, 348 S., Gesamtwerk 1 298 S., 104.— DM zzgl. 21.— DM für 2 Ordn. Verlag Reckinger u. Co., 5200 Siegburg. ISBN 3-7922-0154-2

Die 36. Erg.Liefg. bringt die für die Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld maßgeblichen Vorschriften (einschließlich der tarifvertraglichen sowie der Regelungen für das Beitrittsgebiet) auf den neuesten Stand. Der dem BUKG vorbehaltene Kommentarteil war nur in wenigen Punkten zu überarbeiten, was für dessen Qualität spricht. Aufgefallen sind mir dabei die Hinweise zur Berücksichtigung persönlicher Umzugshinderungsgründe, die nur eine begrenzte Zeit vorliegen, und zum Begriff der neuen Wohnung bei der Mietentschädigung. Berechnungsbeispiele wurden der erhöhten Wegstreckenentschädigung angepaßt, das zu den Maklergebühren ergangene BMI-Rundschreiben vom 23. April 1992 berücksichtigt.

Das zum Kommentarteil „Bundesumzugskostengesetz“ Gesagte gilt im wesentlichen auch für die Kommentierung der Trennungsgeldverordnung. Von den eingearbeiteten BMI-Rundschreiben sind besonders diejenigen zur Flugzeug- und ICE-Benutzung bei Heimfahrten (vom 23. März 1992) und zur Verlängerung der Bezugsdauer von Trennungsgeld (vom 22. April 1992) zu nennen. Auf besonderes Interesse sind bei mir die Ausführungen zum Begriff der Familienangehörigen, für die persönliche Umzugshinderungsgründe anerkannt werden können, zur Berufsausbildung eines Kindes und zur Konkurrenz einer für eine Verwendung im Beitrittsgebiet gezahlten Aufwandsentschädigung, verbunden mit der Anerkennung erhöhter Verpflegungskosten, gestoßen. Ferner verdienen die Hinweise zur sittlichen Verpflichtung hinsichtlich der Unterhaltsgewährung gegenüber dem Kind des Lebensgefährten (Hinweis auf BVerwG vom 13. September 1990), zur

Erstattung von Fahrkosten für Heimfahrten, die teilweise mit dem Pkw und teilweise mit der Bahn durchgeführt werden, sowie zur dienstunfallrechtlichen Beurteilung von Heimfahrten hervorgehoben zu werden.

Die Wiedergabe der Sammlung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften (einschließlich des Möbeltransporttarifs) sowie der Rechtsprechungsteil wurden aktualisiert.  
Regierungsdirektor Gottfried Nitz e

**Die Praxis des Zivilprozesses.** Von Norbert Pantle 2., völlig neu bearb. Aufl., 1992, XXX, 349 S. kart., 54.— DM (Reihe Kohlhammer Studienbücher Rechtswissenschaft). Verlag W. Kohlhammer, 7000 Stuttgart. ISBN 3-17-011885-4

An Ausbildungsliteratur für Referendare herrscht kein Mangel. Das vorliegende Buch ist aus den Erfahrungen des Verfassers als langjähriger Leiter eines Einführungskurses für Rechtsreferendare am Landgericht Freiburg hervorgegangen. In einer Einführung in die Praxis werden zunächst die grundlegenden Aufgabenstellungen herausgearbeitet, denen sich Referendare gegenübersehen. Dabei ist nicht nur die Stellung des Richters bedacht, sondern auch die des Anwalts, in dessen Händen die sachgemäße Aufbereitung des Prozeßstoffes liegt. Hier werden auch schon die Grundzüge des Verfahrensablaufes und die Technik der Fallbearbeitung kurz angesprochen; wegen der Einzelheiten wird auf den Hauptteil verwiesen, in dem der Gang des Verfahrens im einzelnen erörtert wird. Die Darstellung ist flüssig geschrieben und gut lesbar. Zahlreiche Beispiele machen den Text anschaulich. Durch Fettdruck von Leitwörtern findet sich der Benutzer rasch zurecht. Das ausführliche Register schließt das Werk zusätzlich. So ist ein Lehrbuch entstanden, das sicherlich über den südwestdeutschen Raum hinaus Verbreitung finden wird.  
Richter am LG Peter Haumann

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1992

MONTAG, 9. NOVEMBER 1992

Nr. 45

## Güterrechtsregister

### 3962

GR 714 — Neueintragung — 9. 10. 1992: Schuster, Klaus August, geboren am 25. April 1961, Schuster geb. Dittmar, Jasmin Luise, geboren am 9. Mai 1963, beide wohnhaft in Neuenstein. Durch notariellen Vertrag vom 19. Mai 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

6430 Bad Hersfeld, 23. 10. 1992 **Amtsgericht**

### 3963

GR 680 — Neueintragung — 7. 10. 1992: Eheleute Hans-Joachim Buße, geboren am 28. 5. 1958, und Dr. Renate Buße geb. Kohlborn, geboren am 7. 10. 1959, beide wohnhaft in Heidenrod. Durch notariellen Vertrag vom 24. August 1992 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

6208 Bad Schwalbach, 7. 10. 1992

**Amtsgericht**

### 3964

GR 681 — Neueintragung — 7. 10. 1992: Eheleute Udo de Rath, geboren am 18. 10. 1955, und Iris de Rath geb. Etz, geboren am 15. 8. 1962, beide wohnhaft in 6209 Hohenstein. Durch notariellen Vertrag vom 28. August 1992 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

6208 Bad Schwalbach, 7. 10. 1992

**Amtsgericht**

### 3965

GR 682 — Neueintragung — 7. 10. 1992: Eheleute Winfried Enders, geboren am 10. 7. 1954, und Inge Enders geb. Fläuaus, geboren am 19. 10. 1951, beide wohnhaft in Taunusstein. Durch notariellen Vertrag vom 13. August 1992 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

6208 Bad Schwalbach, 7. 10. 1992

**Amtsgericht**

### 3966

Neueintragungen beim Amtsgericht Dieburg.  
8 GR 806 — 21. 10. 1992: Die Eheleute Christoph Karl Wilhelm Schröter, geb. 17. 2. 1955, und Claudia Schröter geb. Langbein, geb. 30. 1. 1974, beide wohnhaft Hans-Böckler-Straße 17, 61114 Groß-Umstadt, haben durch Vertrag vom 7. Oktober 1991 Gütertrennung vom Tage der Eheschließung an vereinbart.

8 GR 807 — 21. 10. 1992: Die Eheleute Erwin Heinrich Schrodtt, geb. 5. 11. 1941, und Ingeborg Hildegard Schrodtt geb. Hagedorn, geb. 28. 7. 1943, beide wohnhaft Hergershäuser Straße 11, 6114 Babenhausen 4, haben durch Vertrag vom 27. August 1992 Gütergemeinschaft mit sofortiger Wirkung vereinbart.

6110 Dieburg, 21. 10. 1992

**Amtsgericht**

### 3967

GR 804 — Neueintragung — 8. 10. 1992: Quilitz, Olaf, geboren am 20. 3. 1954, und Quilitz geb. Brauer, Marion Christel, geboren am 27. 3. 1960, beide wohnhaft in Jossgrund, Ortsteil Lettgenbrunn. Durch Vertrag vom 15. Juni 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 8. 10. 1992 **Amtsgericht**

### 3968

GR 805 — Neueintragung — 8. 10. 1992: Müller, Rudolf Engelbert, geboren am 13. 12. 1951, und Müller geb. Fernandez, Maria Lynnette, geboren am 7. 5. 1965, beide wohnhaft in Freigericht, Ortsteil Altenmittlau. Durch Vertrag vom 23. April 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 8. 10. 1992 **Amtsgericht**

### 3969

GR 806 — Neueintragung — 8. 10. 1992: Kalinka, Werner Herbert Hans, geboren am 15. 6. 1949, und Kalinka geb. Prehn, Brigitte, geboren am 19. 12. 1956, beide wohnhaft in Gründau, Ortsteil Rothenbergen. Durch Vertrag vom 2. September 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 8. 10. 1992 **Amtsgericht**

### 3970

GR 807 — Neueintragung — 13. 10. 1992: Poñan, Kurt, geboren am 31. 1. 1943, und Pohán geb. Gutmann, Christa Karola Emma, geboren am 5. 6. 1947, beide wohnhaft in Hasselroth, Ortsteil Gondsroth. Durch Vertrag vom 14. August 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 13. 10. 1992 **Amtsgericht**

### 3971

GR 808 — Neueintragung — 13. 10. 1992: Birkenhauer, Heinz Norbert, geboren am 19. 2. 1960, und Birkenhauer geb. Wiesbach, Gabriele Ingrid, geboren am 17. 11. 1967, beide wohnhaft in Gelnhausen. Durch Vertrag vom 9. April 1992 ist der Ausschluß des gesetzlichen Güterstandes der Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

6460 Gelnhausen, 13. 10. 1992 **Amtsgericht**

### 3972

GR 809 — Neueintragung — 16. 10. 1992: Christ, Thomas, geboren am 15. 5. 1960, und Christ geb. Henß, Annette Johanna, geboren am 1. 1. 1964, beide wohnhaft in Jossgrund, Ortsteil Burgjoß. Durch Vertrag vom 22. September 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 16. 10. 1992 **Amtsgericht**

### 3973

7 GR 900 — Neueintragung — 20. 10. 1992: Pandikow, Christoph Berthold, geb. 31. 1. 1968, Pandikow, Silke, geb. Schneider, geb. 6. 11. 1967, beide Limburg-Ahlbach.

Durch notariellen Vertrag vom 15. Juni 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 20. 10. 1992

**Amtsgericht**

### 3974

7 GR 895 — Neueintragung — 23. 10. 1992: Andrick, Jens, geboren am 28. 7. 1962, und Andrick geb. Lerch, Ute, geboren am 10. 9. 1967, beide Adolfstraße 4 in 6250 Limburg a. d. Lahn. Durch notariellen Vertrag vom 13. April 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 23. 10. 1992

**Amtsgericht**

### 3975

GR 1332 — Neueintragung — 23. 10. 1992: Peter Heinrich Thiel, Walgerbach 1, 3554 Lohra-Willershausen, und Bettina Thiel geb. Schäfer, Biegenstraße 7, 3554 Lohra. Durch notariellen Vertrag vom 23. Juli 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 23. 10. 1992

**Amtsgericht**

### 3976

V GR 65 — Neueintragung — 21. 10. 1992: Michael Gustav Krieger, geb. 15. 3. 1964, 6121 Hesseneck/Kailbach, und Elvira Karola Krieger geb. Grammel, geb. 23. 2. 1965, 6121 Hesseneck/Kailbach, haben durch Vertrag vom 28. Juli 1992 Gütertrennung vereinbart.

6120 Michelstadt, 22. 10. 1992 **Amtsgericht**

### 3977

GR 5369 — Neueintragung — 19. 10. 1992: Eheleute Hermann Ingo Karsten Flachshaar und Ute Beate Flachshaar geb. Becker, wohnhaft in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 6. März 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

6050 Offenbach am Main, 19. 10. 1992

**Amtsgericht, Abt. 5**

### 3978

GR 631 — Neueintragung — 3. 4. 1992: Die Eheleute Hans Anton Herrmann Möser, geboren am 2. 10. 1950, und Gabriele Möser geb. Seitz, geboren am 26. 3. 1954, beide wohnhaft Fasanenweg 11, 6394 Grävenwiesbach, haben durch notariellen Vertrag vom 29. Dezember 1991 Gütertrennung vereinbart.

6390 Usingen, 22. 10. 1992

**Amtsgericht**

### 3979

GR 639 — Neueintragung — 13. 10. 1992: Die Eheleute Hanns Weißwange, geboren am 9. 12. 1930, und Brigitte Weißwange geb. Walter, geboren am 1. 8. 1947, beide wohnhaft Hubertusstraße 37, 6390 Usingen-Michelbach, haben durch notariellen Vertrag vom 31. August 1992 Gütertrennung vereinbart.

6390 Usingen, 22. 10. 1992

**Amtsgericht**

**3980**

GR 640 — Neueintragung — 20. 10. 1992: Die Eheleute Harald Pinn und Inge Karoline Pinn geb. Stampfl, beide wohnhaft Galgenfeld 16, 6384 Schmitten 1, haben durch notariellen Vertrag vom 8. Juli 1975 Gütertrennung vereinbart.

6390 Usingen, 22. 10. 1992 **Amtsgericht**

**3981**

GR 323 — Neueintragung — 7. 10. 1992: Krug, Arno, geboren am 13. 7. 1947, und Krug, Heidrun, geb. Carl, geboren am 13. 4. 1952, Habichtswald. Durch notariellen Vertrag vom 24. Juli 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

3549 Wolfhagen, 26. 10. 1992 **Amtsgericht**

**Vereinsregister****3982**

4 VR 684 — Neueintragung — 22. 10. 1992: Kleingärtnerverein Bensheim West, Bensheim.

6140 Bensheim, 23. 10. 1992 **Amtsgericht**

**3983**

VR 414 — Neueintragung — 9. 10. 1992: Für Kinder, Lorbach, 6470 Büdingen-Lorbach.

6470 Büdingen, 9. 10. 1992 **Amtsgericht**

**3984**

8 VR 745 — Neueintragung — 28. 10. 1992: 1. Bowling Sport Verein Dieburg e. V.; Sitz: 6110 Dieburg.

6110 Dieburg, 28. 10. 1992 **Amtsgericht**

**3985**

VR 493 — Neueintragung — 21. 10. 1992: F. C. Olympic Hellas Herborm. Sitz: 6348 Herborm.

6348 Herborm, 21. 10. 1992 **Amtsgericht**

**3986**

VR 494 — Neueintragung — 27. 10. 1992: Verein zur Förderung Kirchenmusikalischer Veranstaltungen in der Evangelischen Kirchengemeinde Herborm. Sitz: 6348 Herborm.

6348 Herborm, 27. 10. 1992 **Amtsgericht**

**3987**

VR 454 — Neueintragung — 13. 10. 1992: Franziskanische Gemeinschaft, Lat. Tridentinischen Ritus (F.G.L.T.R.), Sitz in 6270 Idstein.

6270 Idstein, 13. 10. 1992 **Amtsgericht**

**3988**

VR 455 — Neueintragung — 13. 10. 1992: Freie Wählergemeinschaft Waldems (FWG), Sitz in 6273 Waldems.

6270 Idstein, 13. 10. 1992 **Amtsgericht**

**3989**

8 VR 580 — Neueintragung — 20. 10. 1992: Die Owwedäler, Dreieich-Offenthal.

6070 Langen, 20. 10. 1992 **Amtsgericht**

**3990**

8 VR 581 — Neueintragung — 20. 10. 1992: Förderverein Alt Götzenhain e. V., Dreieich.

6070 Langen, 20. 10. 1992 **Amtsgericht**

**3991**

8 VR 582 — Neueintragung — 21. 10. 1992: Unabhängige Flugbegleiter Organisation (UFO) e. V., Rödermark.

6070 Langen, 21. 10. 1992 **Amtsgericht**

**3992**

VR 1603 — Neueintragung — 22. 10. 1992: Vereinigung der Studierenden und Ehemaligen der Hotelfachschule Marburg, Sitz: Marburg.

3550 Marburg, 22. 10. 1992 **Amtsgericht**

**3993**

VR 1604 — Neueintragung — 22. 10. 1992: Marburger Förderverein für die Luftrettung, Sitz: Marburg.

3550 Marburg, 22. 10. 1992 **Amtsgericht**

**3994**

VR 564 — Neueintragung — 23. 10. 1992: Freie Wähler Kreistagswahl mit Sitz in Weilburg.

6290 Weilburg, 26. 10. 1992 **Amtsgericht**

**Liquidationen****3995**

Als Liquidatoren des Vereins „Fulda-Werra-Bahn e. V.“ mit dem Sitz in Bad Hersfeld machen wir die Auflösung des Vereins bekannt und ersuchen die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei uns anzumelden.

6430 Bad Hersfeld, 26. 10. 1992

Die Liquidatoren

Manfred Schreiner,

Güldene Kammer 24, 6430 Bad Hersfeld

Dr. Wolfgang Kreitmaier,

Schoderstraße 7, 6419 Eiterfeld

**Vergleiche — Konkurse****3996**

6 N 47/87 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Horst Kutcher, Otto-Hahn-Straße 26, 6382 Friedrichsdorf, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 26. 10. 1992 **Amtsgericht**

**3997**

3 N 44/92 — Beschluß: Über den Nachlaß der am 14. 5. 1992 in Büdingen verstorbenen Maria Lina Bär geborene Kraft, geboren am 9. 11. 1913, zuletzt wohnhaft gewesen im Alten- und Pflegeheim „Haus Europa“, Rotlippstraße 49, 6474 Ortenberg, ist am 27. Oktober 1992, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. jur. Thomas Wolf, Brunostraße 1, 6470 Büdingen.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 4. Dezember 1992. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen oder diese im Termin vorzulegen.

Vor dem Amtsgericht Büdingen, Raum 8, Sitzungssaal, 1. Stock, Gerichtsgebäude Schloßgasse 22, werden folgende Termine abgehalten:

1. Dezember 1992, 14.00 Uhr, Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des

ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

15. Dezember 1992, 14.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verpfänden oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. November 1992 anzeigen.

6470 Büdingen, 27. 10. 1992 **Amtsgericht**

**3998**

5 N 24/92 — Beschluß: In dem Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der Firma Bernd Schütz, Tiefbau, Wachenbergstraße 20, 6342 Haiger-Allendorf, wird die Sequestration der Vermögensmasse der vorgenannten Firma zur Sicherstellung und Feststellung der Konkursmasse angeordnet.

Verfügungen im Zusammenhang mit der Sicherung und Verwertung der Konkursmasse dürfen nur durch den Sequester vorgenommen werden. Die Schuldnerin hat sich jeder Verfügung zu enthalten, insbesondere ist ihr die Einziehung von Außenständen untersagt.

Zum Sequester wird der Rechtsanwalt Peter Reh, Kornmarkt 18, 6348 Herborm, bestellt.

Zugleich wird heute, am 28. Oktober 1992, 14.00 Uhr, gegen die vorbezeichnete Konkursmasse auf Grund § 106 der Konkursordnung ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen.

Drittschuldner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinschuldnerin sofort bei Fälligkeit unter Angabe des vorstehenden Beschlusses an den Sequester zu erfüllen.

Zahlungen an die Firma oder ihre Bevollmächtigten, die entgegen des vorstehenden Verbotes erfolgen, sind rechtsunwirksam.

6340 Dillenburg, 28. 10. 1992 **Amtsgericht**

**3999**

3 N 9/92: Konkursantragsverfahren betr. Doris Tomlin, geboren am 13. 4. 1948, Schweizertal 21, 6222 Johannisberg, Textilwarenverkauf-Trachtenmode in: Hauptstraße 49, 6229 Walluf 1, Drosselgasse, 6220 Rüdeseheim.

Der Schuldnerin ist am 28. Oktober 1992 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6228 Eltville am Rhein, 28. 10. 1992 **Amtsgericht**

**4000**

81 N 85/92 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Thiele Verwaltungsgesellschaft mbH, Schmickstraße 33, 6000 Frankfurt am Main, gesetzlich vertreten von dem Geschäftsführer Bernhard Haub, wird mangels ausreichender Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

6000 Frankfurt am Main, 8. 10. 1992 **Amtsgericht, Abt. 82**

**4001**

81 N 732/91 — Beschluß: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 13. 11. 1988 verstorbenen Erwin Nöll, zuletzt wohnhaft gewesen Mainzer Landstraße 582, 6230 Frankfurt am Main 80, wird nach Abhaltung



des Schlußtermins nach § 163 KO aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 12. 10. 1992  
 Amtsgericht, Abt. 81

**4002**

81 N 782/91 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 7. August 1991 verstorbenen, zuletzt in Frankfurt am Main, Vatterstraße 42, wohnhaft gewesenen **Karl Ludwig Becker**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins nach § 163 KO aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 12. 10. 1992  
 Amtsgericht, Abt. 81

**4003**

81 N 665/91 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 11. 11. 1990 verstorbenen **Zimmermanns Werner Hauth**, Lauterbachstraße 4, 6000 Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins nach § 163 KO aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 15. 10. 1992  
 Amtsgericht, Abt. 81

**4004**

81 N 714/92: Über den Nachlaß des zwischen dem 18. und 20. Mai 1991 verstorbenen **Krafftfahrers Ernst Otto Vogel**, wohnhaft gewesen **Offenbacher Landstraße 234**, 6000 Frankfurt am Main, wird heute, am 19. Oktober 1992, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Wirtschaftsprüfer **Heribert Garbarsky**, Bockenheimer Landstraße 70, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 72 18 04.

Konkursforderungen sind bis zum 23. November 1992, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

3. Dezember 1992, 9.40 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 23. November 1992 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 19. 10. 1992  
 Amtsgericht, Abt. 81

**4005**

81 N 268/92: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des zwischen dem 22. 5. und 25. 5. 1991 verstorbenen **Herrn Rolf Norbert Günter Noll**, zuletzt wohnhaft gewesen **Ackermannstraße 9**, 6000 Frankfurt am Main, soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 3 819,50 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens abgehen.

Es sind zu berücksichtigen nichtbevorrechtigte Forderungen in Höhe von 141,06 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Frankfurt am Main offen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 10. 1992  
 Die Konkursverwalterin  
 Elke Knecht

**4006**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **TPS Pfandleihinstitut GmbH**, Westhafen Halle 5, 6000 Frankfurt am Main, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer **Foad Tahmassebi Gharechiran**, 6000 Frankfurt am Main, soll mit Zustimmung des zuständigen Amtsgerichtes Frankfurt am Main die Schlußverteilung stattfinden. Ver-

fügbar sind zur Zeit 144 356,03 DM. Davon gehen noch Masseschulden, Gerichtskosten, die Gebühren der Verwaltung sowie die Kosten der Veröffentlichung ab, so daß nur auf Gläubiger der Rangklasse I/II eine Quote entfallen wird.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter dem Aktenzeichen 81 N 343/87 aus. Schlußtermin wurde für den 26. November 1992, 9.30 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main bestimmt.

6000 Frankfurt am Main, 19. 10. 1992  
 Der Konkursverwalter  
 Hans J. Schmitt  
 Rechtsanwalt und Notar

**4007**

7 N 23/92: Das Konkursverfahren über das Vermögen der noch nicht eingetragenen **Firma WSE — Wolfgang Skiba Einrichtungs GmbH & Betriebs KG** in Weimar und Wabern ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung der Konkursverwalterin ist auf 5 391,— DM, der Ausgleichsbetrag für die zu zahlende Mehrwertsteuer auf 377,37 DM festgesetzt.

3580 Fritzlar, 28. 10. 1992  
 Amtsgericht

**4008**

N 66/92 — **Beschluß:** Über das Vermögen der **Firma Sohn GmbH**, Martinusstraße 16, 6482 Bad Orb, vertreten durch den Geschäftsführer **Gerd Rüdiger Sohn**, ist am 22. Oktober 1992, 12.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Hans-Ulrich Kloz**, Kurt-Blaum-Platz 8, 6450 Hanau 1.

Konkursforderungen sind bis zum 23. Dezember 1992 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände sowie Anhörung über eine Verfahrenseinstellung nach § 204 KO:

Dienstag, den 8. Dezember 1992, 9.30 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Dienstag, den 12. Januar 1993, 9.00 Uhr, in dem Amtsgericht Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, 6460 Gelnhausen, Raum 17, Erdgeschoß.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 25. November 1992 anzeigen.

6460 Gelnhausen, 26. 10. 1992  
 Amtsgericht

**4009**

24 N 26/89: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Klein & Jertz Elektrobau GmbH**, Adam-Opel-Straße 5, 6085 Nauheim, vertreten durch ihre Geschäftsführer **Georg Wolfgang Bärsch**, ebenda, und **Nelly Klein**, Im Schecken 36, Seeheim-Jugenheim, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände und Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Dienstag, 24. November 1992, 10.00 Uhr, Raum 251, II. Stock, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: 83 273,91 DM Vergütung, 1 142,28 DM

bare Auslagen; inklusive 5 447,78 DM Mehrwertsteuerausgleich.

6080 Groß-Gerau, 6. 10. 1992  
 Amtsgericht

**4010**

24 N 23/92: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Weltflug GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer **Georg Michael Krzistek**, Waldstraße 9 a, 6087 Büttelborn 2, ist besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Dienstag, 1. Dezember 1992, 10.00 Uhr, Raum 251, II. Stock, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13.

6080 Groß-Gerau, 26. 10. 1992  
 Amtsgericht

**4011**

1 N 18/85 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma RENTUM Mietkontor Grundstücksverwaltung GmbH** in Liquidation, Im Grund 16, 6272 Niedernhausen, wird die Vergütung des früheren Konkursverwalters auf 8 500,— DM inkl. 7% Umsatzsteuerausgleich und 2 700,— DM Auslagen inkl. 14% Mehrwertsteuer festgesetzt.

Gründe: Der frühere Konkursverwalter nahm die erste Gläubigerversammlung am 6. August 1985, den ersten Prüfungstermin am 17. September 1985 und den weiteren Prüfungstermin am 5. Mai 1987 wahr.

Er wurde durch Beschluß vom 30. April 1991 wegen Vernachlässigung der Verwalterpflichten aus dem Amt entlassen.

Während seiner Tätigkeit wurden ihm Vorschüsse auf seine zu erwartende Vergütung in Höhe von insgesamt 11 200,— DM gewährt, welche auch der Konkursmasse entnommen wurden.

Auf Grund der vorzeitigen Beendigung des Konkursverwalteramts ist ein Zurückbleiben unter der Regelvergütung gerechtfertigt.

Die festgesetzte Vergütung entspricht etwa 22% der Regelvergütung bei einer voraussichtlichen Teilungsmasse von ca. 120 000,— DM.

Eine höhere Festsetzung konnte nicht erfolgen, da der Konkursmasse durch Versäumnisse des früheren Konkursverwalters wahrscheinlich Schaden entstanden ist, was sich jedoch mangels Unterlagen schwer nachvollziehen läßt.

Jedoch auch um evtl. Schadensersatzansprüche der Konkursmasse gegen den früheren Konkursverwalter auszugleichen, wurden die Vergütung und die Auslagen lediglich in Höhe der bereits entnommenen Vorschüsse festgesetzt.

6270 Idstein, 13. 10. 1992  
 Amtsgericht

**4012**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma KTS Krankentransport Service-Gesellschaft mbH**, 3503 Lohfelden 1, Talstraße 3—5, Az. 65 N 118/87, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar ist ein Massebestand von 16 500,— DM.

Zu berücksichtigen sind Forderungen der Rangklasse I mit 30 431,19 DM, der Rangklasse III mit 1 664,57 DM und nichtbevorrechtigte Forderungen mit 108 826,56 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme durch die Beteiligten aus beim Amtsgericht, 3500 Kassel, Frankfurter Straße 9, Konkursabteilung, 5. Stock, zu den dort üblichen Geschäftszeiten.

3500 Kassel, 23. 10. 1992  
 Der Konkursverwalter  
 Martin Lepper  
 Rechtsanwalt

**4013**

7 N 56/92 — **Beschluß:** In der Konkursantragssache betreffend das Vermögen der Firma **EW Erich Wiederhold Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Voltastraße 10, 6070 Langen**, vertreten durch die Geschäftsführer Karl Detlev Chernbin und Erich Wiederhold, wird die Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Dipl.-Rpfl. Klaus Köhle, 6100 Darmstadt, Heidelberger Straße 195 bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6070 Langen, 21. 10. 1992 **Amtsgericht**

**4014**

7 N 53/87: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Ulrich Schlensker, Werrastraße 9, 6072 Dreieich**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6070 Langen, 20. 10. 1992 **Amtsgericht**

**4015**

7 N 45/90: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Hedderich & Patt Autohandelsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Am Trauben 5, 6072 Dreieich**, vertreten durch den Geschäftsführer Frank Hedderich, geboren am 18. 2. 1959, Am Trauben 5, 6072 Dreieich, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6070 Langen, 20. 10. 1992 **Amtsgericht**

**4016**

7 N 7/92 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **T. O. Beha Technik und Handels GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Terje Olsen, 6074 Rödermark, Siemensstraße 16, wird dem Konkursverwalter gestattet, aus der Masse einen weiteren Vorschuß auf seine Vergütung in Höhe von 20 000,— DM zu entnehmen.

6070 Langen, 20. 10. 1992 **Amtsgericht**

**4017**

7 N 49/92 — **Beschluß:** In der Konkursantragssache betreffend das Vermögen der **IN-VERDATA ELECTRONICS GmbH, Paul-Ehrlich-Straße 17, 6074 Rödermark**, wird die Sequestration angeordnet. Zum Sequester wird Rechtsanwalt Ulrich Kneller, 6457 Maintal 2, Goethestraße 144—150 bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6070 Langen, 26. 10. 1992 **Amtsgericht**

**4018**

7 N 77/87: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der dreierwerbigen **Werbeagentur GmbH, Geranienstraße 10, 6074 Rödermark**, vertreten durch die Geschäftsführerin Annegret Bär, 6072 Dreieich-Offenthal, Behringstraße 1, ist Schlußtermin bestimmt auf den

15. Dezember 1992, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Zimmerstraße 29, Saal A.

Tagesordnung:

1. Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters,

2. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 1 795,66 DM, seine Auslagen sind auf 964,98 DM (jeweils inkl. Steuer) festgesetzt.

6070 Langen, 27. 10. 1992 **Amtsgericht**

**4019**

7 N 40/92: Über das Vermögen der **VeGe-Zentrale Marburg Hans Lemke Kolonialwarengroßhandlung GmbH u. Co. Kommanditgesellschaft**, vertreten durch die Lemke GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Jürgen Lemke, Unterm Bornrain 2, 3553 Cölbe, wird heute, am 22. Oktober 1992, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dieter Görgens, Schulstraße 9, 3552 Wetter, Tel. 0 64 23 / 60 04.

Konkurforderungen sind bis zum 31. Dezember 1992, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 26. November 1992, 10.00 Uhr,

Eröffnungstermin am 11. Februar 1993, 14.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Marburg, Universitätsstraße 48, I. Stock, Zimmer 157.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 25. November 1992 ist angeordnet.

3550 Marburg, 22. 10. 1992 **Amtsgericht, Abt. 7**

**4020**

62 N 153/92: Konkursantragsverfahren betreffend **Peter Schultze-Moderow GmbH, Patrickstraße 2, W-6200 Wiesbaden**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Christoph Bachus.

Der Schuldnerin ist am 27. Oktober 1992 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 27. 10. 1992 **Amtsgericht**

**Zwangsversteigerungen**

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**4021**

K 39/91: Das im Grundbuch von Ober-Breidenbach, Bezirk Alsfeld, Band 13, Blatt 501, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Ober-Breidenbach, Flur 1, Nr. 314/4, Hof- und Gebäudefläche, Nieder-Breidenbacher Straße 24, Größe 15,00 Ar, soll am Freitag, dem 19. Februar 1993, 9.00 Uhr, Raum 17, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Amthof 12, Alsfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 1. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Christine Berwe, Goethestraße 12, 6326 Romrod.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

410 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 15. 10. 1992 **Amtsgericht**

**4022**

K 55/91: Das im Grundbuch von Bad Hersfeld, Band 248, Blatt 8565, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Bad Hersfeld, Flur 12, Flurstück 23, Hof- und Gebäudefläche, Wippershainer Straße 14, Größe 5,32 Ar, und die im Grundbuch von Bad Hersfeld, Band 242, Blatt 8386, eingetragenen Grundstücke in der Gemarkung Bad Hersfeld,

lfd. Nr. 5, Flur 12, Flurstück 411/3, Hof- und Gebäudefläche, Wippershainer Straße, Größe 0,15 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 12, Flurstück 417/2, Hof- und Gebäudefläche, Wippershainer Straße, Größe 0,93 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 27. Januar 1993, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, Saal 11, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 11. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Kurt Sippel,
  - b) Marianne Kerstberger,
  - c) Anna Elise Guida,
  - d) Karin Kratzler,
  - e) Walter Sippel,
- in Erbengemeinschaft —.

Wert nach § 74 a ZVG:  
Blatt 8565, lfd. Nr. 4: 120 000,— DM,  
Blatt 8386, lfd. Nr. 5: 825,— DM,  
lfd. Nr. 6: 5 115,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 22. 10. 1992 **Amtsgericht**

**4023**

K 21/92: Das im Grundbuch von Bad Hersfeld, Band 269, Blatt 9193, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Hersfeld, Flur 12, Flurstück 338/29, Hof- und Gebäudefläche, Rauher Weg 4, Größe 7,69 Ar,

soll am Mittwoch, dem 13. Januar 1993, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, Saal 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 5. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Manfred Schade,
  - b) Edith Schade, — je zur Hälfte —.
- Wert nach § 74 a ZVG: 350 000,— DM.  
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 22. 10. 1992 **Amtsgericht**

**4024**

4 K 61/89: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Sonderbach, Band 12, Blatt 350, Gemarkung Sonderbach, lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 402/2, Hof-

und Gebäudefläche, Kreiswaldweg 26, Größe 6,00 Ar,

soll am Montag, dem 1. Februar 1993, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 12. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schröter, Anne, geb. Röhrig, Heppenheim-Sonderbach,

Schröter, Reinhard, Heppenheim-Sonderbach, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

460 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 19. 10. 1992 **Amtsgericht**

#### 4025

4 K 68/90: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Wohnungsbuch von Bensheim, Band 272, Blatt 10 119,

lfd. Nr. 1: 390,8611/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bensheim, Flur 19, Flurstück 54, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße 66, Größe 4,49 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan bezeichneten Wohnung, Kellerraum und Garage, bezeichnet mit Nr. 1,

soll am Montag, dem 1. Februar 1993, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 8. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerald Umstädter, Bensheim.  
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

148 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 19. 10. 1992 **Amtsgericht**

#### 4026

4 K 28/91 verb. m. 4 K 10/89: Das im Grundbuch von Hartenrod, Band 65, Blatt 2270, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hartenrod, Flur 2, Flurstück 585, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Berg 15, Größe 8,41 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hartenrod, Flur 2, Flurstück 586, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Berg 15, Größe 2,78 Ar,

soll am Freitag, dem 15. Januar 1993, 9.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 4. 1989, 12. 9. 1991 (Tage des Versteigerungsvermerks):

1 a) Versicherungsinspektor Manfred Furgala,  
b) seine Ehefrau Roswitha Furgala geb. Rink, beide in Bad Endbach, — je zur Hälfte —  
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 408 000,— DM,  
Grundstück lfd. Nr. 2 auf 14 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 19. 10. 1992 **Amtsgericht**

#### 4027

3 K 7/92: Folgendes Grundeigentum (Wohnungseigentum), eingetragen im Grundbuch

von Lindheim, Band 31, Blatt 1380: 15,80/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Lindheim, Flur 2, Nr. 2/75, Hof- und Gebäudefläche, Siedlerstraße 11,

13, 15, 17, 19, 21, Größe 74,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß links, im Aufteilungsplan — Siedlerstraße 11 — mit Nr. 1 bezeichnet,

soll am Montag, dem 11. Januar 1993, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 3. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werner Gottlieb Beringer, geb. 24. 5. 1939, Altenstadt-Lindheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

130 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 15. 10. 1992 **Amtsgericht**

#### 4028

3 K 23/92: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Düdelsheim, Band 40, Blatt 2088,

Gemarkung Düdelsheim, Flur 3, Nr. 55, Ackerland, Grünland, Platz, Größe 73,44 Ar,

soll am Montag, dem 18. Januar 1993, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 7. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ise Albrecht geb. Wolff, geb. 7. 1. 1928, Büdingen-Düdelsheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

18 360,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 15. 10. 1992 **Amtsgericht**

#### 4029

61 K 165/91: Der im WE-Grundbuch von Griesheim, Band 313, Blatt 12 518, eingetragene 23,90/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Griesheim, Flur 117, Flurstück 11/4, Gebäude- und Freifläche, Parsevalstraße 8, 10, 12, 14, 16, 18, Größe 62,26 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 37 bezeichneten Wohnung nebst Keller,

soll am Mittwoch, dem 10. Februar 1993, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 10. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Rolf Adolf Braas, geb. 25. 3. 1946, Emmendingen,

b) Ursula Annelotte Braas geb. Horz, da-

selbst,  
— als Gesellschafter des bürgerlichen Rechts —

Der Wert des Grundstücksmitteigentumsanteils ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

236 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 22. 10. 1992 **Amtsgericht**

#### 4030

61 K 37/91: Das im Grundbuch von Roßdorf, Band 101, Blatt 4412, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Roßdorf, Flur 16, Flurstück 59/1, Landwirtschaftsfläche, Die Hart, Größe 155,78 Ar,

soll am Montag, dem 11. Januar 1993, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 3. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dieter Gustav Esser in Gundernhausen.  
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

38 945,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 23. 10. 1992 **Amtsgericht**

#### 4031

61 K 147/91: Das im Grundbuch von Erzhausen, Band 47, Blatt 2292, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Erzhausen, Flur 1, Flurstück 223, Gartenland, Im Brühl, Größe 3,23 Ar,

soll am Donnerstag, dem 25. Februar 1993, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 11. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Karl Ludwig Köhres, Erzhausen,  
b) Edgar Wannemacher, Egelsbach,  
c) Karl Heinz Köhres, Erzhausen,  
d) Irma Schwalm geb. Köhres, Egelsbach,  
— in beendeter Gütergemeinschaft und Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

8 075,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 27. 10. 1992 **Amtsgericht**

#### 4032

61 K 151/91: Das im Grundbuch von Erzhausen, Band 47, Blatt 2292, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Erzhausen, Flur 9, Flurstück 114, Grünland, Die Rapswiese, Größe 62,50 Ar,

soll am Donnerstag, dem 25. Februar 1993, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 11. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Karl Ludwig Köhres, Erzhausen,  
b) Edgar Wannemacher, Egelsbach,  
c) Karl Heinz Köhres, Erzhausen,  
d) Irma Schwalm geb. Köhres, Egelsbach,  
— in beendeter Gütergemeinschaft und Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

31 250,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 27. 10. 1992 **Amtsgericht**

#### 4033

61 K 153/91: Das im Grundbuch von Erzhausen, Band 47, Blatt 2292, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Erzhausen, Flur 1, Flurstück 216, Grünland, Im Brühl, Größe 11,91 Ar,

soll am Donnerstag, dem 4. März 1993, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 11. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Karl Ludwig Köhres, Erzhausen,
  - b) Edgar Wannemacher, Egelsbach,
  - c) Karl Heinz Köhres, Erzhausen,
  - d) Irma Schwalm geb. Köhres, Egelsbach,
- in beendeter Gütergemeinschaft und Erbgemeinschaft —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

29 775,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

**6100 Darmstadt, 27. 10. 1992 Amtsgericht**

#### 4034

61 K 161/91: Das im Grundbuch von Erzhausen, Band 47, Blatt 2292, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 23, Gemarkung Erzhausen, Flur 1, Flurstück 145, Gartenland, Wixhäuser Straße, Größe 2,35 Ar,

soll am Donnerstag, dem 11. März 1993, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 11. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Karl Ludwig Köhres, Erzhausen,
  - b) Edgar Wannemacher, Egelsbach,
  - c) Karl Heinz Köhres, Erzhausen,
  - d) Irma Schwalm geb. Köhres, Egelsbach,
- in beendeter Gütergemeinschaft und Erbgemeinschaft —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

28 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

**6100 Darmstadt, 27. 10. 1992 Amtsgericht**

#### 4035

61 K 162/91: Das im Grundbuch von Erzhausen, Band 47, Blatt 2292, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 24, Gemarkung Erzhausen, Flur 6, Flurstück 262, Landwirtschaftsfläche, Im Büschenrod, Größe 25,49 Ar,

soll am Donnerstag, dem 11. März 1993, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 11. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Karl Ludwig Köhres, Erzhausen,
  - b) Edgar Wannemacher, Egelsbach,
  - c) Karl Heinz Köhres, Erzhausen,
  - d) Irma Schwalm geb. Köhres, Egelsbach,
- in beendeter Gütergemeinschaft und Erbgemeinschaft —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

12 745,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

**6100 Darmstadt, 27. 10. 1992 Amtsgericht**

#### 4036

61 K 163/91: Das im Grundbuch von Erzhausen, Band 47, Blatt 2292, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 25, Gemarkung Erzhausen, Flur 6, Flurstück 282, Landwirtschaftsfläche, Neben dem grasigen Weg, Größe 17,73 Ar,

soll am Donnerstag, dem 18. März 1993, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt,

Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 11. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Karl Ludwig Köhres, Erzhausen,
  - b) Edgar Wannemacher, Egelsbach,
  - c) Karl Heinz Köhres, Erzhausen,
  - d) Irma Schwalm geb. Köhres, Egelsbach,
- in beendeter Gütergemeinschaft und Erbgemeinschaft —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

8 865,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

**6100 Darmstadt, 27. 10. 1992 Amtsgericht**

#### 4037

3 K 74/91: Der im Grundbuch von Groß-Umstadt, Band 123, Blatt 5684, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 10, Flur 7, Flurstück 101/1, Ackerland, Am Seegraben, Größe 15,11 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 7, Flurstück 96/1, Platz, Steinschönauer Straße, Größe 7,91 Ar,

Ackerland, daselbst, Größe 15,80 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 7, Flurstück 97/1, Platz, Steinschönauer Straße, Größe 8,43 Ar,

Ackerland, daselbst, Größe 18,40 Ar,

lfd. Nr. 15, Flur 7, Flurstück 98/1, Platz, Größe 0,80 Ar,

Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Größe 5,30 Ar,

Gartenland, Steinschönauer Straße, Größe 16,80 Ar,

lfd. Nr. 16, Flur 7, Flurstück 100/1, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Steinschönauer Straße, Größe 9,41 Ar,

soll am Dienstag, dem 16. März 1993, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 12. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma Palme & Walter KG in Groß-Umstadt.

Hinweis: Im Vorentwurf eines Bebauungsplans ist das Gesamtgelände weitgehend als „eingeschränktes“ Gewerbegebiet vorgesehen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 96 704,— DM für Flurstück 101/1; 161 228,— DM für Flurstück 96/1; 182 444,— DM für Flurstück 97/1; 47 632,— DM für Flurstück 98/1; 60 224,— DM für Flurstück 100/1.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71 / 20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

**6110 Dieburg, 12. 10. 1992 Amtsgericht**

#### 4038

3 K 3/92: Das im Grundbuch von Rauenthal, Bezirk Rauenthal, Band 58, Blatt 1594, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rauenthal, Flur 27, Flurstück 39/4, Gebäude- und Freifläche, Weinbergstraße 25, Größe 1,73 Ar,

Festgesetzter Verkehrswert: 160 000,— DM, soll am Mittwoch, dem 20. Januar 1993, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, 6228 Eltville 1, Schwalbacher Straße 40, I. Stock, Zimmer 11, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 6. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Robert Ohl, Eltville-Rauenthal,
- b) Helga Ohl geb. Ringel, Eltville-Rauenthal, — je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

**6228 Eltville am Rhein, 20. 10. 1992 Amtsgericht**

#### 4039

24 K 62/90: Das im Grundbuch von Klein-Rohrheim, Band 9, Blatt 341, eingetragene Grundstück,

BV Nr. 1, Flur 2, Flurstück 261, Gebäude- und Freifläche, Lampertheimer Straße 3, Größe 6,26 Ar,

soll am Dienstag, dem 12. Januar 1993, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Raum 354, III. Stock, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 11. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Josef Aquilin Weger.

Verkehrswert: 400 000,— DM.  
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

**6080 Groß-Gerau, 19. 10. 1992 Amtsgericht**

#### 4040

42 K 33/92: Folgender Grundbesitz, halber Anteil, eingetragen im Grundbuch von I. Großauheim, Band 184, Blatt 6897: 40,62/1 000 Miteigentumsanteil nebst Sonder-eigentum an der Drei-Zimmer-Wohnung im 4. Wohngeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 3.03 bezeichnet,

II. Großauheim, Band 184, Blatt 6920: 6,46/1 000 Miteigentumsanteil nebst Sonder-eigentum an der Garage, im Aufteilungsplan mit Nr. G 18 bezeichnet,

soll am Donnerstag, dem 7. Januar 1993, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 3. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wladyslaw Kruk.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:  
I. 95 000,— DM für Wohnung,  
II. 7 500,— DM für Garage.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

**6450 Hanau, 21. 10. 1992 Amtsgericht, Abt. 42**

#### 4041

2 K 9/91: Der im Grundbuch von Idstein, Band 176, Blatt 5446, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Flur 18, Flurstück 43/8, Grünanlage an der Grunerstraße, Größe 3,00 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 18, Flurstück 44, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Grunerstraße 38, Größe 13,16 Ar,

soll am Dienstag, dem 29. Dezember 1992, 9.00 Uhr, Raum 15, Stock 1, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 3. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerlinde Henche, Frankfurt am Main, z. Z. unbekanntes Aufenthalts.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für  
Grundstück Nr. 1 auf 120 000,— DM,  
Grundstück Nr. 2 auf 961 767,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigerungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 27. 10. 1992

Amtsgericht

#### 4042

64 K 224/91: Die im Wohnungsgrundbuch von Wehlheiden, Band 250, Blatt 7184, eingetragenen je halben Miteigentumsanteile des Wohnungseigentumsrechts,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 698/10 000 am Grundstück Gemarkung Wehlheiden, Flur 1, Flurstück 1224/119, Gebäude- und Freifläche, Dörnbergstraße 3, Größe 10,66 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. W 9, K 9 des Aufteilungsplans; der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 8. 8. und 23. 8. 1988;

sollen am Donnerstag, dem 11. Februar 1993, 8.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 1. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Reininger, Peter,  
b) Reininger, Heike, beide Holzmühlensstraße 87, 2000 Hamburg 70.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 7. 9. 1992 Amtsgericht, Abt. 64

#### 4043

64 K 263/90: Folgendes Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Kassel, Band 313, Blatt 7594,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur Y, Flurstück 6/53, Hof- und Gebäudefläche, Udenhäuser Straße 12, Größe 8,34 Ar (angeblich bebaut mit Zweifamilienhaus nebst Garagengebäude),

soll am Montag, dem 8. Februar 1993, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 12. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Krieg, Franz, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

560 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 17. 9. 1992 Amtsgericht, Abt. 64

#### 4044

64 K 190/90: Das im Grundbuch von Niedervellmar, Band 79, Blatt 2301, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Niedervellmar, Flur 2, Flurstück 119/12, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Ebert-Straße 25, Größe 4,41 Ar (Einfamilienwohnhaus),

soll am Mittwoch, dem 27. Januar 1993, 9.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 8. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Christa Brylla geb. Scheele, Vellmar.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

238 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 9. 10. 1992 Amtsgericht, Abt. 64

#### 4045

5 K 33/91: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kirchhain, Band 150, Blatt 5012,

lfd. Nr. 1, Flur 25, Flurstück 52/1, Hof- und Gebäudefläche, Niederrheinische Straße 27, Größe 6,79 Ar,

soll am Mittwoch, dem 3. März 1993, 10.00 Uhr, Raum 116, I. Stock, im Gerichtsgebäude Kirchhain, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 12. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gerd Schmidt,

Mechthild Schmidt geb. Nolte, Niederrheinische Straße 27, 3575 Kirchhain, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

152 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigerungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 12. 10. 1992 Amtsgericht

#### 4046

7 K 22/92: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Niederselters, Band 61, Blatt 2047,

Flur 3, Flurstück 18, Hof- und Gebäudefläche, Am Mittelberg 35, Größe 6,65 Ar,

## Tragen Sie Verantwortung für den Brandschutz?

... dann müssen Sie seine (ständig wechselnden) neuesten Vorschriften bei sich haben:

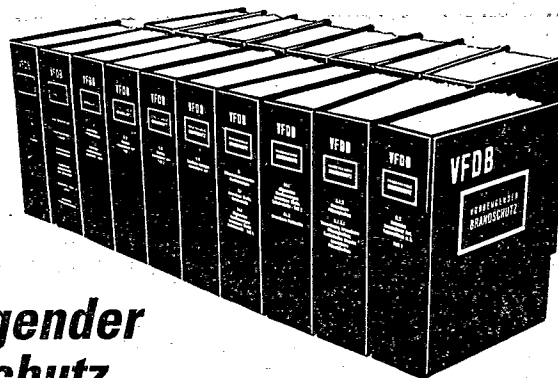
VFDB Vorbeugender Brandschutz, einzige, stets aktuelle Brandschutz-Vorschriftensammlung — die Bezieher unseres Werkes haben sie griffbereit!

In 19 Ordnern sind alle gültigen Gesetze und Verordnungen aus Bund und Ländern, nach Sach- und Geltungsbereichen gegliedert, enthalten. Austauschlieferungen halten sie regelmäßig auf dem neuesten Stand

Herausgeber ist die Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (VFDB) e.V.

Loseblatt-Sammlung in 19 Bänden DM 960,—

**VFDB**  
**Vorbeugender**  
**Brandschutz**



Verantwortliche Bearbeiter:  
Dipl.-Chem. Kurt Möbius,  
Dipl.-Ing. Heinz Weck

Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 6200 Wiesbaden, Telefon (06 11) 3 60 98-0

soll am Freitag, dem 29. Januar 1993, 10.15 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude „A“, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 2. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Helmut und Doris Reuter, in Selters/Ts.-Niederselters, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 222 000,— DM (Zweifamilienwohnhaus Baujahr 1956/57 [jetzige Nutzung Einfamilienwohnhaus] nebst Doppelgarage mit Dachterrasse).

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargebotes Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 26. 10. 1992

Amtsgericht

#### 4047

7 K 62/91: Das im Grundbuch von Niederasphe, Band 34, Blatt 1352, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederasphe, Flur 25, Flurstück 5, Hof- und Gebäudefläche, Violinstraße 13, Größe 5,40 Ar,

Ackerland, daselbst, Größe 26,06 Ar, soll am Donnerstag, dem 18. Februar 1993, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 1. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Anna Olschewski geb. Prinz, Violinstraße 15, 3551 Münchhausen-Niederasphe.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 247 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 19. 10. 1992

Amtsgericht

#### 4048

7 K 50/91: Die im Grundbuch von Heskem, Band 25, Blatt 800, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heskem, Flur 5, Flurstück 76/5, Gebäude- und Freifläche,

Gießener Straße 7, Größe 13,43 Ar,

Wert 214 000,— DM,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Heskem, Flur 5, Flurstück 76/9, Gebäude- und Freifläche, Gießener Straße 7, Größe 1,69 Ar,

Wert 6 000,— DM,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Heskem, Flur 5, Flurstück 76/7, Gebäude- und Freifläche, Gießener Straße 7, Größe 0,03 Ar,

Wert 100,— DM,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Heskem, Flur 5, Flurstück 76/8, Gebäude- und Freifläche, Gießener Straße 7, Größe 0,23 Ar,

Wert 800,— DM,

sollen am Donnerstag, dem 7. Januar 1993, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 10. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heike van Meegen, Feldstraße 7, 6661 Dietrichingen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 21. 10. 1992

Amtsgericht

#### 4049

7 K 10/92: Das im Grundbuch von Simtshausen, Band 12, Blatt 345, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Simtshausen, Flur 9, Flurstück 18, Gebäude- und Freifläche, Oberdorfstraße 7, Größe 6,92 Ar,

soll am Donnerstag, dem 14. Januar 1993, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 3. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Monika Hartstock, Oberdorfstraße 7, 3551 Münchhausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 290 000,— DM sowie 3 000,— DM Zubehör.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 21. 10. 1992

Amtsgericht

#### 4050

7 K 129/91: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Neu-

Isenburg, Band 357, Blatt 12 002, eingetragene 638,10/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 25, Flurstück 188/2, LB 4407, Hof- und Gebäudefläche, Schwalbenstraße 5, Größe 15,09 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 15 bezeichneten Wohnung und Kellerraum, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Donnerstag, dem 28. Januar 1993, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 12. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ingeborg Dinkel, Neu-Isenburg 2.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

160 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 21. 10. 1992

Amtsgericht

#### 4051

1 K 25/91: Der im Grundbuch von Espenschied, Bezirk Espenschied, Band 18, Blatt 593, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 179/3, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße, Größe 3,34 Ar,

soll am Freitag, dem 4. Dezember 1992, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 9. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jörg Ehl in Mainz.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

286 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6220 Rüdeshheim am Rhein, 23. 10. 1992

Amtsgericht

#### 4052

3 K 43/90: Die im Grundbuch von Obergrenzbach, Band 23, Blatt 747, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Obergrenzbach,

## Abonnieren statt fotokopieren

Zeitschriften-Beiträge sind mit Sachverstand und Sorgfalt aus dem großen Berg von Informationen ausgewählt,

geschrieben, zusammengestellt . . .

. . . ergeben zielgerechte Informationen: Erfahrungen, die man kaufen kann. Denn uns liegt daran, daß Sie als Leser mit erweitertem Wissen und vermehrten Einsichten gut gerüstet sind.

Dies ist in Gefahr, wenn Zeitschriftenaufsätze kopiert werden!

Fotokopien werden nicht abonniert . . .

. . . und das bedeutet langfristig, daß Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Zeitschriften die wirtschaftliche Basis entzogen wird.

Und außerdem: Sie als Leser sollen immer ein komplettes Heft in die Hand bekommen, damit Ihr Wissen nicht einseitig wird . . .

. . . und damit IHRE ZEITSCHRIFT auch künftig für Sie da ist.

Flur 20, Flurstück 15/6, Gartenland, An der Ziegenhainer Straße, Größe 1,16 Ar, lfd. Nr. 5, Gemarkung Obergrenzbach, Flur 20, Flurstück 15/13, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Schwarzenborner Straße 3, Größe 2,22 Ar,

sollen am Dienstag, dem 12. Januar 1993, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 10. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Werner Käisinger, geboren am 4. 6. 1949, Schwarzenborner Straße 3, Frielendorf-Obergrenzbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß

§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Flur 20, Flurstück 15/6 auf 1 800,— DM, Flur 20, Flurstück 15/13 auf 193 000,— DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 18. 8. 1992 Amtsgericht

#### 4053

K 10/92: Das im Grundbuch von Klein-Welzheim, Band 36, Blatt 1617, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klein-Welzheim, Flur 1, Flurstück 1046/1, Hof- und Gebäudefläche, Kettelerstraße 84, Größe 3,09 Ar (Grundstück mit Einfamilienhaus, Nebengebäude und Garage),

soll am Montag, dem 4. Januar 1993, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Raum 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 6. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Gerhard-Karl Brönnner,  
b) Regina Brönnner, beide Seligenstadt, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 256 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 21. 10. 1992 Amtsgericht

## Andere Behörden und Körperschaften

### Änderung der Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Frankfurt am Main

Die Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Frankfurt am Main vom 15. Januar 1990, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 6 vom 5. Februar 1990 S. 252, geändert am 28. August 1991, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 41 vom 14. Oktober 1991, ändert sich gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 15. September 1992 wie folgt:

1. Der § 8 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

#### § 8

##### Verbandsvorstand

„(1) Der Verbandsvorstand besteht aus 15 ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern, die nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören dürfen.

Es werden auf Vorschlag des Hessischen Städte- und Gemeindebundes 4, auf Vorschlag des Hessischen Städtetages 4, auf Vorschlag des Hessischen Landkreistages 4 und auf Vorschlag des Personalrates 3 Vorstandsmitglieder für die Wahlzeit der kommunalen Vertretungskörperschaften von der Verbandsversammlung gewählt.

Es dürfen nicht mehr Bewerber vorgeschlagen werden, als Vorstandsmitglieder zu wählen sind.

Wenn ein gewählter Bewerber vor Annahme der Wahl stirbt, die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein Vorstandsmitglied ausscheidet, so findet eine Ergänzungswahl statt. Der Bewerber für die Nachfolge ist von dem Vorschlagsberechtigten, der den Verstorbenen, den Annahmeverweigerer oder das Vorstandsmitglied vorgeschlagen hatte, vorzuschlagen.

Liegt ein Vorschlag eines oder mehrerer Vorschlagsberechtigten nicht vor, so kann die Verbandsversammlung Vorschläge aus ihrer Mitte machen.“

Gemäß Erlaß des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten vom 12. Oktober 1992 — IV B 3 — 3 v 01 — 62/92 — bestehen gegen die Änderung des § 8 der Satzung keine Rechtsbedenken.

2. Durch die Aufnahme neuer Mitglieder wird die Anlage 1. „Verzeichnis der Mitglieder des KGRZ Frankfurt am Main (Stand September 1991)“ wie folgt ergänzt.

Zweckverband „Schwimmbad Bad Nauheim-Friedberg“

Abwasserverband Horlofftal

Feldwegeverband Vogelsberg

Zweckverband Kraftwagenbetrieb Wetterau

Gemäß Erlaß des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten vom 12. Oktober 1992 — IV B 3 — 3 v 01 — 62/92 — lautet der Genehmigungsvermerk wie folgt:

Nach § 21 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) genehmige ich den Beitritt des

— Zweckverbands Schwimmbad Bad Nauheim-Friedberg, 6350 Bad Nauheim

— Abwasserverbands Horlofftal, 6364 Florstadt

— Feldwegeverbands Vogelsberg, 6473 Gedern 1

— Zweckverbands Kraftwagenbetrieb Wetterau, 6364 Florstadt 1

als Mitglieder des KGRZ Frankfurt am Main.

6000 Frankfurt am Main, 19. Oktober 1992

Kommunales Gebietsrechenzentrum  
Frankfurt am Main

Der Verbandsvorstand

von Schoeler

Vorsitzender des Verbandsvorstandes

### Sitzung der Verbandsversammlung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel

Die achte Sitzung der Verbandsversammlung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums (KGRZ) Kassel findet am Dienstag, dem 17. November 1992, 9.30 Uhr, in der Stadthalle Fritzlar statt. Die Sitzung ist öffentlich.

3500 Kassel, 2. November 1992

Kommunales Gebietsrechenzentrum Kassel  
Der Geschäftsführer  
gez. Willi Haas

## Stellenausschreibungen



In der Staatskanzlei  
des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern

ist sofort die Stelle der/des

## Rundfunk-, Medien- rechtsreferent/in

zu besetzen. Besoldung bis Besoldungsgruppe A 16 BBesG möglich.

Gesucht wird eine Juristin/ein Jurist mit überdurchschnittlichen Examina. Besondere Kenntnisse im Medienrecht sowie berufliche Erfahrungen wären wünschenswert.

Schwerbehinderte werden bei sonst gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte innerhalb von zwei Wochen an:

Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern

— Personalreferat —

Schloßstraße 2-4, O-2750 Schwerin.



## Im Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer

### Sachbearbeiters/Sachbearbeiterin

(Besoldungsgruppe A 11 BBesG)

im Referat Hochschulbau zu besetzen.

#### Aufgaben:

Ausbau der hessischen Hochschulen in allen Phasen (ohne technische Realisierung)

- Bedarfsfeststellung und -prüfung
- verschiedene Genehmigungsphasen
- Finanzierung

Die Bewerber und Bewerberinnen müssen die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung erfüllen und sollen bereits über mehrjährige Berufserfahrung im Hochschulbereich verfügen. Kenntnisse und Fortbildungsbereitschaft in der Datenverarbeitung, insbesondere beim PC-Einsatz, sind erwünscht. Das Interesse von Frauen wird besonders begrüßt.

Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis vier Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

**Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst**  
Referat Z I 1,  
Postfach 32 60, 6200 Wiesbaden 1.



## Im Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten

ist so bald wie möglich die Stelle einer/eines

### Referentin oder Referenten

in der Abteilung V „Atomaufsicht, Strahlenschutz“  
zu besetzen.

Es steht eine halbe Stelle (Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit) der Vergütungsgruppe II a / I b BAT zur Verfügung.

Die Aufgabe umfaßt Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung atomrechtlicher Verfahren für kerntechnische Anlagen in der Referatsgruppe V B „Kernanlagen“.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber des höheren technischen Dienstes mit abgeschlossenem Studium der Natur- oder Ingenieurwissenschaft an einer Technischen Hochschule/Universität, vorzugsweise mit Verwaltungserfahrung. Bei Bewerberinnen und Bewerbern des gehobenen technischen Dienstes werden langjährige Berufserfahrungen in der Durchführung atomrechtlicher Verfahren, spezielle praktische Fachkenntnisse im Bereich kerntechnische Sicherheit/Strahlenschutz sowie vielseitige Berufserfahrung in der Umweltverwaltung vorausgesetzt.

Bewerberinnen und Bewerber sollen kreativ, kooperationsfähig und durchsetzungsorientiert sein.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Eine flexible Arbeitszeitregelung für Teilzeitbeschäftigte ist möglich.

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb eines Monats nach Erscheinen dieser Ausschreibung mit den üblichen Unterlagen (Lichtbild, Lebenslauf und Qualifikationsnachweisen) an das

**Hessische Ministerium für Umwelt, Energie  
und Bundesangelegenheiten – Personalreferat –**  
Mainzer Straße 80, 6200 Wiesbaden.

## Bei dem Hessischen Straßenbauamt Weilburg

ist zum 1. Januar 1993 der Dienstposten der/des

### Abteilungsleiterin/Abteilungsleiters „Planung und Entwurf von Straßen“

zu besetzen.

Die Abteilungsleiterin/der Abteilungsleiter „Planung und Entwurf von Straßen“ ist zuständig für die

- Allgemeine Planung, die Projektplanung
  - die Vermessung sowie
  - die Landespflege und den Landschaftsbau
- für den Amtsbereich des Hessischen Straßenbauamtes Weilburg, der den Landkreis Limburg-Weilburg umfaßt.

Wünschenswert sind die Bewerbungen von Bewerberinnen und Bewerbern, die

- die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für den höheren technischen Verwaltungsdienst, Fachrichtung Bauingenieurwesen (Studienschwerpunkt möglichst Verkehrswesen) erfüllen und
- über mehrjährige, einschlägige Praxis im Bereich der Straßenplanung verfügen.

Da die Abteilungsleiterin/der Abteilungsleiter das Hessische Straßenbauamt Weilburg im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit in der Öffentlichkeit vertritt, ist ein freundliches und verbindliches Auftreten in Verbindung mit Durchsetzungsvermögen Voraussetzung.

Die Besoldung erfolgt je nach Leistung, Eignung und bisherigem Berufsverlauf bis zur Besoldungsgruppe A 14 BBesG.

Die Bewerbung von Frauen wird ausdrücklich begrüßt.

Die Stelle kann auch mit zwei Teilzeitkräften besetzt werden. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

**Hessische Landesamt für Straßenbau,**  
Wilhelmstraße 10, 6200 Wiesbaden.



## Im Hessischen Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

### Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters

im Referat I B 2 „Haushalt, Finanzplanung, Investitionsprogramme, Verwaltungskostenrecht“ zu besetzen.

Es steht eine Stelle der Besoldungsgruppe A 11 BBesG zur Verfügung, die auch mit einer/einem Angestellten besetzt werden kann. Die Besetzung der Stelle mit Teilzeitkräften (vor-/nachmittags) ist grundsätzlich möglich.

Gesucht werden Bewerber/innen mit der Befähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst und mehrjähriger Verwaltungserfahrung. Gründliche Kenntnisse und Berufserfahrung im Haushalts- und Finanzwesen werden erwartet.

Neben Leistungsbereitschaft und Eigeninitiative werden ein hohes Maß an Verantwortungsbewußtsein und eine große Belastbarkeit gefordert.

Durch die Ausschreibung sollen insbesondere auch Bewerberinnen angesprochen werden.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild sind bis drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

**Hessische Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit**  
- Abteilung I -,  
Dostojewskistraße 4, 6200 Wiesbaden.





## Im Hessischen Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit

ist baldmöglichst die Stelle einer/eines

### Hilfssachbearbeiterin/ Hilfssachbearbeiters

Im Referat I B 3 „Automation, Zentralbüro, Allgemeine Verwaltung, Ordnungsangelegenheiten, Krisenvorsorge“ zu besetzen.

Die Stelle ist nach Vergütungsgruppe V c (Fallgruppe 1 a) bewertet. Eine Besetzung mit Teilzeitkräften ist grundsätzlich möglich.

Das Aufgabengebiet umfaßt folgende Bereiche:

- Geräteverwaltung
- Vermögensnachweisbestimmungen
- Aussonderung von Vermögensgegenständen
- Haushaltsüberwachungs- und Abschreibliste
- Beschaffungswesen
- Rechnungsangelegenheiten
- Handkasse

Gefordert werden gute Kenntnisse im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie im Beschaffungswesen. Die erfolgreiche Teilnahme am Verwaltungslehrgang I ist erwünscht.

Durch die Ausschreibung sollen insbesondere auch Bewerberinnen angesprochen werden.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

**Hessische Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit**  
- Abteilung I -  
Dostojewskistraße 4, 6200 Wiesbaden.



## Im Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten

ist so bald wie möglich die Stelle einer/eines

### Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiters

in der Abteilung V „Atomaufsicht, Strahlenschutz“ zu besetzen.

Die Aufgaben umfassen die Mitarbeit bei der Durchführung atomrechtlicher Genehmigungsverfahren und die Aufsicht über kerntechnische Anlagen.

Es steht eine halbe Stelle (Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit) der Vergütungsgruppe III BAT zur Verfügung.

Voraussetzungen für die Bewerbung sind ein abgeschlossenes natur- oder ingenieurwissenschaftliches Fachhochschulstudium sowie einschlägige Berufserfahrung nach dem Studium. Vorteilhaft sind Kenntnisse in den Bereichen Strahlenschutz, Sicherheit kerntechnischer Anlagen, Atom- und Strahlenschutzrecht sowie DV-Kenntnisse und Erfahrung in der öffentlichen Verwaltung.

Ferner muß eine gute Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift gegeben sein.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Eine flexible Arbeitszeitregelung für Teilzeitbeschäftigte ist möglich.

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb eines Monats nach Erscheinen dieser Anzeige mit den üblichen Unterlagen (Lichtbild, Lebenslauf und Qualifikationsnachweisen) an das

**Hessische Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten - Personalreferat -**,  
Mainzer Straße 80, 6200 Wiesbaden.



## Im Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten

ist so bald wie möglich die Stelle einer/eines

### Referentin oder Referenten

in der Abteilung V „Atomaufsicht, Strahlenschutz“ zu besetzen.

Es steht eine Stelle der Besoldungsgruppe A 13 (höherer Dienst) BBesG zur Verfügung.

Die Aufgabe umfaßt Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung atomrechtlicher Genehmigungsverfahren für das Kernkraftwerk Biblis in der Referatsgruppe „Kernanlagen“.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber des höheren technischen Dienstes mit abgeschlossenem Studium der Natur-

oder Ingenieurwissenschaft an einer Technischen Hochschule/Universität, vorzugsweise mit Verwaltungserfahrung. Bei Bewerberinnen und Bewerbern des gehobenen technischen Dienstes werden langjährige Berufserfahrungen in der Durchführung atomrechtlicher Verfahren, spezielle praktische Fachkenntnisse im Bereich kerntechnische Sicherheit/Strahlenschutz sowie vielseitige Berufserfahrung in der Umweltverwaltung vorausgesetzt. Bewerberinnen und Bewerber sollen kreativ, kooperationsfähig und durchsetzungsorientiert sein.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Auf die grundsätzliche Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung wird hingewiesen.

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb eines Monats nach Erscheinen dieser Ausschreibung mit den üblichen Unterlagen (Lichtbild, Lebenslauf und Qualifikationsnachweisen) an das

**Hessische Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten - Personalreferat -**,  
Mainzer Straße 80, 6200 Wiesbaden.

# Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten (Tel. 06 11 / 3 60 98-57). **Nachlieferung** durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.



## Gemeinde Bischofsheim

Die Gemeinde Bischofsheim, Kreis Groß-Gerau, sucht zum alsbaldigen Eintritt eine/einen

### stellv. Kassenverwalterin stellv. Kassenverwalter

Die Gemeindekasse arbeitet mit den für das Finanzwesen landeseinheitlichen Programmen des Kommunalen Gebietsrechnungszentrums.

Es steht eine Beamtenstelle des mittleren Dienstes nach Besoldungsgruppe A 9 BBesG zur Verfügung. Die Stelle kann auch mit einer/einem Angestellten besetzt werden.

Die Gemeinde Bischofsheim gewährt ihren Beschäftigten über die üblichen sozialen Leistungen des öffentlichen Dienstes hinausgehende Vergünstigungen.

Bei der Beschaffung einer Wohnung sind wir gerne behilflich. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bitten wir zu richten an den

**Gemeindevorstand der Gemeinde Bischofsheim,  
Postfach 27, 6094 Bischofsheim.**



## Die Stadt Rödermark

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen/eine

### stellvertretende/n Leiter/Leiterin

des Ordnungsamtes.

Zum Hauptaufgabengebiet gehört die Umsetzung eines flächen-deckenden Verkehrskonzeptes und innovative Lösungen des öffentlichen Personennahverkehrs zu erarbeiten. Die für die optimale Erledigung der Aufgaben erforderliche Hard- und Software ist vorhanden.

Die Besoldung richtet sich nach Besoldungsgruppe A 11 HBesG.

Behinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse u. ä.) richten Sie bitte bis zum 30. November 1992 an den

**Magistrat der Stadt Rödermark – Personalverwaltung –,  
Konrad-Adenauer-Straße 4–8, 6074 Rödermark.**



# DEUTSCHE BUNDESBANK

Frankfurt am Main

Für unsere Hauptabteilung Revision suchen wir eine/n

## Diplom-Ingenieur/in (FH) Fachrichtung Hochbau als Technische/n Prüfer/in für Bauaufwendungen

Von Bewerbern/Bewerberinnen erwarten wir

- praktische Erfahrung – möglichst auch im öffentlichen Dienst – mit Kenntnissen in der Vorbereitung und Abwicklung von Baumaßnahmen sowie der baurechtlichen Vorschriften und der technischen Baubestimmungen
- gewandtes Auftreten, Fähigkeit zur Darstellung auch komplizierter Sachverhalte in Wort und Schrift
- DV-Kenntnisse oder die Bereitschaft, sich DV-Kenntnisse anzueignen

Die Laufbahnbefähigung für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst wäre von Vorteil, ist jedoch nicht Bedingung.

Als Besoldung/Vergütung kommt Besoldungsgruppe A 11 BBesG bzw. Vergütungsgruppe IV a BAT zuzüglich einer Bankzulage in Betracht.

Richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an die

**Deutsche Bundesbank, Personalabteilung, Postfach 10 06 02, 6000 Frankfurt am Main 1.**



## Bei der Stadt Eppstein

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

### **Personalsachbearbeiterin/ Personalsachbearbeiters**

(Besoldungsgruppe A 9 BBesG/Vergütungsgruppe Vb BAT) zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt die Personalverwaltung der Beamten, Angestellten und Arbeiter, insbesondere die selbständige und eigenverantwortliche Bearbeitung aller mit der Zahlung der Besoldung, Vergütung und Löhne zusammenhängenden Arbeiten (Festsetzung von Kindergeld, Berechnung des BDA sowie der Dienst- und Beschäftigungszeit, Sozialversicherungs- und Versorgungsangelegenheiten).

Für diese Position sollten Sie als Voraussetzungen mitbringen

- gründliche Kenntnisse im Besoldungs- und Tarifrecht, Sozialversicherungs- und Versorgungsrecht,
- mehrjährige Berufserfahrung,
- Kenntnisse in der Anwendung von EDV-Personalabrechnungsverfahren.

Eigeninitiative, selbständiges Arbeiten, Verantwortungsbewußtsein sowie Gewandtheit im schriftlichen und mündlichen Ausdruck werden erwartet.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lichtbild, Lebenslauf, Tätigkeitsnachweise, Zeugnisse) werden bis spätestens zwei Wochen nach Erscheinen dieser Stellenanzeige erbeten an den

**Magistrat der Stadt Eppstein, Personalstelle,  
Hauptstraße 99, 6239 Eppstein.**



## Im Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer

### **Sachbearbeiters/Sachbearbeiterin**

(Besoldungsgruppe A 11 BBesG)

für die Aufgabenbereiche **Wirtschaftlichkeit, Forschungsförderung, Stellenplan und Stellenbewirtschaftung** zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören die haushaltsmäßige Abwicklung der regionalen und überregionalen Forschungsfinanzierung, die Mitwirkung bei der Forschungsförderung, die Stellenplanung und -bewirtschaftung im Geschäftsbereich sowie die Mitwirkung bei Fragen der Betriebsführung der Universitätsklinik.

Die Bewerber und Bewerberinnen müssen die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung erfüllen und sollen eingehende Kenntnisse auf dem Gebiet des Haushalts- und Zuwendungsrechts nachweisen. Darüber hinaus werden praktische Kenntnisse auf dem Gebiet der automatisierten Datenverarbeitung erwartet. Die Möglichkeit der Einarbeitung ist gegeben. Das Interesse von Frauen wird besonders begrüßt.

Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis vier Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

**Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst,  
Referat Z 1 1,  
Postfach 32 60, 6200 Wiesbaden 1.**



## Im Geschäftsbereich des Regierungspräsidiums Kassel

sind zum 1. April 1993 folgende Stellen im Bereich der Gewerbeaufsichtsverwaltung zu besetzen:

### **Technische Inspektoranwärterinnen oder Technische Inspektoranwärter**

für den gehobenen technischen Dienst – Bereich **Arbeitsschutz** – bei den **Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern Fulda und Kassel**.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber mit einem Fachhochschulabschluß der Fachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik, Verfahrenstechnik sowie Bau- oder Chemieingenieurwesen.

Bewerberinnen und Bewerber für den gehobenen technischen Dienst in der Gewerbeaufsichtsverwaltung – Bereich **Arbeitsschutz** – dürfen nicht älter als 30 Jahre sein und müssen die übrigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

### **Technische Inspektoranwärterin oder Technischer Inspektoranwärter**

für den gehobenen technischen Dienst in der Umweltverwaltung – Bereich **Immissions- und Strahlenschutz** – beim **Regierungspräsidium Kassel**.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber mit einem Fachhochschulabschluß der Fachrichtung Maschinenbau, Elektrotechnik, Umwelt- und Hygienetechnik, Technisches Gesundheitswesen, Verfahrenstechnik sowie Chemie- oder Bauingenieurwesen.

Bewerberinnen und Bewerber für den gehobenen technischen Dienst in der Umweltverwaltung dürfen nicht älter als 35 Jahre sein und müssen die übrigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

### **Gewerbeoberrätin oder Gewerbeoberrat**

für den Bereich **Immissions- und Strahlenschutz** – beim **Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Fulda**. Diese Stelle kann ggf. sofort besetzt werden.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber mit abgeleistetem Vorbereitungsdienst für den höheren technischen Dienst in der Gewerbeaufsichtsverwaltung.

Es handelt sich um ein Aufgabengebiet im Rahmen der Anlagenüberwachung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

Die Stelle kann auch mit einer Gewerberreferendarin oder einem Gewerberreferendar besetzt werden.

### **Gewerberätin oder Gewerberat**

für den Bereich **Immissions- und Strahlenschutz** – beim **Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Kassel**. Diese Stelle kann ggf. sofort besetzt werden.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber mit abgeleistetem Vorbereitungsdienst für den höheren technischen Dienst in der Gewerbeaufsichtsverwaltung.

Es handelt sich um ein Aufgabengebiet im Rahmen der Anlagenüberwachung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

Es wird angestrebt, den Anteil der weiblichen Beschäftigten der Gewerbeaufsichtsverwaltung zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Teilzeitbeschäftigung ist bei den Stellen „Gewerberätin oder Gewerberat“ und „Gewerbeoberrätin oder Gewerbeoberrat“ grundsätzlich möglich.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnis der Fachhochschul- bzw. Hochschulreife, Zeugnissen über die Fachhochschul- bzw. Hochschulprüfungen und etwaigen Nachweisen über bisherige praktische Tätigkeiten sind bis zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige einzureichen beim

**Regierungspräsidium Kassel, Dr.-Fritz-Hoch-Haus,  
– Personaldezernat –, Steinweg 6, 3500 Kassel.**



## Fachhochschule Wiesbaden

In der **Zentralverwaltung** der Fachhochschule Wiesbaden sind im Sachgebiet Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten zum nächstmöglichen Termin folgende Stellen zu besetzen:

### Oberinspektorin/Oberinspektor

(Besoldungsgruppe A 10 BBesG)

Einstellungsvoraussetzung ist eine Ausbildung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in der allgemeinen Verwaltung.

Das Aufgabengebiet beinhaltet Tätigkeiten der Haushaltsausführung sowie den Verkehr mit der vorgesetzten Dienstbehörde in laufenden Haushaltsangelegenheiten und Großgeräteanmeldungen nach dem Hochschulbauförderungsgesetz.

Erwartet werden Gewandtheit in mündlicher und schriftlicher Darstellung sowie die Bereitschaft zu selbständigem und verantwortungsbewußtem Handeln.

Auf Grund des Einsatzes eines DV-gestützten Mittelbewirtschaftungssystems ist EDV-Erfahrung erwünscht.

### Verwaltungsangestellte/ Verwaltungsangestellter

(Vergütung bis Vergütungsgruppe V b BAT)

zur vertretungsweisen Beschäftigung für die Zeit des Sonderurlaubs der Stelleninhaberin (befristet bis 31. März 1994).

Der Aufgabenbereich liegt in der Haushaltsüberwachung unter Verwendung eines DV-gestützten Mittelbewirtschaftungssystems sowie im dazugehörigen Kontakt mit der Staatskasse, den Fachbereichen und Lieferfirmen.

Die Tätigkeit erfordert Gewandtheit in mündlicher und schriftlicher Darstellung sowie die Bereitschaft zu selbständigem und verantwortungsbewußtem Handeln.

Darüber hinaus wird eine abgeschlossene Berufsausbildung sowie Berufserfahrung in der öffentlichen Verwaltung oder einer sonstigen Buchhaltungstätigkeit erwartet.

EDV-Erfahrung ist auf Grund des Einsatzes eines DV-gestützten Mittelbewirtschaftungssystems erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Die Fachhochschule Wiesbaden strebt eine Erhöhung ihres Frauenanteils an und fordert daher Frauen nachdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleichwertiger Qualifikation und Eignung werden Frauen bevorzugt eingestellt.

Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 20. November 1992 an den

**Rektor der Fachhochschule Wiesbaden,  
Kurt-Schumacher-Ring 18, 6200 Wiesbaden.**

## Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten (Tel. 06 11 / 3 60 98-57).

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Entgelt bezahlt

1 Y 6432 A

# Langen



Langen, ca. 34.000 Einwohner, liegt süd. von Frankfurt verkehrsgünstig im Rhein-Main-Gebiet. Eine ausgewogene Infrastruktur, bestes Schulangebot, viele Sport- und Freizeitmöglichkeiten und interessantes Kulturangebot laden ein. **Willkommen in Langen!**

Unser Stadtbauamt kann Ihnen neue, interessante Aufgabengebiete und abwechslungsreiche Tätigkeiten bieten. Dazu suchen wir

für die Hochbauabteilung zum nächstmöglichen Zeitpunkt

## Technische Angestellte (Dipl.-Ing.)

Interessenten/Interessentinnen, möglichst mit mehrjähriger Berufs- und Bauleitungserfahrung, sollten in der Lage sein, von der Kostenberechnung über die Ausschreibung, Vergabe, Termin- und Kostenkontrolle, örtliche Bauüberwachung bis hin zur Abrechnung mit Auftragnehmern vielseitige Aufgaben sowohl im Bereich der Planung und Ausführung von Hochbaumaßnahmen als auch der Bauunterhaltung von städtischen Gebäuden kompetent lösen zu können. Die Vergütung erfolgt bis Vergütungsgruppe III BAT.

für die Tiefbauabteilung ab Februar 1993 eine/n

## Technische/n Angestellte/n

Das Aufgabengebiet umfaßt schwerpunktmäßig die begleitende Bauüberwachung, das Aufmaß und die Mitwirkung bei der Abrechnung von kommunalen Straßenbauprojekten. Darüber hinaus sollen Planung, Ausschreibung und Bauleitung der Straßenbaumaßnahmen eigenständig durchgeführt werden. Zudem ist die Betreuung von Ingenieurbüros wahrzunehmen. Je nach Berufserfahrung erfolgt die Eingruppierung bis Vergütungsgruppe IV a BAT.

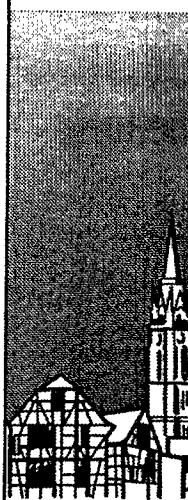
Bewerben sollen sich auch Techniker/Technikerinnen, die aufgrund ihrer besonderen Qualifikation die genannten Anforderungen erfüllen können.

Durch unsere Bestrebungen, in den genannten Bereichen in gleichem Umfang auch Mitarbeiterinnen zu beschäftigen, sind wir insbesondere bei diesen Stellen an der Bewerbung von Frauen interessiert.

Anerkannte Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Wenn Sie Interesse an der Mitarbeit in einem jungen Team haben, dann richten Sie Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bitte umgehend an den

Magistrat der Stadt Langen  
- Personalabteilung -  
Südliche Ringstraße 80  
6070 Langen  
Tel.: (0 61 03) 20 3-115  
oder 20 3-2 30



**STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN.** Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsdirektorin Ehrentrede Ruf; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-0, Durchwahl 32, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redak-

tionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Marktplatz 13, 6200 Wiesbaden, Telefon 06 11 / 3 60 98-0. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordendstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Marktplatz 13, 6200 Wiesbaden, Telefon 06 11 / 3 60 98-57. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 45 vom 9. November 1992 beträgt 60 Seiten.